

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1973

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

aPBII

Amtliche Mitteilungen

der Cesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 1 am 12. 4. 1973

Inhalt Seite
Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern 1
und deren rechtliche Stellung in der
Gesamthochschule Päderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn, Geroldstraße 32

- AM GHsch 73/1 -



Satzung

über die Ernennung von Ehrenbürgern und deren rechtliche Stellung in der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner Sitzung am 11. 4. 1973 gemäß § 9 GHEG i. V. mit § 1 V HSchG und § 8 VGrundO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gesamthochschule Paderborn verleiht die Würde eines Ehrenbürgers an Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Hochschule, ihres wissenschaftlichen Wirkens oder ihrer Studenten erworben haben.

8 2

- (1) Die Verleihung der Ehrenwürde erfolgt durch Beschluß des Gründungssenats auf Vorschlag von mindestens drei Hochschulangehörigen im Sinne von § 4 Abs. 1 HSchG.
- (2) Der Vorschlag ist beim Vorsitzenden des Gründungssenats schriftlich einzureichen und muß eine Begründung enthalten.
- (3) Der Gründungssenat kann die Anhörung eines oder mehrerer der die Ehrung vorschlagenden Hochschulangehörigen beschliessen.

§ 3

(1) Über den Vorschlag, die Würde eines Ehrenbürgers zu verleihen, muß in zwei getrennten Sitzungen vertraulich beraten und in jeweils geheimer Abstimmung Beschluß gefaßt werden.

- (2) Zwischen den beiden Senatssitzungen sollen nicht mehr als 6 Wochen liegen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich in beiden Abstimmungen mindestens 2/3 der anwesenden Senatsmitglieder für die Verleihung der Ehrenwürde ausgesprochen haben.
- (4) Wird der Antrag bei der 1. Abstimmung abgelehnt, so ist er gleichwohl angenommen, wenn sich bei der 2. Abstimmung mindestens 3/4 der dem Gründungssenat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme aussprechen.

§ 4

Ist der Antrag angenommen, so erfolgt die Ehrung durch den Gründungsrektor im Namen der Gesamthochschule. Der Geehrte erhält hierüber eine mit dem Dienstsiegel versehene und vom Gründungsrektor unterzeichnete Urkunde.

8 5

- (1) Gehört der Geehrte der Gesamthochschule Paderborn nicht bereits an, so wird er durch die Ehrung Hochschulangehöriger (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 VGrund0).
- (2) Er hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 6

(1) Erweist sich ein Ehrenbürger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat der verliehenen Auszeichnung nicht würdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Gesamthochschule durch Be-

schluß des Gründungssenats die Würde entziehen und die Herausgabe der Urkunde verlangen.

(2) Für den Beschluß des Gründungssenats gelten die §§ 2° und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Vorschlagsrecht auch einem einzelnen Hochschulangehörigen zusteht.

. . .

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkundung in Kraft.

Paderborn, den 12. April 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

UPB II - 36

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 2 am 24.5.1973

Inhalt

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl ier Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung 4

Heraussemeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- All GHsch 73/2 -



Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung

Der Gründungssenat hat auf Grund der §§ 27 Abs. 3, 43 Abs. 3 VGrundO die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahl der Fachbereichsversammlung

\$ 1

Mitglieder

- (1) Der Fachbereichsversammlung gehören an
 - die Hochschullehrer des Fachbereichs (Kraft Amtes)
 - 2. wissenschaftliche Mitarbeiter
 - 3. Studenten
 - 4. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1.
- (2) Bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören. Ergibt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden.
- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr. Sie endet jeweils am 31.5.
- (4) Die Neuwahlen finden jeweils in der ersten Maihälfte statt. Zeigt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder (Abs. 2), daß die

wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der neuen Fachbereichsversammlung nicht im Verhältnis von 5:2:2:1 vertreten wiren, so wird mit der Wahl der studentischen Mitglieder die erforderliche Zahl von Angehörigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hinzugewählt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

8 2

Wahlberechtigte

- (1) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden jeweils von der Gruppe des Fachbereichs in getrennter Wolligewählt, der sie selbst angehören.
- (2) Der Deben erstellt des Wihlerverzeichnis auf Grund von § 23 Abs. 6 VCrund6 und den vom Gründungssenat getroffenen Entscheidungen über die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Das Wilhlerverzeichnis wird vom Wahlvorstand im Dekanat öffentlich ausgelegt, sobald die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.
- (4) Einsprüche gegen das Wühlerverzeichnis sind spätestens 2 Werktage vor dem Wahlteg schriftlich beim Dekanat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Dekan unverzüglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

5 3

Wehlvorstand

- (1) Der Dekon beruft je einen Vertreter der im Fachbereich vertretenen Gruppen als Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dessen Vorsitzenden, der nicht der Gruppe der Mochschullehrer angehören darf.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Dei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des VorsituchGer

- (3) Der Weldvorstand bereitet die Wall vor und überwacht die ordnangsgemüße Durchführung. Er bann für die Durchführung der Wall weitere Fachbermichsengehörige als Waldhalfer bastellen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer durfen nicht Kandidaten sein.

9 4

Wahlausschreibung

- (1) Ler Waldwormtand schreibt die Weld windestene ister die höchstene 20 Tage vor dem Waldtermin zus. Gleichzeitig 1900 er zur Wahlversammlung ein.
- (2) Die Jahlausschreibung mu? enthalten:
 - 1. die Namen der Mitglieder des Mahlvorstands
 - C. den Hinwers auf des Ausliegen des Whler. :zeichnisses und die Höglichkeit des Einspauelle
 - 7. die vom Wahlvorstend ermittelte Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter, sowie den Hinweis, deß für jede Gruppe 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind
 - 4. den Hinweis auf die von § 43 Abs. 2 VGrund0 Geforderte Wahlbeteiligung
 - 5. die Aufforderung, bis zum Beginn der Wallversemmlung schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen und den Hinweis, daß weitere Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden können
 - 6. den Termin der Wahlversammlung.



\$ 5

Wahlversammlung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes; er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.
- (2) Über den Verlauf der Wahlversammlung hat der Wahlvorstand Frotokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.
- (3) Nach der Fröffnung der Mahlversammlung gibt der Vorsitzende des Wahlverstands die schriftlich eingegangenen Wahlverschlüge bekannt und fordert die Versammlung auf, weitere Handidaten vorzuschlagen. Ein Handidat hann nur aus der Gruppe vorgeschlagen werden, der er selbst angehört. Er hann nur dem gewählt werden, wenn er in der Wahlversammlung schriftlich oder mindlich seine Bereitschaft zur Annahme der Handidatur erklürt.
- (4) Die Kandidaten können sich vorstellen. Nach der Vorstellung wird die Kandidatenliste geschlossen. Die Namen der Bewerber werden nach Gruppen getrennt im Wahllokal durch Aushang bekanntgegeben.



5 6

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlunschlag legen kann: Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu
werfen. Eine Briefwahl findet nicht statt.

5 7

Stimmabgabe

- (1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempel der Gesamthochschule Paderborm verschene Zettel. Für die drei Gruppen von ahlberechtigten sind verschiedenfarbige Zettel zu verwenden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Litze zustehen und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig. Der Wahlberechtigte muß nicht von allen ihm zustehenden Stimmen Gebrauch rachen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Angabe des Namens des Nandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

\$ 8

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für Dewerber abgegeben werden, die auf der Kandidatenliste (§ 5 Abs. 4) genannt sind. Die Ungültigkeit einzelner Stimmen eines Wahlberechtigten steht der Gültigkeit seiner übrigen Stimmen nicht entgegen.

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in die Fachbereichsversammlung gewählt ist.
- (2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen soviele Kandidaten aus jeder Gruppe, wie dieser Gruppe Sitze einschließlich der der Ersatzmitglieder zustehen. Dei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ersatzmitglieder sind in jeder Gruppe diejenigen er wihlten Kandidaten, die die geringste Stimmensall erreicht haben.
- (4) Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnie der Wahl durch Ausheng im Fachbereich bekannt und teilt es der Delten zweie dem Gründungsrektorat mit. Die gewählten Hanlideten werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen 7 Werkt. In dem Wahlvorstand zu erklären, eb sie die Wahl annehmen.

£ 10

Giltigheit der Wahl

(1) Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe is eine Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stillerechtigten Gruppenangehörigen erforderlich. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so findet binnen einer Woche ein
neuer Wahlgang statt. Wird die erforderliche Wahlbeteiligung
auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich
für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der von dieser Gruppe
zu besetzenden Sitze um die Hülfte. In diesem Falle erfolgt
ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der
Wahlbeteiligung gewählt wird.

(2) Majgebend für die Poststellung der Wahlbeteiligung ist' die Zahl der abgegebenen Stimmen und des Wählerverzeichnis.

8 11

Wahlniederschrift

Der Wallvorstand fertigt eine Wallniederschrift, in der die auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenden gultigen Stimmen, die Zahl der insgesamt abgegebenen gultigen und ungültigen Stimmen und die Mamen der gewählten Bewerter enthalten sind.

3 12

Wahlpriifung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Mahl konn innerhalb der Frist von 1 Woche schriftlich beim Dekon Einspruch erleben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Muhlergebnissens. Der Einspruch ist auf mit der Begründung zulüsnig, af das Mahlergebnis infolge eines Fehlers verfülscht worden sei.
- (2) ther den Einspruck entscheidet die Pachbereichsversammlung auf der Grundlage des Derichts des Wahlvorstandes. Els Latescheiden ist nicht aufechtber.

5 17

Ubergangsbestimmung

§ 1 Abs. 3 u. Abs. 4 S. 1 gelten auch für die Wehl im Jahre 1974.

Teil 2

Wahl des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung

\$ 14

Wahlvorstand und Wahl

- (1) Die Fachbereichsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden.
- (2) Wahlvorstend ist das dem Lebensalter nach ülteste Mitglied der Fachbereichsversammlung. Er führt über den Wahlgang Protokoll und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- '(3) Gewählt ist derjenige, der die Hehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

\$ 15

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden bestimmt sich nach § 27 Abs. 4 VGrundO.

3 16

Geltung anderer Bestimmungen

Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 4; 6;

7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3; 9 Abs. 4; 12 gelten entsprechend.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die obige Wahlordnung wird hiermit verkündet.

Paderborn, 24. Mai 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

UPB II.

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 3 am 1.10.1973

Inhalt

Vorläufige Prüfungsordnung für den 1 integrierten Studiengang Physik

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHach 73/3 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Naturwissenschaften in seiner 8. Sitzung am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. Oktober 1973

Der Coundungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung
für den
integrierten Studiengang Physik

soll der Kendidet nechweisen, des etwertdefte Kenntnisse

Aufgrund der bestandenen Zulechenprüfung wird kein aka-

nestendra für gibniteates was nätustensense Elysia pind in der Stunienerdnung exempleriarna Studianvarthure lunasmangestellt.

I. Allgemeine Vorschriften

II. Zwischenprüfung

III. Abschlußprüfung I

IV. Abschlußprüfung II

V. Schlußbestimmungen

I Allgemeine Vorschriften

8.

Gliederung und Zweck der Prüfung

- 1. Das Studium der Physik kann mit der Abschlußprüfung I (Diplom-Physik-Ingenieur) oder mit der Abschlußprüfung II (Diplom-Physiker) abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird.
- 2. Durch die Zwischenprüfung sol! der Kandidat nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- Jurch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüberhinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Physik besitzt und in der tage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftlich und selbständig zu arbeiten.

8 3

Akademische Grade

1. Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein aka-

demischer Grad verliehen.

- Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Physik-Ingenieur" (Dipl.-Phys.-ing. verliehen.
- Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.) verliehen.

8 3

Prüfungen und Studiendauer

- Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzuschließen.
- Die Abschlußprüfung I ist in der Regel nach dem 6. Fachsemester abzuschließen.
- Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des
 8. Fachsemesters abzuschließen.
- 4. Die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfungen können vor den in Absatz 1 - 3 festgelegten Terminen abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erbracht sind.
- 5. Für den integrierten Studiengang Physik sind in der Studienordnung exemplarische Studienverläufe zusammengestellt, die den Abschluß des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglichen.

\$ 4

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Prüfung,
- b) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen,
- c) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) Anerkennung von Studien- und Prüfungslaistungen.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglisder werden aus dem Kreis der Studenten und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von einem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und einem St denten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für 3 Jahre, die studentischen 'Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 3. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
 - 4. Die Mitglieder des Prüfungseusschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
 - 6. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, wovon eines Hochschullehrer sein muß.

8 5

Prüfer, Beisitzer

- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat.
 § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.
- Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein,

der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26, Abs. 2 HSchG aufweisen.

3. Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, der binnen einer Woche Gegenvorstellungen erheben kann.

\$ 6

Mündliche Prüfungen

- Mündliche Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer durchgeführt.
- 2. Die Hauptgegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und ggfs. vom Beisitzer abzuzeichnen ist.
- 3. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen. Die Begründung muß sich auf das Protokoll der Prüfung stützen.
- 4. Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- Studienbegleitende Leistungsnachweise sind benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren.
- 2. Es werden obligatorische und nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise unterschieden. Nicht -obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzen den ihnen entsprechenden Anteil der Prüfungsforderungen in mündlichen Fachprüfungen.
- Für die Benotung der studienbegleitenden Leistungsnachweise gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- 4. Erfolgt die Benotung aufgrund einer Klausur, so ist bei nicht ausreichender Leistung die Möglichkeit der Wiederholung (Nachklausur) nach angemessener Zeit einzuräumen. Bei nicht ausreichender Leistung auch in der Nachklausur ist im Falle obligatorischer-studienbegleitender Leistungsnachweise ein Kolloquium vorzusehen.

II Zwischenprüfungen

3 8

Zugang zum Hauptstudium

Der Zugang zum Hauptstudium ist abhängig vom Bestehen der Zwischenprüfung.

Zulassung zur Zwischenprüfung

- 1. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Wahlfach kann gemäß § 13, Abs. 2 als Teilprüfung vorgezogen werden. Überschreitungen von der in § 3 Abs. 1 festgelegten Frist sind zu begründen.
- 2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht schon beim Prüfungsausschuß vorliegen.
 - 1. die Immatrikulation,
 - eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluß,
 - 3. die Benennung des Wahlpflichtfaches (§13, Abs.1),
 - die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 12, Abs. 3 und 6),
 - 5. die nicht-obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise, sofern sie als Ersatz von Prüfungsleistungen gewertet werden sollen (§ 12, Abs. 4 und 7),
 - 6. ein Vorschlag für jeden Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen,
 - 7. eine Erklärung, ob und ggfs. bei welchen mündlichen Fachprüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird,
 - B. Lebenslauf,
 - 9. Zeugnis der
 - 1. allgemeinen Hochschulreife oder
 - 2. Fachhochschulreife oder
 - 3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

- 10. eine Erklärung darüber, ob bereits eine
 Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent oder
 eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule nicht bestanden wurde,
- 11. von Inhabern der Fachhochschulreife der
 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme
 an Brückenkursen, sofern die Qualifizierung für das Hauptstudium II erfolgen soll.
- 3. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

\$ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung

- 1. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbracht worden sind, werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit bei ausländischen Hochschulen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- 2. Über die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

stragled the good \$1911 trains alt date diverte fes. 4)

Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung

 Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- 2. Im Falle der Zulassung enthält die Mitteilung die Liste der Prüfer. Wird von den Vorschlägen des Kandidaten abgewichen, so gilt § 5, Abs. 3.
- 3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die Unterlagen nicht vollständig sind, oder die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden wurde.
- Im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung angemessen zu begründen.

\$ 12

Umfang der Zwischenprüfung

- 1. Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.
- 2. Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium I erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:

- 11 -



- 1. Experimentalphysik
- 2. Mathematik: Kalkül
 - 3. Mathematik: Numerische Methoden und EDV
 - 4. Wahlpflichtfach
- 3. Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
 - 1. Experimentalphysik: 3 benotete Scheine über das physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum; Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): insgesamt 15 %
 - 2. <u>Mathematik:</u> Numerische Methoden und EDV:
- 1 benoteter Schein zu einer Übung;
- Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): 25 %
- 3. Wahlpflichtfach:
- 2 benotete Scheine über Übungen oder Praktika von mindestens 4 Stunden; Gewichtsfaktor (§.14, Abs. 4): 30 %
- 4. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
 - 1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II;
 Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4):
 je 10 %

- 2 benotete Scheine zu Übungen 2. Mathematik-Kalkül: Kalkül I und Kalkül II; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): VGJ bau nabodjeN same je 15 % kalena
- Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium II erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:
 - 1. Experimentalphysik
- 2. Theoretische Physik
 - 3. reine Mathematik
 - 4. Wahlpflichtfach
 - Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
 - 3 benotete Scheine über das Experimentalphysik: physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): insgesamt 15 %
 - 2. Theoretische Physik: 1 benoteter Schein zu Übungen zur Theoretischen Physik I oder II Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %
 - 2 benotete Scheine zu Übungen zu 3. Reine Mathematik: 2 je 4-stündigen Grundvorlesungen der reinen Mathematik (z.B. Analysis I und II); 2: In Hinvings Fig.

Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %

4. Wahlpflichtfach:

1 benoteter Schein über eine Übung oder ein Praktikum; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %

- 7. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
 - 1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II;
 Gewichtsfaktor (§ 14 Abs 4): je
- 8. Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach dem Stoff der in der Studienordnung angegebenen Lehrveranstaltungen aus. Bei Vorlage von nicht obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt das entsprechende Teilgebiet des Fachgebietes als behandelt. Die Prüfungsdauer ist anteilig zu reduzieren.
- 9. Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausur von 150 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene Klausur kann auf Wunsch des Kandidaten durch eine mündliche Prüfung in demselben Prüfungszeitraum ergänzt werden. Die aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gemittelte Note ist die Note der Fachprüfung.

§ 13 Teilprüfungen im Wahlpflichtfach

 Als Wahlpflichtfächer können, soweit ein vollständiges Grundstudium dieser Fachrichtung an der Gesamthochschule angeboten wird, gewählt werden:

Chemie

Numerische Mathematik und Informatik
(nicht für zum Hauptstudium I qualifizierende
Zwischenprüfung)
Elektrotechnik
Maschinentechnik
Kerntechnik
Didaktik der Physik

- 2. Die Teilprüfung im Wahlpflichtfach kann als vorgezogene Teilprüfung nach Erbringen des obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweises abgelegt werden. § 9 und § 11 gelten sinngemäß.
- Die vorgezogene Teilprüfung im Wahlpflichtfach bedingt einen ergänzenden Antrag auf Zulassung zu den restlichen Teilprüfungen der Zwischenprüfung.

\$ 14

Bewertung der Leistungen

- 1. Der Prüfer legt die Noten der Fachprüfungen fest.
- 2. Für die Benotung sind zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = qut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Um eine differenziertere Sewertung der Leistungen zu armöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Fachnote heranzuziehen.

- 3. Die Teilprüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die mündliche Fachprüfung nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,3) benotet worden ist.
- 4. Die Fachnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Note der Fachprüfung und der zugeordneten studienbegleitenden Leistungsnachweise. Die Gewichtungsfaktoren der unterschiedlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise für die Berechnung der Fachnote sind im § 12 zusammengestellt.
- 5. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend

- Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Fachnoten.
- Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen in den Fächern bestanden sind.
- 8. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden

Fachnote betanzuziehe: 21 }

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 1. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einer Teilprüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- 2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krarkheit des Kandidaten kann
 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines
 ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer
 Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 3. Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Die Zwischenprüfung kann in den Fächern mit nicht be-

standener Teilprüfung zweimal wiederholt werden.

- Die zweite Wiederholungsprüfung im Wahlpflichtfach kann nicht als vorgezogene Teilprüfung abgelegt werden.
- 3. Gilt die Prüfung gemäß § 15, Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
- 4. Auf Antrag können bei der Wiederholungsprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise Berücksichtigung finden, die bei der vorangegangenen Prüfung nicht vorlagen.

\$ 17

Zeugnis über die Zwischenprüfung

- Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen.
- Das Zeugnis über die Zwischenprüfung erthält die Fachnoten, aufgeschlüsselt nach den Noten der mündlichen Fachprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise, sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- 3. Ist die Zwischenprüfung πicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, und

in welchem Umfang, ggfs. innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

4. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- 1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeug nisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- 2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der: allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- Jat das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entschei dung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III Abschlußprüfung I

\$ 19

Zulassung zur Abschlußprüfung I

- Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten § 9 und § 11 entsprechend.
- Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:
 - Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung,
 - Gegebenenfalls die Bestätigung der Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer.
 - Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 21, Abs. 3)

\$ 20

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlußprüfung I

- 1. § 10 gilt entsprechend.
- 2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anrechnung in bezug auf die Abschlußprüfung I folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - 1. Ein Übungsschein aus dem Bereich Numerische Mathematik;
 - 2. sine benotete Bescheinigung über eine bestandene

mündliche Fachprüfung in "Mathematik: Numerische Methoden undEDV" gemäß § 12, Abs. 2

Umfang der Abschlußprüfung I

- Die Abschlußprüfung besteht aus zwei mündlichen Fach-1. prüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei Ge-2. biste der Angewandten Physik.
- Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungs-3. nachweise sind hierbei:
 - 2 Scheine über die erfolg-1. Angewandte Physik: reiche Teilnahme zu den Übungen der angewandten Methoden der Physik I und II 2 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme zum Praktikum und Seminar zu den angewandten Methoden der Physik I und II; 1 Schein über die erfolgreiche 2. Wahlpflichtfach:

Teilnahme zu einer Übung.

Diplomarbeit zum Hauptstudium I

1. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine einfache experimentelle und/oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Angewandten Physik unter Verwendung von bekannten Verfahren und Erkenntnissen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

- 2. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik gestellt werden, der die Qualifikation zum Prüfer gemäß § 5, Abs. 1 besitzt.
- 3. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Termin ist aktenkundig zu machen.
- 4. Die Diplomarbeit ist in der Regel 3 Monate nach der Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern, bei experimentellen Arbeiten in der Regel nach 5 Monaten.
- 5. Erhält der Kandidat aufgrund eigener Initiative kein Thema, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.
- 6. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem.

zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter unter Berücksichtigung eines Kolloquium mit dem Bewerber zu beurteilen. Für das Kolloquium gilt § 6, Abs. 4 entsprechend.

Weicht die Beurteilung der beiden Gutachter um 2 Noten und mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzuzuziehen.

2010128 214020mm | § 24 240 mm | 100 mm

Bewertung der Leistungen

- Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung I gilt § 14 entsprechend.
- 2. Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung I sind zu gleichen Teilen beide Fachnoten in Ange-wandter Physik und die Gesamtnote der Zwischenprüfung, sowie die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.
- Juischenprüfung gemäß den Vorschriften für die Berechnung der Gesamtnote der für das Hauptstudium II qualifizierenden Zuischenprüfung aus den eingereichten Unterlagen berechnet.
 - 4. Wird die Diplomarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert, so gilt sie els nicht ausreichend.
- 5. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.
- Für die Wiederholung der mündlichen Fachprüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt sinngemäß.

§ 27

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung I bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

§ 28

Verleihung des akademischen Grades

 Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physik-Ingenieur" beurkundet wird. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- Das Diplom und das Zeugnis Enthalten eine Angabe über die Regelstudienzeit.
- Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Abschlußprüfung -

§ 18 gilt entsprechend.

IV Abschlu3prüfung II

§ 30

Zulassung zur Abschlußprüfung II

- Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten § 9 und § 11 entsprechend.
- 2. Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:
 - Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung;
 - gegebenenfalls die Bestätigung zur Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer;
 - dis obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 32, Abs. 3)

§ 31

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlußprüfung II

- 1. § 10 gilt entsprechend.
- 2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anerkennung in bezug auf die Abschlußprüfung II folgende Unterlagen eingereicht werden (§ 12, Abs. 5):
 - 1.' ein Übungsschein der Theoretischen Physik I bzw. II
 - eine benotete Bescheinigung über eine bestandene mündliche Fachprüfung in "Theoretischer Physik";
 - ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus dem Gebiet der reinen Mathematik.

§ 32

Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

- Die Abschlußprüfung II besteht aus 4 mündlichen Fachprüfungen von in der Regel je 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit.
- Die mündlichen Teilprüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 - 1. Experimentalphysik
 - 2. Theoretische Physik
 - 3. Wahlgebiet aus der Physik gemäß Abs. 4
 - 4. Wahlpflichtfach

- 3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise sind hierbei:
 - 1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine über

 das Fortgeschrittenen
 praktikum und -seminar;

 Gewichtsfaktor (§ 35, Abs. 1)

 30 %
 - 2. Theoretische Physik: 2 benotete Scheine über
 Übungen, die nicht bereits
 bei der Diplom-Vorprüfung
 vorgelegt wurden;
 Gewichtsfaktor (§ 35,Abs.1)
 30 %
 - 3. <u>Wahlpflichtfach:</u>
 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme über ein
 Seminar oder ein Praktikum.
 - 4. Das Wahlgebiet entspricht in der Regel dem Gebiet, aus dem die Diplomarbeit entstammt: beispielsweise Kernphysik, Plasmaphysik, Festkörperphysik, Statistische Mechanik. Der Stoff entspricht Spezialvorlesungen, Seminaren und Graduiertenkursen.
 - 5. Die mündlichen Fachprüfungen auf dem Gebiet des Wahlpflichtfaches und bei einer theoretischen (experimentellen) Diplomarbeit, auf dem Gebiet der Experimentalphysik (Theoretischen Physik) sollen vor der Anfertigung
 der Diplomarbeit abgelegt werden, die beiden anderen
 mündlichen Fachprüfungen danach.

§ 33

Diplomarbeit zum Hauptstudium II

 Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine dem Bearbeitungszeitraum angemessene einfache wissenschaftliche Arbeit aus dem gewählten Hauptfachgebiet der Theoretischen Physik oder Experimentalphysik nach bekannten Verfahren selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

- 2. Das Theme der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik ausgegeben werden, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 5, Abs. 1 gilt entsprechend. Der Aufgabensteller ist Betreuer der Diplomarbeit und kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in dieser Funktion vertreten werden.
- 3. Der Aufgabensteller hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neben der Angabe des Themas kurze Angaben
 wie etwa den gegenwärtigen Erkenntnisstand, die Bedeutung
 der zu erwartenden Lösung, die zur Lösung zu verwendenden Methoden und Hilfsmittel, sowie die apparativen Voraussetzungen und Gegebenheiten in bezug auf das Thema
 der Diplomarbeit zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz-enden des Prüfungsausschusses.
 Der Termin ist aktenkundig zu machen.
- 4. Über die Fortschritte der Diplomarbeit ist mindestens im Abstand von 3 Monaten in einem kurzen Gutachten vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berichten.
- 5. Die Diplomarbeit ist in der Regel 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate nach der Themenstellung beim Vorsitzenden des Prüfungausschusses abzugeben.
 - 6. Im übrigen gelten § 22, Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 34

Bewertung der Diplomarbeit

- Die Diplomarbeit ist von einem Betreuer und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter, der die persönlichen Voraussetzungun des § 33, Abs. 2 aufweisen muß, zu beurteilen.
- 2. Im übrigen gilt § 23 enseprechend.

so reversed del relledane § 35 A red . Swertenbe

Bewertung der Leistungen

- Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung
 II gilt § 14 entsprechend.
 - Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung II wird die Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht gewertet.
 - 3. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden.

§ 36

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 25 und § 16 gelten entsprechend.

orde assende § 37 1019 est rechest

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt entsprechend

₹ 38

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprachend.

8 39

Verleihung des akademischen Grades

- 1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- Die Urkunde und das Zeugnis enthalten eine Angabe über die Regelstudienzait.
- 3. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

\$ 40

Ungültigkeit der Abschlußprüfung II

§ 18 gilt entsprechend.

Schlußbestimmungen

§ 41

Rechtsbehelfo

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

8 42

Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung der akademischen Grade "Diplom-Physik-Ingenieur" bzw. "Diplom-Physiker" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorläufige Genehmigung (bis zum Ende des SS 1975) wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlaß vom 11.8.1973, Aktenzeichen I B 5 43-15/2/12 erteilt.

Amtliche Mitteiluncen

an der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn am 30.10.1973

Ar. 4

Inhalt

Vorläufige Studienordnung und Studienpläne für den integrierten Studiengang wird himself gam. & AT. : Which had been their ball Physik

alpladeden 252P miedenesienne Seite 3 mus

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Padorborn Geroldstraße 32

- AM GHach 4/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Naturwissenschaften beschlossene

> Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Physik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundo veröffentlicht.

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 6 - Naturwissenschaften PHYSIK 479 PADEMBORN, D. n. 1973 Palling of the Postational Teach notices 2003

-terk neder em Studienordnung und Studienpläne zus profielmA -zurliche Wieder der den zehren us

integrierten Studiangand Physik Willawne buda

Realisiarung sines bestingten Studianganges reigen.

I. Einleitung Parlamentam Blo 201 . 8.2) magapagna magnus

II. Hauptstudium I de nachus ladanazak akt onutitdakstnus2

III. Hauptstudium II

IV. Studiengang für Kandidaten des häheren

Lehramts und das Lehramtes an Realschulen

V. Übergangsmöglichkeiten

VI. Abgrenzung der Stoffgebiete

Vorschlagsstudienverlauf

Die Genehmigung des Ministers für Lissenschaft und Forsuhung vom 24.8.1973, I 8 5 43 - 15/2/12 gilt dis zum Ende des Sommersemesters 1975.



I. Einleitung

Die Studienordnung soll dem Studenten des Faches Physik eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Studiums geben. Hierzu werden die Struktur des Studiums beschrieben und Vorschlagsstudienverläufe aufgeführt, die exemplarisch eine mögliche Realisierung eines bestimmten Studienganges zeigen.

In den Vorschlagsstudiengängen werden spezielle Lehrveranstaltungen angegeben (z.B. für die mathematisch-physikalische Grundausbildung die Veranstaltungen Physik I – IV, Kalkül I – IV etc). Dies bedeutet, daß in der anschließenden Prüfung die Beherrschung des Stoffes dieser Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls die Vorlage einiger Übungsscheine vorausgesetzt werden. Der Student kann jedoch den Weg und die zeitliche Reihenfolge, in der er diese Prüfungsvoraussetzungen erwirbt, wählen.

Im Fach Physik werden folgende Studiengänge und Studienabschlüsse angeboten:

- 1. Integrierter Studiengang Physik
 Abschluß I: Diplom-Physikingenieur (Dipl.-Phys.ing.)
 Abschluß II: Diplom-Physiker (Dipl.-Phys.)
- 2. Lehramt an Gymnasien
 Physik als erstes Fach
 Physik als zweites Fach
- 3. Lehramt an Realschulen für das Fach Physik

Für jeden Studiengang regelt eine Prüfungsordnung Verlauf und Voraussetzung der Prüfung. Ein Teil der Prüfungsleistung kann nach Wahl des Studenten studienbegleitend erbracht werden. In der vorlesungsfreien Zeit finden vor Boginn des ersten und zweiten Semesters vierwöchige "Brückenkurse *) " statt, in denen durch intensive Betreuung grundlegende mathematische Kenntnisse und eine Übersicht über die Grundphänomene der Physik vermittelt werden sollen. In dem ersten Brückenkursus werden mathematische und physikalische Grundlagen aus den Lehrplänen der Sekundarstufe II behandelt; der zweite Brückenkursus beinhaltet ausgewählte Themen aus den Lehrplänen der Sekundarstufe II und aus dem Stoffplan des ersten Semesters.

Beide Brückenkurse *) schließen mit einem nichtobligatorischen Test ab, der es dem Studienanfänger gestatten soll, sein eigenes Leistungsniveau bezüglich der gestellten Anforderungen realistisch einzuschätzen.

Die Physikausbildung in den einzelnen Studiengängen ist in den ersten Semestern weitgehend gemeinsem. Erst durch die Zwischenprüfung ergibt sich eine Entscheidung für einen speziellen Studiengang. Durch zusätzliche mündliche Prüfungen bzw. Praktika ist ein Wechsel auch nach der Zwischenprüfung noch möglich.

Das Physikstudium gliedert sich

- Grundstudium (4 Semester)
- Zwischenprüfung auch meh mit mit die beedendies
- Hauptstudium (2-4 Semester je nach Studiengang)
 - Abschlußprüfung I oder II

Im Grundstudium widmet sich der Student den Grundlagen der Physik und der notwendigen mathematischen Grundausbildung.

Zusätzlich leitet er durch Besuch weiterer Lehrveranstaltun-

^{*)} Nach § 11 GHEG bleiben Maßgaben dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

in der vorlesumgefreien leit finden vor

gen in diesen Fächern die Ausrichtung mit einem speziellen Studiengang ein. Hinzu kommen die individuell gewählten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach.

Die Gestaltung des Hauptstudiums ist wesentlich von dem gewählten Studiengang bestimmt.

Der Student sollte sein Studium durch Hinzunahme von Wahlfächern ergänzen.

II. Studium zum Diplom-Physik-Ingenieur

Der Diplom-Physik-Ingenieur wird seinen Tätigkeitsbereich in Forschungs- und Entwicklungslaboratorien des In- und Auslandes und vielfältigen Stellungen im gesamten Bereich der Industrie finden. Er wird vorwiegend dort eingesetzt werden, wo mehrere Spezialgebiete in der Anwendung der Physik auftreten.

Im Grundstudium wird von ihm daher erwartet, daß er umfangreiche Kenntnisse in den Grundlagen der Physik erwirbt sowie die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschließlich numerischer Verfahren.

Der erste Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung stimmt weitgehend mit dem für den Diplom-Physiker überein. Im Unterschied zum Studenten mit Studienziel Diplom-Physiker soll sich der Student mit Studienziel Diplom-Physik-Ingenieur an Lehrveranstaltungen über numerische Verfahren und elektronische Datenverarbeitung beteiligen, während eine Beteiligung an Lehrveranstaltungen Theoretischer Physik für das Ablegen der Zwischenprüfung nicht erforderlich ist. Auf das Belegen von Wahlpflichtfächern, z.B. aus dem Bereich der Chemie, der technischen Disziplinen, der Betriebswirtschaft usw. wird starkes Gewicht gelegt.

Die Einzelheiten der Zwischenprüfung sind in der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengeng Physik festgelegt.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung (Regelfall: nach dem vierten Semester) beginnt das Hauptstudium. Verschiedene Gebiete angewandter Physik und numerische mathematische Verfahren stehen im Vordergrund. Die Wahl des Schuerpunktes sollte der wachsenden Bedeutung oder sich ändernder Bedeutung in Forschung, Entwicklung und Technik verschiedener Gebiete Rechnung tragen. Die Wahl des Schuerpunktes bestimmt das Gebiet, auf welchem die Diplomarbeit angefertigt verden soll. Hier ist besonders an die elektronische Datenverarbeitung, Kerntechnik, Meßtechnik, optische Verfahren (Laser, Holographie) oder andere Gebiete zu denken.

Das Hauptstudium soll im Regelfall am Ende des 6. Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung ist hier Teil der Diplomprüfung und geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

Nach Abschluß der mündlichen Fachprüfungen beginnt der Studierende unter Anleitung mit einer Diplomarbeit. Die Arbeit sollte im Regelfall nach drei Monaten, bzw. bei experimenteller Aufgabe nach fünf Monaten, abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, nach Abschluß der Zwischenprüfung im Hinblick auf die Diplomarbeit mit einem zuständigen Fachvertreter rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

III. Studium zum Diplom-Physiker

Der Diplom-Physiker findet Einsatz in Forschung, Entwicklung und Lehre. Von ihm wird erwartet, daß er gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik besitzt und mit den Ideen und Methoden der modernen Mathematik vertraut ist. Er soll die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Probleme der Physik zu erkennen und zu bearbeiten.

Das viersemestrige Grundstudium stimmt weitgehend mit dem für den Diplom-Physik-Ingenieur überein. Besondere Kennzeichen für den Studiengang zum Diplom-Physiker sind jedoch die Vorlesungen in theoretischer Physik und in reiner Mathematik.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung beginnt das Hauptstudium, das wesentlich speziellen Kapiteln der Physik gewidmet ist. Hierbei werden das Verhältnis der Atome und Elementarteilchen und Grundkenntnisse über den Aufbau des festen Körpers erworben.

Die Lehrveranstaltungen in der theoretischen Physik bringen Grundlagen und Methoden der Quantentheorie und der Physik. Die Kenntnisse im Wahlfach werden vertieft.

Nach der Regelzeit von 6 Semestern wird das Studium je nach Wahl der Art der Diplomarbeit mit theoretischem bzw. experimentellem Schwerpunkt durch Prüfung in experimenteller bzw. theoretischer Physik und durch Prüfung des Wahlfaches als Teilprüfung der Diplomprüfung abgeschlossen.

Gleichzeitig bemüht sich der Student in Kontakten mit Dozenten der Physik um eine Diplomarbeit.

In den Semestern 7 - 8 spezialisiert sich der Student auf ein bestimmtes Teilgebiet der Physik. Parallel zu seiner Diplomarbeit besucht er Spezialvorlesungen. Während der Diplomarbeit soll der Student lernen, selbständig wissenschaftliche



Probleme zu erkennen und zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist daher wesentlicher Teil der Physikausbildung. Das Studium wird abgeschlossen mit den noch fehlenden Teilprüfungen in theoretischer bzw. experimenteller Physik und im Spezialfach.

IV. Studiengang für Kandidaten des höheren Lehramtes und des Lehramtes an Realschulen

Das Studium des Lehramtes ist ein berufsfeldbezogenes Studium, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien (im ersten und zweiten Fach)
- Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studien
- 3. Schulpraktische Übungen

Für das Lehramt Physik gliedert sich das Studium in zwei Blöcke:

Grundblock (ungefähr 1. – 4. Semester) Aufbaublock (ungefähr 5. – 8. Semester)

Der Grundblock entspricht den Anforderungen des Lehramtes an Realschulen und des Zweitfaches an Gymnasien. Der Grundblock kann in etwa 4 aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden.

Der Aufbaublock entspricht den zusätzlichen Anforderungen im Erstfach an Gymnasien. Der Aufbaublock kann in etwa 3 - 4 aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden.



An den Grundblock kann sich für Kandidaten des Lehramtes an Realschulen die schriftliche Hausarbeit anschließen. An den Aufbaublock schließt sich für Kandidaten des höheren Lehramtes die schriftliche Hausarbeit im ersten Fach an.

Zur ersten Staatsprüfung muß der Kandidat in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung oder einem Hauptseminar aus dem Grundbock und im Fall des ersten Faches an Gymnasien zusätzlich aus dem Aufbaubock nachweisen.

Die Aufrahme in das Fortgeschrittenen-Praktikum setzt das Bestehen einer Prüfung (Physik I – III) voraus, die jeweils vor Beginn des Praktikums stattfindet.

Darüberhinaus wird dringend empfohlen, die erfolgreiche Teilnahme am physikalischen Praktikum, an den fachdidaktischen
Lehrveranstaltungen und schulpraktischen Übungen nachzuweisen. Die Anrechnung dieser studienbegleitenden Leistungen
im 1. Staatsexamen wird durch das zu erwartende neue Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, daß zum Verständnis der Physikveranstaltungen vertiefte Kenntnisse der Mathematik benötigt
werden. Es ist daher günstig, die Fächerkombination Mahtematik/Physik zu wählen. Außerdem ist es zu empfehlen, sich
mit Grundlagen der Chemie zu befassen, auch wenn Chemie nicht
weiteres Lehrfach ist.

Über die im vorgeschlagenen Studienverlauf angegebenen Veranstaltungen hinaus kann der Student je nach Interesse weitere Vorlesungen besuchen. Besonders empfohlen werden die interdisziplinären Veranstaltungen von Fachdidaktik und Erziehungsund Gesellschaftswissenschaften. Weiter wird die Teilnahme

an einer Vorlesung über die Geschichte der Physik empfohlen.

Folgende Praktika sind in allen Lehramtsstudiengängen zu absolvieren:

- a) ein "grund"wissenschaftliches Tagespraktikum
 (in der Regel als Einführungspraktikum, zu ver anstalten von der Erziehungswissenschaft, Psycno logie, Soziologie, Politologie, Philosophie);
- b) ein fachdidaktisches Tagespraktikum (als Vorbereitung auf:)
- c) ein fünfwöchiges Blockpraktikum (unter beschderer Berücksichtigung des ersten und gegebenenfalls zweiten Schulfaches und der angestrebten Schulstufe).

Die Praktika b) und c) werden in der Regel von Fachuissenschaftlern und Fachdidaktikern des jeweiligen Schulfaches betreut. An der Vorbereitung, Durchführung und gegebenenfalls Auswertung des Blockpraktikums werden im Rahmen des Möglichen auch die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt.

Im übrigen gelten die Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung.

V. Übergangsmöglichkeiten

In der Prüfungsordnung ist festgelegt, welche zusätzlichen Fachprüfungen und Scheine erbracht werden müssen, um einen Wechsel vom Studium des Diplom-Physik-Ingenieurs zum Studium des Diplom-Physikers und umgekehrt zu ermöglichen.

Auch ein Wechsel von und in die Studiengänge des Lehramtes

an Gymnasien und Realschulen ist durch zusätzliche Leistungen gegeben.

Dabei können die fehlenden Ergänzungsprüfungen und -scheine studienbegleitend erbracht werden.

Für die Absolventen der Fachoberschule ist es möglich, durch das Ablegen der für das Studium zum Diplom-Physiker qualifizi enden Zwischenprüfung den Übergang in die Lehramtsstudiengänge in derselben oder einer verwandten Fachrichtung zu errei-

VI. Abgrenzung der Stoffgebiete

Zwischenprüfung

Experimentalphysik: Stoffplan der Vorlesung Physik I-IV

Theoretische Physik: Wahlweise Stoffplan der Vorlesungen Theoretische Physik I bzw. Theore-

tische Physik II

reine Mathematik: Stoff von zwei 4-stündigen Vorlesungen im Bereich der reinen Mathematik und

Kalkül I-IV

Mathematik-Kalkül: Stoffplan der Vorlesungen Kalkül I-IV mit Ergänzungen

Mathematik - Numerische Stoff der Vorlesungen Numerische Ver

Verfahren und EDV: fahren und EDV I

Wahlpflichtfach: Stoff aus einer bzw. zwei 4-stündigen

Vorlesungen des Grundstudiums.

Je nach Wahl des folgenden Studienganges wird ein Teil der aufgeführten Fächer in der Zwischenprüfung geprüft.

Fu3note: Laut Genehmigung des Ministers f. Wissenschaft und Forschung I B5 43-15/2/12 vom 24.8.1973 gilt diese Regelung noch nicht. Klärung bleibt vorbehalten.

Diplomprüfung

Experimentalohysik;

Stoffplan der Vorlesungen Physik V und VI

Theoretische Physik:

Stoffplan der Vorlesungen Thecretische Physik II bzu. I, III und IV

Angewandte Physik:

Stoffplan der Vorlesungen Angewandte Methoden der Physik I und II

Wahlpflichtfach:

Stoff einer 4-stündigen Fortgeschrittenen-Vorlesung aus dem Grundstudium mit Übungen

Je nach Wahl des Studienabschlusses wird ein Teil der aufgeführten Fächer in der Hauptprüfung geprüft.

VORSCHLAGSSTUDIENVERLAUF INTEGRIERTER STUDIENGANG PHYSIK Abschluß I: Diplom-Physik-Ingenieur

| | asonues Lick a | indicate the second | Taggo a | Lang Jany 3 | |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|--|
| erîmeral4 sik | Praktika | Mathematik Wah | | hlpflichtfach | |
| LT FEMULUS SE | Brü | ckenkur | s e | ich, Burgh | |
| Pnysik I (Nechanik) (V4, <u>U3</u>) | Voileaungen Dagwille drahen | Kalkül I mit Ergänzungen (V2, <u>Ü4</u>) | n die Lahrense | Vorlesung V4, <u>Ü2</u>) | |
| ng Pagasah ne | 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 | ckenkur | S 6 | 10113014SV | |
| Phys.II(Elek- trizität,Mag- netish.(V4, <u>U3</u>) | chys.Prakti- kum I (<u>P4</u>) | Kalkül II mit Ergänzungen (V2, <u>U4</u>) | albuis seb In | Vorlesung (V4, <u>ü2</u>) | |
| Phys.III, (Quan tenchys.) | shys.Prakti- kumII (<u>P 4</u>) | Kalkül III mit Ergünzungen (V2,Ü4) | Numerische Verfahren I (V4, <u>ü2</u>) | Führten Fi | |
| Pnys.IV,(phys. Messen) (V4, U3) | Elektronik- Fraktikum (<u>F4</u>) | Kalkül IV mit Ergänzungen (V2,Ü4) | EDV I (V3) | hypik isti Orlegungen Thursd | |
| | Zui: | schenpri | ifung | | |
| Angew.Methoden der Physik I (V4,00) | Praktikum zur angew.Phys.I (<u>Ph,32</u>) | Stoff von 1 'ie Bereich Kalulii 1-TV | Numerische Verfahren II (V2) | Vorlesung (V4, <u>Ü2</u>) | |
| Angeu.Methoden der Physik II (74, <u>02</u>) | Praktikum zur angu.Phys.II (<u>P6. S2</u>) | Stoffplan d mit ErgSnau | EDV II (V2) | Kelkül T-19 | |
| (20 % Zuischer | D i p i nprüfung, 40% / | l o m p r ü f ı Angwandte Physi | ın g ik, 40% Diploma | arbeit) | |
| | Diploma | arbeit (3 Monat | ce') | YOMS. | |

- V: Vorlesung
- U: Übungen
- S: Seminar
- P: Praktikum
- : nicht obligatorisch (kann Teil der mündl. Prüfung ersetzen)
- _ obligatorisch

VORSCHLAGSSTUDIENVERLAUF INTEGRIERTER STUDIENGANG PHYSIK Abschlu3 II: Diplom-Physiker

| Experiment physik | ntal- | Theoretische Physik | Praktika u. selbst.Arb. | Mathena | ik | Jehl p <u>lir</u> fach |
|-----------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------|---------------------------------|
| | | В | rücken | CUISE | | |
| Physik : (Mechani | ik) | | | Kalkül I (V 2, Ü 1) | :eine Metne- ratik (V4, <u>U2</u>) | v |
| | | В | rücken | cu rs c | | |
| Physik I 2 lektrizi Magnet. | tät, | | Phys.Prakti- kum I,(P 4) | Kalkül II (V 2, Ü 1) | reine Mathe- natik (Va. <u>22</u>) | Vorleau? (V4, P2, oc (22) |
| Phys. II (Quanter (V 4, <u>Ü</u> | iphys.) | Theor.Phys.I Mechanik (V4, <u>U</u> 2)* | Phys.Prakti- kum II (<u>P 4</u>) | Kalkül III (V 2, Ü 1) | | |
| Phys. IN (phys. Me (V 4, Ü | essen) | Theor.Phys.II (Elektrodyn. (V4, <u>U2</u>)* | Elektronik- praktikum (<u>P 4</u>) | kalkül IV (V2, Ü 1) | | |
| + | | Z | wischer | prüfun | 9 | |
| Physik (Festkör | rper- | Theor. Phys. II (Quantenmech.I (V4, <u>U2</u>)* | F-PraktikumI (Atome, Mole- küle(<u>P4,52</u>) | | | Vorlesur (V4, <u>U2</u>) |
| Phys.VI,() 6 u.Elemer teilcher (V 4) | ntar- | Quantenmech.I | F-PraktikumI FestkörpKerne Elementarteil- V chen([4.52) | | | |
| | | 6 | eginn der Diol | Lomprüfuns | | |
| | ereich | Spezialvor- lesung (V4) sseminar (S4) | Diplomerbeit Diplomarbeit | | | |
| (V4) Fachbe | | kurs (V4, S4) | bschluß der Di | | | |

- * Zwischenprüfung: Stoff und Überungsschein einer theor. Vorlesung Diplomprüfung: Stoff u. Übungsscheine zweier weiterer theor. Vorlesunge
- V: Vorlesung Ü: Übung
- S: Seminar P: Praktikum
- _: nicht obligatorisch (kann Teil d.mündl. Prüfung ersetzen)
- _: obligatorisch

VORSCHLAGSSTUDIENABLAUR INTEGRIERTER STUDIENGANG PHYSIK, Abschluß: STAANS-EXAMEN (LEHRAMT AN GYMNASIEN, erstes und zweites FACH; LEHRAMT AN REALSCHULEN

| xperimental- hysik | Theoretische Fhysik | Praktika | Fachdidaktik | Mathematik |
|------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| | Вг | ickenkur | s e | |
| Physik I (Machanik) (V4) | 1 Enter 1 1 | | Didaktik der Physik I (V2) | Kalkül I (V2, Ü1) |
| W. 49° | Bri | ickenkur | s e | (g), av). |
| Physik II Elektrizität Magnetiseus | 41.32 | Phys.Prakti- kum I (P4) | Didaktik der Pnysik II (V 2) | Kalkül II (V2, Ü1) |
| Physik III, Suantenphys.) (7 4) | | Phys.Prakti- kum II (P 4) | Didaktik der Physik III (V 2) | Kalkül III (V2, Ü1)* |
| | | Phys.Prakti- kum III (P 4) | Schulprakt. Übungen I (Ü 4) | Kalkül IV (V 2, Ü1)* |
| Physik V;Fest körperphys.) (V 4)* | - Vorlesung (4, 2)* | F-Praktikum ⁺ (P4)* | Didaktik der Physik IV (V2) | 2507 - NO.47.4 |
| Physik Vi,kern- .Elomentartailden Physik (V4)* | Vorlesung (4, 2)* | Transport mit is | Schulprakt. Übungen II (Ü 4) | |
| | 180. 23 | Seminar (54) | * | nuees ween |
| | Schr | iftliche Hausar | beit | |

ir das Staatsexamen werden 2*(1) Leistungsnachweise im Fach Physik fordert.

nur für Lehramt an Gymnasien, Erstfach Zugangsvoraussetzung: mündl.Prüfung (30 Min.) in Physik I - III und erfolgreiche Teilnahme an phys.Praktika I - III

- : Vorlesung
- : Übungen
- : Seminar
- : Praktikum



498 II - 38

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

dis wow Fachbersicherst des Fachbersiche

ensembliness Ster. a. Br on

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 5 am 30.10.1973

Inhalt Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

Our Grüneungaraktas

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHach 5/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Rechtswissenschaft am 18.4.1973 beschlossene

> Vorläufige Prüfungsordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

anderleit

(Prof. Dr. B. Carstensen)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Vorläufige Prüfungsordnung

für des integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

Passends und abschliedende Regelung zu treffen bnd

an der

Gesamthochschule Paderborn

Oktober 1973

in solnes Fechgebiet selbetisched sanden.

Diese vorläufige Prüfungsordnung ist am 11.8.1973 vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgender Maßgabe bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden :

Die Übergangsregelung in § 37 Abs. 1 der vorgelegten Fassung ist nicht ausreichend. Ich bitte, eine umfassende und abschließende Regelung zu treffen und mir diese bis zum 1.11.1973 zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Übergangsregelungen bitte ich unter anderem vorzusehen, daß die Studenten, auf welche die Übergangsvorschrift des § 7 FHEG zutrifft, in den integrierten Studiengang überwechseln können und sich zu der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung melden können.

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
 Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit
 der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben
 hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden
 in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.

(5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des
 Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
 - (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

5 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfungen zu organisieren,
- b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,



c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen
worden sind.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studien-pläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von 5 lo GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt oder hauptberuflich für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich o.hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken.
 Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder
 Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und
 die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht
 das Recht auf Mitberatung.
 - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,



sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen.

Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

SERVICE MORE CONTROL CONTROL SERVICE S

DECEMBER OF STREET STREET STREET, STREET STREET, STREE

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf
 - a) die gemeinsamen Grundfächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Statistik
 - Rechtswissenschaft

und

- b) ein für das Hauptstudium I oder die Hauptstudien II qualifizierendes Orientierungsfach.
- (2) Für den Studienabschluß Diplom-Volkswirt ist das Orientierungsfach Dogmengeschichte.
- (3) Für die Studienabschlüsse Diplom-Betriebswirt und Diplom-Kaufmann erfolgt die Qualifizierung je nach Schwerpunktgebiet in den folgenden Orientierungsfächern:

| ef Prüfung bekappt- | Orientierungsfächer | | |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--|
| Schwerpunktgebiete | Hauptstudium I | Hauptstudium II | |
| Bilanzen, Finanzen, Steuern | Finanzmanagement | Finanzierungs- theorie | |
| Management mit EDV | Leistungs- und Planungsrechnung mit Betriebs- modellen | Leistungs- und Planungsrechnung in Betriebs- systemen | |
| Marketing | Absatzplanung | Marketing-Theorie | |
| Personalwesen | Aufgaben des Personalwesens | Theorie der be- trieblichen Kom- munikation | |

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungs-ausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
 - a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugeng zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
 - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.
- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen :

- a) Prüfungsvorleistungen: Buchführung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- nach dem 2. Semester
- nach dem 2. Semester
- b) Prüfungsleistungen:
 Rechtswissenschaft
 Allg. Betriebswirtschaftslehre

nach dem 2. Semester

nach dem 3. Semester



Allg. Volkswirtschafts-

lehre

Statistik

Orientierungsfach zum

nach dem 3. Semester

nach dem 4. Semester

Hauptstudium gem. § 7 nach dem 4. Semester.

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In jedem Fach, in dem die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Die Wiederholungen werden in gleicher Weise wie die erste Prüfung durchgeführt.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:
 - 1 = sehr gut
 - lan.an 2 = gut man name desentagendes desentates assentagentes
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = nicht ausreichend

Zur differenzieraden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. 437406 #314968 .p114



(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend

awagesteilt, das neben der Cessetnote die in den

(2) Mat der Kandidet die Zefechenprorung nieht des tendent

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

sbredoergeine onle reduceb depuelred Für die balw pa

Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2, Satz 2 entsprechend.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung es nelungsdach ausebna nå (1

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,

- oi -

a) wenn die Leistungen des Kandidaten^x in einem der
Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet
worden sind;
x) unter Berücksichtigung
des § lo (2)

wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt,
daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen
oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während
der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig;

wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;

- b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstosses gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das neben der Gesamtnote die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält.
- 2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- 3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- 4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.
- 5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus :
 - a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Fachsemestern; davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn
 - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwarentweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, 1 d
 - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
 - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.
- (2) § 14 Abs. 3 5 gelten entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:
 - a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.
 - (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Die Zulassung zu den Teilen b) und c) setzt das Bestehen des vorhergehenden Prüfungsteils voraus.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptoder hauptberuflich
 amtlich Lehrenden, der innerhalb des integrierten
 Studienganges eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen
 abgehalten hat, ausgegeben und betreut werden.

 Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema
 Vorschläge zu machen.

 Die Ausgabe der
 schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur
 einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen
 nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

 Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil* erkennbar und bewertbar ist.

 x) eines jeden
 Kandidaten

- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
 - a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden,
 der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen.
 Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt
 werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter
 zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

| (1) | Die | Prüfungen der | Abschlußprüfung I | erstrecken | sich |
|-----|-----|---------------|-------------------|------------|------|
| | | die folgenden | | | |

| aj | Aligemeine Betriebswirtschaftslehre | | |
|----|-------------------------------------|--------|----------|
| | | mundl. | Prüfung! |
| b) | Volkswirtschaftslehre | (11 | 20,000 |
| c) | Schwerpunktgebiet. | (" | 2000 |

- d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
- (3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:
 - Handelsbetriebslehre
 - Internationales Marketing
 - Ökonometrie
 - Soziologie
 - Spezialgebiete EDV
 - Spezielles Recht
 - Unternchmensorganisation
 - Wirtschaftsfremdsprachen
 - Wirtschaftsgeographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

(1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note"ausreichend" bewertet wurde.



- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den Fächern a) bis d) gem. § 18,(1) zugelassen, wenn er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
- (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung.
 Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
- (4) Gruppenprüfungen sind möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 18, (1) a) c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben.

 Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote 33 1/3 % nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens
"ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht
der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen,
wenn es die Fachnote anhebt.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
 - a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" oder
 - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend"
 - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.



§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

(1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung alsnicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

- § 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II
- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:
 - a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sieben Fachsemestern, davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.
 - b) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)

- c) den Nachweis über die für das Hauptstudium II
 qualifizierende Zwischenprüfung.
- d) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 27,(1.) bzw. (2).
 - e) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen.
 - f) § 8, (2) b) gilt entsprechend.
 - g) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) § 15, (2) gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:
- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen.
- (2) § 16, (2) gilt entsprechend.

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

| (1) | 1. | Die Prüfungen der Abschlußprüfu | ng | II | für | den |
|-----|----|---------------------------------|----|----|-----|-----|
| | | Diplom-Kaufmann erstrecken sich | aı | ıf | | |

| a) | Alig. Betriebswirtschaftslehre | (schriftl. mündl. Prü | |
|----|---------------------------------|-----------------------|----------|
| b) | Volkswirtschaftslehre | (|) |
| c) | Schwerpunktgebiet | (fel (m) (del) | (2- |
| d) | ein spezielles Wahlpflichtfach | (soz # |) |
| - | ein allgemeines Wahlfplichtfach | | Prüfunn) |

- 2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind
 - Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing almost and add add at the control of th
 - Personalwesen
 - 3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind
 - Unternehmenspolitik
 - Wirtschaftspolitik
 - Sozial- und Verbraucherpolitik
 - 4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:
 - Unternehmensorganisation
 - Spezialgebiete der EDV
 - Ökonometrie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Wirtschaftsgeographie by series of (1)
 - __ Wirtschaftsfremdsprachen
 - Internationales Marketing
 - Spezielles Recht Spezielles hob
 - Handelsbetriebslehre
 - Soziologie
 - Operations Research

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK PADERBORN

- (2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:
 - a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündl. u.schriftl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftspolitik (")
 - c) Finanzwissenschaft (")
 - d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
 - e) ein Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

b) Volkswirtschaftslehre

- Unternehmenspolitik

- 2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:
 - Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
 - Soziologie
 - politische Wissenschaften
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Wirtschafts- und Sozialrecht
 - Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - Wirtschaftsgeographie

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19 (1) bis(4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem. § 27 (1) 1. a)- d)bzw. (2) 1. a)- d)in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK PADERBORN Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) d) bzw. § 27 (2)
 1. a) d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen
 und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden,
 sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und
 mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3)
 ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder
 mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn
 sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil
 der Vorleistungen an der Fachnote 33 1/3 % nicht
 überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungs-leistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.



§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

9 Jos Errechnung der Fachnoten und der Genentenke

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- § 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II
- (1) Hat ein Kandidat eine Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13(1) gilt entsprechend.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

- § 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung
- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

th) Gradulerts Detrimpowings, die im Aparilule an

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

inona.di ilekaminan mediki mes kar

Has low bookhoor us

The property Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.



§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Zwischenprüfungen nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1973/74. Bis dahin erbrachte gleichwertige Leistungen werden angerechinet.
- (2) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Runderlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -Geschäftsbereich Hochschulwesen- vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B 1.72-15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben, werden ab Sommersemester 1975 zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) folgende Voraussetzungen bei der Zulassungsmeldung vorliegen:
 - a) ein mindestens dreisemestriges Studium im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn;
 - b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer schriftlichen Prüfung

| aus dem Schwerpunktgebiet: |
|-----------------------------|
| Finanzen, Bilanzen, Steuern |
| Marketing |
| Management mit EDV |
| Personalführung |

Volkswirtschaftslehre

im Fach:

Finanzierungstheorie
Marketingtheorie
Leistungs- und Planungsrechnungen in Betriebssystemer
Theorie der betrieblichen
Kommunikation
Dogmengeschichte



§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

40 L

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Victorial automobile - Rechtsuleannecheft

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 6
am 5.11.1973

Inhalt Seite

Vorläufige Studienordnung für des
integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaft

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHach 6/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Rechtswissenschaft im Mai 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaft

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. Bucarsensen

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORK Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

sib iti pounbiospoului nabonellazion teb bou

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Gesamthochschule Paderborn

Oktober 1973

Diese vorläufige Studienordnung ist am 24.8.1973 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgenden Maß-gaben bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden:

- *a) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend.
- b) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedanken erhoben."

I. Allgemeines

(1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des

Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)

Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II) und des

Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II)
vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung
und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie
berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen
Prüfungsordnung für das integrierte Studium an
der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.

(2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechts-wissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im Mai 1973 beschlossen.

- (3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orientierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die Studienberatungen hingewiesen.
- (4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen verbindlichen Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienblan selbst zusammen. In der Studienberutung erhält er Hinweise über den zweckmüßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

- (5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.
 - Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.
- (6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.
- (7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

ENTERIMS VANSIBLES AFAIT SES

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

| one der betrettenden Profunganzei | Stunde | enzahl |
|------------------------------------------------|----------------------|--------|
| • Propädeutika | 2 setset (A) | |
| Mathematik für Wirtschafts- wissenschaftler | 12 | |
| Buchführung | . 4 | 16 |
| • Prüfungsfächer | neh 10% | |
| a) Gemeinsame Grundflicher | | |
| Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre | 12 | |
| Allgemeine Volkswirt- .schaftslehre | 12 | |
| Statistik Trans | 8 | |
| Rechtswissenschaft | 8 | 40 |
| b) Orientierungsfach | | |
| Vergleiche (4) | ristans 13 | 4 |
| • Sonstige Grundpflichtfächer | use and (2) Id no | |
| Steuerrecht | 4 | |
| EDV | 4 | |
| Operations Research | 4 | |
| Psychologie | 4 | |
| Soziologie | 4 | |
| Unternehmensorganisation | 2 | 22 |
| | | 82 |

(2) Für das vertiefte Verständnis von Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind Kenntnisse in der
Gechnik der Buchführung und in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler notwendig. Das Bestehen der
Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an
Klausuren in diesen Fächern voraus. Die Lehrveranstaltungen in diesen propädeutischen Fächern sollten

möglichst im ersten und zweiten Semester besucht werden.

- (3) Lehrveranstaltungen, die für die beiden Studiengänge qualifizieren und die gleichzeitig den Einblick in die spezifischen Anforderungen der Schwerpunktgebiete ermöglichen, werden im vierten Semester angeboten.
- (4) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und schließt am Ende des vierten Semesters ab. Sie besteht aus einem für alle Hauptstudien gemeinsamen Teil in den Fächern:

Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Statistik
Rechtswissenschaft

und einem für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Teil.

| Personalwesen | Lehrveranstaltung | en für |
|--------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Schwerpunktgebiete | Hauptstudium I | Hauptstudium II |
| Bilanzen, Finanzen, Steuern | Finanzmanagement | Finanzierungs- theorie |
| Management mit EDV | Leiseungs- und Planungsrechnung | Leistungs- und Planungerechnung in Batriebs- systemen |
| Marketing Osmalia is | Absataplanungs | Marketing-Theori |
| Personalwasen BOSH | Aufgaben des Personalwasens | Theorie der be- tricblichen Kommunikation |
| Volkswirtschafts- lohre | (cntfüllt) | Dagmengeschichte |

III. Hauptstudium

(1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüberhinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswisserschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete:

Bilanzen, Finanzen, Steuern Management mit EDV Marketing Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung.

- 2. Im Hauptstudium II
 - a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann Allgemeine Detriebswirtschaftslehre Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern Management mit EDV

Marketing

Personalwesen

notwendig. Dan Bestshen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 Prüfo Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 Prüfo.

Schwerpunktheristen: Bilensen, Pinanzen, Steuerh TributstureH b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt Allgemeine Volkswirtschaftslehre Volkswirtschaftspolitik Finanzwissenschaft Webbergstanzend german 201 -Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Struera ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.O. Erforderlich für eine dererbige-Täbbigkeik! sindigundigste Kennthisse in allen Bereighensdes internen undrexternen Recommandered vor allem Kenninisseran schon in denognoobstenen Lehrwerenstaltergennim-Szunnstralium Das Studienprogramm dieses Schwerpunktbereiches bereitet auf eine Tätigkeit

- im Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen,
- in Steuerabteilungen von Unternehmen,
- bei Banken, Sparkassen und Versicherungen,
- bei Steuerberater- und Wirtschaftsprüferbetrieben
- bei der Finanzverwaltung

vor.

Erforderlich für eine derartige Tätigkeit sind fundîerte Kenntnisse in allen Bereichen des internen und externen Rechnungswesens, vor allem Kenntnisse

- der Geschäftsbuchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung,
- der Kostenrechnung,
- der betriebswirtschaftlichen Statistik,
- der Wirtschaftsplanung (Vorschaurechnung, Budget).

Da das Rechnungswesen einerseits der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und des Erfolges der betrieblichen Prozesse dient, andererseits die Grundlage für betriebliche Dispositionen bildet, werden alle Teilbereiche eines Unternehmens durch das Rechnungswesen berührt. Die Interdependenz aller betrieblichen Teilbereiche macht es erforderlich, daß der Student auch die in diesem Zusammennang besonders interessierenden Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktbereiche hört.

Die Voraussetzungen einer erfolgreichen praktischen Tätigkeit im Finanz- und Rechnungswesen sind nur dann gegeben, wenn außerdem gute EDV-Kenntnisse, insbesondere der EDV-Buchhaltungssysteme und -Abrechnungssysteme vorliegen.

Großes Gewicht wird in diesem Schwerpunktbereich auf das Steuerrecht und die betriebswirtschaftliche Steuerlehre gelegt. Grundkenntnisse des Steuerrechts sollte der Student schon in den angebotenen Lehrveranstaltungen im Grundstudium erwerben.

Studenten, die später im öffentlichen Dienst tätig sein wollen, wird empfohlen, das Schwerpunktgebiet durch juristische Wahlfächer zu ergänzen.

x) Auf dem Gebiet der Finanzierung sind vor allem Kenntnisse der Finanzplanung und Finanzkontrolle notwendig.

| | Hauptstudium I | | Stunden |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| | Bilanzen | | |
| | Handels- und Steuerbild Bilanzpolitik und Bilan EDV im Rechnungswesen haltungs- und -Abrechnungswesen Seminar | nzanalyse (EDV-Buch- | entips |
| | Financen | | |
| | Finanzplanung und Fina Seminar | nzkontrolle | 5 |
| | Steuern | | |
| | a) Steuerrecht | Circ. Revolutions | |
| 0 | ESt incl. Bilanzste spez. STR - Körpers Gewerbe | chaftssteuer | 5 |
| all all a | Seminar | | |
| | b) betriebliche Steuer | lehre | |
| | betriebl. Steuerleh | re I | 5 |
| | | Serve com Citation | 20 |
| | Hauptstudium II | ennden Intend norde | ringiel(lacudie) |
| | Bilanzen | | |
| 211 211 211 211 | Handels- und Steuerbil Eilanzpolitik und Bila Bilanztheorie Konzernbilanz und Kurz Bilanzpolitik Seminar | nzanalyse | 10 |
| | Finanzen | | |
| • | Finanzierungs- und Inv Kurnfristige Erfolgsre Leistungs- und Planung Controlling betriebswi Systeme | echnung gerechnung | lo |
| | Steuern | | |
| • | a) Steuerrecht ESt incl. Bilanzste | Körperschaftssteuer Gewerbesteuer Umsatzsteuer Vermögenssteuer Bewertung | 10 |

b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre betriebswirtschaftl. Steuerlehre I 10 -a Coonsil betriebswirtschaftl. Steuerlehre II Seminar d -Abrecanuadscysteme) 40 ----Steverable Lungen von Unternahmen. Steuerbergter- und Wirtschaftsprüferbeirieben lanime? Erforderlich für eine derartmos Ekonderhaldund fomigsäßte Grotes Onwicht wird in diesem Schwerpunktbereich auf mannit Stewesrecht und eiemispenispapisischen bew -spelenismselt gelegt. Grandkenntnisse des Spaumelposendolas de Landisbaudhe seton in den Oingebotenen Lectronomerstonelletar - gesideled Controlling Detriebawirtschaftlicher wollen, wird depiction, das Schwerpunktgebiet durch Judiches a) Stewerstein Auf dem Gebiet der Financierung wird gehaftles isauntet der Finenzplenung gung Eingereiten Fine 1856 1850 1950 - rega aktuelle Einzelkomplexe des STR

Soweit Studenten nach Abschluß des Grundstudiums entweder im Hauptstudiengang I oder II im Schwerpunkt den Bereich "Manag ment mit BDV" wählen, wird ihnen empfehlen, die in der Anlage I verzeichneten und ergünzend dazu entweder die in der Anlage 2 oder 3 oder 4 genannten Fächer zu studieren. Sie können somit den Schwerpunkt Management nach ihrer Wahl ergänzen entweder durch Bevorzugung von Fächern aus dem Bereich der Personalführung, der Bilanzen, Finanzen u.Steuern oder des Marketings. Die Schwerpunktrichtungen sind somit integriert.

Eine solche Verbindung der Schwerpunktrichtung Management mit anderen und die Auswehl der Fachinhalte dieser Schwerpunktrichtung sollen insbesondere dazu dienen, den Studenten die Möglichkeit einer umfassenden (nicht spenialirierten) Ausbildung zu bieten, die eine Zahl von Tätigkeitsfeldern anspricht. Es wird deshalb sowohl für den Hauptstudiengang I als auch für II bevorzugt, statu weltgehender Vermittlung faktischen Wissens des Erkensen und Entscheiden im Systemzusammenhang zu lehren und nwar verhunden mit Mallstudien aus verschiedenen Dereichen des Estriebes. Zugleich werden die Anwendungsmöglichkeiten der ADVA besonders berücksichtigt.

Die Hauptstudiengunge I und IT unterscheiden sich nicht prinzipiell in bezug auf die Art der zu lehrenden und zu lernenden Problemlöbungen. Jedoch wird im Hauptstudiengeng I mehr mit empirischen Betrlebedaten, mit einer hier noch zu bewältigenden Varietät und mit Nethoden gelehrt, die bereits gesichert und in der Praxis amendber sind. In Hauptstudius II kommen des Arbeiten mit Symboten und forratisierten Belationen in größerem Meße hinnu, ferner die so mögliche Behandlung einer größeren Varietät und auch bereits Methoden, die noch nicht oder nur belien in der Praxis anwendbar sind. Damit soll ungleichen Bigenschaften und Interessen der Studenten entsprochen werden.

Tational inglings ermöglichen die spätere berufliche
Tationalt in verschiedenen Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens (Materialwesen, Organisation und Planung, Rechnungswesen u.a.), ferner auch in Dienstleistungsunternehmen
(Präfungs- und Beratungswesen)sowie in Institutionen oder
Wirtschaftsverbänden (betriebswirtschaftliche Institute u.a.)

particulum sollen impresonerer davi blenen, dem Stone-ter

ansorant, forward decimally common full den Natural studionnant

the first of the state of the s

and product to the first the first of manager than

en estat base antographic particular control sederation of antiber of the control of the control

FT shorte vacualism as well in a his par workers in account

Anlagen: 1244 a, balance der Bergmann, der Biland 4a, b 211: negenta

Anlage 1 a

1

Schwernunktrichtung "Management mit EDV" (6 Sementer)

| - | Lfd. | Stunden | Fach does neemuiz 534 |
|---|--------|---------------|------------------------------------------------------------------|
| | Sem. 5 | | Scm. 5 |
| | 1. | 2 Jaar | Methoden der messenden Bewertung (nominale, ordinale, kardinale) |
| 0 | 2. | 2 bay payl | Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen |
| | 3. | 2 | Planungsrechnungen auf Teilmodelle |
| | Sem. 6 | | |
| | 4. | und -begenate | Methodologie praktischer Ent- scheidungen |
| | 5. | 2 | Simulation mit Betriebsmodellen (mit EDV) |
| | 6. | 2 | Seminar Planung und Führungspræwis |

Anlage 2 a

Brainming mi Anlage 1 a

entweder durch Personalführung :

| Lfd. Nr. | Stunden | Fach neparat | , bill |
|-------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------|
| Sem. 5 | | | |
| 7. | 2 monosens | Arbeitswissenschaft | |
| 8. | ernathe, kerdinals 2 ov madh Arben vadin | Aufgaben und Organisation des Personalwesens | |
| 9. | 2 | Personalbeurteilung und -beschreibung | |
| | | | |
| Sem. 6 | 2 | | |
| 10. | - 113 2 metakeng | Personalplanung und -beschaffung | |
| 11. | 2 molfobonsaidanna a | Seminar Motivation und Personal- führung | |

1.01-,0- 2 3

Erglingung au Anlage 1 a

... oder durch Finanz- und Rechnungswesen : ----

Fach Lfd. Stunden Nr. Sem. 5 Betriebswirtschaftliche Steuer-4 7. lehre Spezielles Steuerrecht Sem. 6 Bilanzen 2 9. Bilanza telyse und -kritik 4 10. Mark rabbou-Seminar Finanawissenschaften

Aniara 4 a

Pinens- und Fechnungswerers I obsies enurgiera

... oder durch Marketing :

| Lfd. Nr. | Stunden | Fach livesens | |
|-------------|---------|--------------------------------|--|
| 9. | 2 | Personal beurtellung und | |
| cm. 5 | | | |
| 7. | 2 | Übungen zur Marktforschung | |
| 8. | 2 | Übungen zur Wirtschaftswerbung | |
| 9. | 1 | Markt- und Werbepsychologie | |
| | | | |
| 507. 6 | | | |
| 10. | 4 | Marketing-Seminar | |
| 11. | 1 | Verkaufsförderung | |

Schwerpunktrichtung "Management mit EDV" (8 Semester)

| | Lfd. Nr. | Stunden | Fach dosa apparea |
|---|---------------------|---------------|-------------------------------------------------------|
| | Sem. 5 | Seumonn | |
| | 1. Edata | its- und Boti | Operations Research III |
| - | · 2. page | 2 pour le | Betriebsökonometrie . |
| | 3. | 2 . | Informationstheorie |
| 1 | 4. | . 2 | Systemtheorie I 2 2 2 2 2 2 |
| | C 6 | | 16. 2 Arbeitsgestalts |
| | Scm. 6 | anu pnul) | POLOSystemtechnik / Nutrwertanalyse |
| | 6. | 2 | Controlling betriebswirtschaft- licher Systeme |
| | 7. | 2 | Informationssysteme |
| | 8. | on Syckesbu | Systemtheorie II |
| | <u>sem. 7</u> 9. | 2212101150 | Simulation mit Modellen (mit ADVA) Simultanplanung |
| | 10. | 2 | Aufbau eines HTS |
| 1 | 21. | 2 | Seminar Wirtschaftsinformatik |
| 0 | Sem. 3 | | Anwendung, Floribilität und Kon- |
| | 12. | 2 | trollierbarkeit eines MIS |
| | 13. | 2 | Seminar Wirtschnftsinformatik |
| | | | |

rollaging so Auliane 1 5

intheder durch Fersonalführung :

| fd. F. | Stunden | Fach doa's | Stunden | 165 |
|-----------|-------------------|--------------------|----------------|--------------|
| 00 | lor Curch Market | Lng L | | |
| Sem. 5 | | | | |
| 14. | | Wissensch. Arbe | its- und Betr | iebs- |
| 15. | 2 | Arbeits- und Le | eistungsbewert | ung S |
| Lid. | | | | |
| Seπ. € | | | | |
| 16. | 2 | Arbeitsgestaltu | ung | |
| | | Personalbourte. | ilung und | <u>ð .ma</u> |
| Sem. 7 | | | | |
| 19. | 2 onlovat | Führungs-Resea | rch | -7 |
| 19. | 2 11 | olioPersonal-Führu | | |
| Sem. 8 | | Verkaufaförd | | 72 |
| 20. | fin) o 2 Lebolt 3 | Seminar Person | alführung | |

Ansendano, Frenibiliche und Kontrellerbarkeit eines XIS - ·

Ereinrung zu Anlage 1 b

... oder durch Finanz- und Rechnungswesch :

| | Lfd. Nr. | Stunden | Fach | bs. |
|---|-------------|-----------------|---------------------------------|-------|
| | Sem. 5 | 5 | | |
| | 14. | . 4 | Spezielles Steuerrecht | |
| 0 | 15. | Qualification 4 | Betriebswirtschaftliche Steuer- | |
| | | naft seerbung | isedalk lehre spaced. | |
| | Sem. | | agodiok ban -darkt 1 | |
| | 16. | 4 | Bilanztheorien und -politik | 8 |
| | Sem. | | | |
| | 17. | 2 | Bewertung von Unternehmen | .61 |
| | 18. | 2 | Unternchmensprüfung | -41 |
| | Sem. | Ω | | r .en |
| | | 2 | Seminar | .09 |
| | 19. | 2 | Dennikarya cara tendanak | |
| 0 | | | Independent of white years | |

II manifest a cityletrav

d it or that its operations

reference Finning - und Rechnungswesen :

.. oder durch Marketing :

| Lfd. | Stunden | Fach | -301 |
|--------|--------------|---------------------------------------------|------|
| cm. 5 | 213,000,00 | Wissensch. Arbeits- und Betriebe führung | |
| 14. | 2 2 | Übungen zur Marktforschung | |
| 15. | 2 | Übungen zur Wirtschaftswerbung | |
| 16. | 1 | Markt- und Werbepsychologie | |
| en. 5 | | w no Programma Pigrico l'ung una | |
| 17. | 4 | Marktforschungs - Seminar | |
| 18. | noladonas de | Verkaufsförderung | |
| 19. | 1 1 | Public - Eclations | 18. |
| jen. 7 | | Parsonal-Punruncasyasede | |
| 20. | ? | Werbetheorie | |
| 21. | 1 | Marketingsysteme | |
| 22. | 1 | Kreativitätstechniken | |
| Ser. 8 | | | |
| 23. | 1 | Markoling - Informationssysteme | 3 |
| 24. | 2 | Vertrichs - Seminar II | |

Schwermunktcobiet Marketing

Schwerpunktgebiet: MARKETING

Das Studium im Schwerpunktgebiet Marketing bereitet vor auf die Berufstätigkeit in den verschiedensten Bereichen der Absatzwirtschaft. Denkbare Arbeitsschwerpunkte sind Vertrieb, Werbung oder Marktforschung.

Councer Wil Wirtschersuschinger in muloutriqueH TD?

Merkt- und Werbepsychologie in muloutriqueH TD?

Werbeforschung und -planung T eiroedtsatzyg

Werbewist Gedewingumie - naliebom im noitelumie

Public Relations witemrofmistfiedstriW renimes

Marketing-Seminar

Marketing-Seminar

Harstitudium II (Dislom-Kaufmans) normise mi Vds

Wie Hauststudium II (Dislom-Kaufmans) normise mi Vds

Werbringsysteme und -organizationem (Id eiw (Sd

Marketingsysteme und -organizationem gentung

Marketingstrategie und -planung

Wirtschaftzendiisen

Entscheidungstechniken statut geitsteme

Entscheidungstechniken, Optimierungen

Bertiebswirtschaftzlehen, wie z.B. der Wiestbe-Scminer

Marketierschungsseminer

Marketerschungsseminer

Markete-Scminer

Die Wochenstunden im Hauptatudium I und im Hauptstudium II bewegen sich pro Somester awischen 8 und 12. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktgebiete nach Wahl des . Studenten-

Schwerpunktgebiet Marketing

Hauptstudium I (Diplom-Betriebswirt)

Produkt- und Preispolitik

Vertriebspolitik

Einführung in die Marktforschung

Einführung in die Marktkommunikation (Werbung, Public Relations)

Übungen zur Marktforschung

Übungen zur Wirtschaftswerbung

Markt- und Werbepsychologie

Werbeforschung und -planung

Wettbewerbs- und Werberecht

Verkaufsförderung

Public Relations

Marketing-Seminar

Hauptstudium II (Diplom-Kaufmann)

Vertriebs-Seminar

Wie Hauptstudium I, außerdem:

Verbraucherpolitik

Marketingsysteme und -organisationen

Marketingstrategie und -planung

Kreativtechniken

Wirtschaftsenglisch

Entscheidungstechniken, Optimierungen

Marketingmodelle, Marketinginformationssysteme

Spezielle Betriebswirtschaftslehren, wie z.B. der Werbeagentur, des Marktforschungsinstituts usw.

Marktforschungsseminar

Werbe-Seminar

Die Wochenstunden im Hauptstudium I und im Hauptstudium II bewegen sich pro Semester zwischen 8 und 12. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktgebiete nach Wahl des Studenten.

Schwerpunktgebiet Marketing

Empfohlene Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktgebieten

- a) aus dem Schwerpunktgebiet Management mit EDV
- al) für Hauptstudium I:

 Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen
 Simulation mit Betriebsmodellen (mit EDV)
 - a2) für Hauptstudium II:

 Systemtheorie I

 Systemtheorie II

 Simulation mit Modellen Simultanplanung
 Seminar Wirtschaftsinformatik
- b) aus dem Schwerpunktgebiet Bilanzen, Finanzen, Steuern

d .s . 3 - E table ind

- bl) für Hauptstudium I:

 EDV im Rechnungswesen

 Bilanzpolitik und Bilanzanalyse

 ESt-Recht incl. Bilanzsteuerrecht
 - b2) wie bl), außerdem:
 Kurzfristige Erfolgsrechnung
 Controlling Systems

Management mit EDV" vurde das Schwerpunktstudium "Personal-Uhrung" konziniert mit der Maßgabe, daß sein Gegenstand vorehmlich der tätige Mensch sowie sein Recht, seine Bildung nd Führung sind. Auch hier unterscheiden sich die Haupttudiengänge I und II nicht prinzipiell nach Art der zu Esenden Probleme, sondern nach Gesichtspunkten, wie sie Um das Schwerpunktstudium "Management" gelten.

is ist anwinchmen und aus der betrieblichen Praxis begründet, jaß Stidenten, deren Interesse der Personalführung gilt, in Jer Regel ersänzend Probleme des Managements studieren wollen. Jür diesen Zisemmenhang wurden gemäß Anlagen 5 und 6 a, birgänzende Studien empfohlen. Megen des weniger engen Zusammentanges der Personalführung mit Bilanzen, Finanzen, Steuern ind dem Marketing wurden keine welteren Empfehlungen ausgetinden. In Bezug auf die Ergänzung durch die zuletzt getienten Schwerpunkterichtungen möge der Student nach eigenem Jimeisen wöhlen oder sich durch die entsprechenden Ergänzungstersehläge zum Schwerpunkt "Management mit EDV" leiten lassen.

inlegen: 3 - 6, a, b

Schwerrunktabudium Personalführung (6 Semester)

| Lfd. | Stunden | Fach |
|--------|--------------|---------------------------------------------|
| | 2 | Wissenschaftl. Arbeits- und |
| Sem. 5 | | |
| 1. | 2 | Arbeitswissenschaft |
| 2 | tungs- pund | Aufgaben des Personalwesens |
| 3. | 2 | Arbeits- und Sozialrecht |
| 4. | und Agten vo | Lohnsteuerrecht |
| 50m. 6 | | |
| 5. alx | 2 2 2 2 2 | Personalplanung und -beschaffung |
| 6. | 4 | Ausbildun q |
| 7. | 2 | Sozialversicherungsrecht |
| 8. | 2 | Seminar Motivation und Personal- führung |
| T.J. | | |

ralasung mim Schwerpunktstudium Personalführung

| Lfd. | Stunden | Fach And San | |
|---------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sem. 5 | Commission basing | fina "Manaocment" golten. AfbenbasiwaladaA | |
| 9. 2 | The Carting | Anwendung von Leistungs- und Planungsrechnungen auf Betriebs- modelle | |
| 10. | 2 | Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen | |
| <u>3.7. €</u> | Perkanasting | | |
| 11. | | Seminar Planung und Führungspraxis | 10. |

Anlage 6 a

Schwerpunktstydium Personalführung (2 Samester)

| Lfd. | Stunden | Fach nobnus. | , |
|-------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------|------|
| 5-m. 5 | | | |
| 1 | TAUPTSTUT | Wissenschaftl. Arbeits- und Betriebsführung | 2.0 |
| | 0 1 p 140 m V | Arbeits- und Leistungsbewertung | |
| 0. | 2 | Arbeits- und Sozialrecht | |
| 4. | 2 | Lohnsteuerrecht | 3.00 |
| Sem. 6 | | 2 Systemble II | |
| 5. | 1,12 Wannestud | Arbeitsphysiologie und -psycho- logie | |
| 6. | 2 noils | Personalhourteilung und -beschreibung | i- |
| 7. | 4 | Ausbildungswesen I | |
| 8. | 2 | Sozialversinerungsrecht | |
| Sen. 7 | | | .5 |
| .9. | 2 | Arbeitsgesteltung | |
| 10. | 4 | Personal führung und -politik | |
| 11. | 2,22 Liplomori | Ausbildungswesen II | |
| Q ₂ . | | Führungs-Pascarch Wille Lawrence Espek | |
| Som. 8 | | onswissenschaft | |
| 13. | 4,2,5 van | Seminar optimale Arbeitsgestal- tung und Ferronalplanung | |
| 14. | (5) Stuckenholt | Personalführungssysteme | |
| 15. | zieho Ubersie | Führungsverhalten | |

Promit our Converging Personal führung

| id. — | Stunden | Fach | | |
|-------|--------------|------------------------|-----------|---|
| | | | | 5 |
| em. 5 | | | \$ | |
| ε. | 2 | Systemtheorie I | | |
| 7. | gabower tung | Informationstheorie | | |
| | echt s | | | |
| em. 6 | | 1 Was 11 5 Manual of a | | |
| 5. | 2 | Systemtheorie II | | |
| ç. | 2 | Informationssysteme | | |
| * | | Arbeirsphysiologie u | \$ | |
| еп. 7 | | | | |
| 0. | 2 | Simulation mit Modell | en | |
| 1. | 2 | Aufbar eines MIS | | |
| | | Soat alverelinesungere | | |
| en. B | | | 5 + 41c | |
| 22. | 2 | Seminar Wirtschaftsi | niormatik | 7 |
| | | Arbeitadestellung | | |

Firencel (Unrung and -policie

Pilm cargaversent Less

Gesamthochschule Paderborn Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Anlage

zur Studienordnung

HAUPTSTUDIUM II

Diplom. Volkswirt

(1) Aufbau des Studiums

- 1.1 Grundstudium (gemeinsam für alle Studiengänge)
- 1.2 Hamptstudium (siehe ibersicht Nr. 1)

(2) Prüfungsfächer

- 2.1 Zwischenprüfung
 - 2.1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 2.1.2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - 2.1.3 Statistik
 - 2.1.4 Rechtswissenschaft
 - 2.1.5 Orientierungsfach: Dogmengeschichte
- 2.2 Diplomprüfung
 - 2.2.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - 2.2.2 Volkswirtschaftspolitik
 - 2.2.3 Finanzwissenschaft
 - 2.2.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 2.2.5 Wahlpflichtfach
- (3) Studieninhalt

siche Übersicht Nr. 2

Obersicht Nr.

der Diplomprüfung für Diplom Volkswirte (Hauptstudium II) Übersicht über die Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern Zahlenangaben in Stunden

| Wahipflichtfach | Allgemeine Betriebs- wintschaftslehre | Finanzwissenschaft | Volkswirtschafts- politik | Allgemeine Volks- wirtschaftslehre | Prüfungsfächer der Diplomprüfung | |
|------------------------------|------------------------------------------|--------------------|------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-----|
| 1 | 4 | | 5yr | 3 | Gr 1 | |
| | | | | 4 | u D | |
| 1 | 4 | 1 | 1 | 4 | Semo | |
| 1 | 4 | 1 | 1 | 4 | d s t u Semester 2 3 | |
| 1 | (93752) | s Hjud. | e elja n | 4×) | Grundstudium Semester 1 2 3 4 Se | 12 |
| | | -6 | CRC. NES | | u I | |
| 1 | 12 | 1 | 1 | 12 | Sa. | |
| | 10 | 4 | 10 | 10 | < | |
| jo | 10 | dolpt | cı | 10 | S) | |
| nac | 13 | 13 | | 4 | V 111 | No. |
| h Wai | to | to | 1 | \$2,000 13001 | a u | |
| ıl u | 1 | 4 | 10 | 4. | P t Sc: | |
| nter | 10 | erline | 13 | reinhali | Semester 7 | 1 |
| je nach Wahl unterschiedlich | 1 | 1 | 12533 | 10 | V S d | 100 |
| dili | 13 0 | 10 | nrio to a re | 10 13 | Su | 1 |
| ch | - | 10 | 00 | 12 | V 3 B | 1 |
| | 00 | 44 | 6 | 4 | 8 | - |
| | 12 | 14 | 14 | 16 | Sa. | 1 |
| NIVERSITÄTS | | | | | | - |

x) Orientierungsfach: Dogmengeschichte

Hauptstudium: DIPLOM VOLKSWIRT

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Grundstudium: (1) Met

- (1) Methoden der VWTheorie Ordnungstheorie
- (2) Theorie des volkswirtschaftlichen Kreislaufs - Sozialprodukt
- (3) Preistheorie
- (4) Geld- und Kredittheorie
- (5) Dogmengeschichte (Geschichte der VWTheorien) x)

Hauptstudium:

- (1) Spezialgebiete der VWTheorie
 - 1.1 Einkommenstheorie
 - 1.2 Verteilungstheorie
 - 1.3 Konjunkturtheorie
 - 1.4 Wachstumstheorie
 - 1.5 Außenwirtschaftstheorie
- (2) Mathematische Methoden in der Anwendung der VWLehre
 - 2.1 Theorie und Methoden der volkswirtschaftl. Projektion
 - 2.2 Methodenlehre der Wirtschaftsund Sozialstatistik
 - 2.3 Zeitreihenanalyse
 - 2.4 Spieltheorie, lineare Programmierung, Input-Output-Analyse

x) Orientierungsfach

Maria log menty '

Volkswirtschaftspolitik

Spezialgebiete der Volkswirtschaftspolitik

Finanzpolitik Kreditpolitik Preispolitik Währungspolitik Konjunkturpolitik Wachstumspolitik usw.

unter besonderer Berücksichtigung

- von historischen Aspekten des wirtschaftspoliund
- von Gegenwartsproblemen
- tischen Instrumentariums in modelltheoretischer Simulation

Finanzwissenschaft

- (1) Öffentlicher Haushalt
- (2) Steuerarten
- (3) Steuerträger
- (4) Theorie der öffentlichen Schuld
- (5) Steuerinzidenz in mikro- und makroökonomischer Sicht
- (6) Prognose und Planung als Problem der Finanzpolitik
- (7) Das deutsche Steuersystem

473 II - 41

Amtliche Mitteiluncen

der Gesamthochschule Padertorn

Tadamasalusinan - Hachtavissalusinan Al 1973 baschlossans

Suffige Studienordnung für das

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn am 5.11.1973

Nr. 7

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das Fach 1
"Wirtschaftswissenschaft" in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen,
Realschulen und Gymnasien

Paderborn, 5. November 1973

welcher der Gründungsene

F Gründungerektor

Herausgegaban vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHsch 7/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 16. Juli 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Rechtswissenschaft am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das Fach "Wirtschaftswissenschaft" in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffent-licht.

. Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. tarstensen

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft



VORLÄUFIGE STUDIENDRDNUNG

für das Fach "Wirtschaftswissenschaft" in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

Day Fach "Distochaftswissenschaft" Renn ale 1. and 2. fach

Oktober 1973

8

41:

4:11 -

Diese Vorläufige Studienordnung ist am 16.7.1973 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgenden Maßgaben bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden :

- a) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nicht im Sinne von
 § 17 Abs. 2 HSchG Voraussetzung für die
 Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist,
 ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes
 Studium nachgewiesen wird.
- b) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend.
 Dies gilt auch für die vorliegenden Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassung
 zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen
 festlegt, sind diese als Empfehlungen für
 ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
- c) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.

I. Studienziel

Das Studienziel entspricht verschiedenen Qualifikationen, die in der Prüfung nachgewiesen werden sollen. Im einzelnen handelt es sich um die Fähigkeit

- zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaft und ihren wissenschaftstheoretisch unterschiedlichen Begründungen
- zur Beurteilung der schulischen Relevanz der wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen, vor allem in Bezug auf die späteren Rollen des Schülers als Konsument, Arbeitnehmer und Objekt wirtschaftspolitischer Entscheidungen
- zu fachlicher Begriffs- Hypothesen- und Modellbildung unter Einschluß von Methoden- und Ideologiekritik
- wirtschaftliche Probleme -insbesondere in aktuellen gesellschaftlichen und politischen Vorgängen- zu erkennen, selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und ggf. Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen
- die Grenzen des eigenen Faches zu sehen und Möglichkeiten und Notwendigkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen
- offene Fragen der Wirtschaftswissenschaft zu sehen und ggf. daraus Folgerungen für die Praxis des Unterrichts zu ziehen
- zu didaktischer Reduktion wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte und ihrer Vermittlung im Unterricht.

II. Studiengänge

Das Fach "Wirtschaftswissenschaft" kann als 1. und 2. Fach für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien studiert

werden. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen söll in der Regel nach dem 6. Semester, das Studium
für das Lehramt an Gymansien in der Regel nach dem 8. Semester
abgeschlossen werden. Als durchschnittliche Wochenstundenzahl
sind 20 Stunden je Semester vorgeschen, insgesamt also 120 bzw.
160 Sunden (ohne Praktika). Der davon auf das wirtschaftswissenschaftliche Studium entfallende Anteil geht aus der folgenden
Übersicht hervor:

| Lehramt Wirt- schaftswissenschaft | 1. Fach (Sem.WSt.) | 2. Fach (Sem.WSt.) | Studiender (Semza) |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Hauptschule | 40 | 40 | . 6 |
| Realschule | 40. | 40 | . 6 |
| Gyrmasium . | 03 | 40 | 8 |

Nach bestandener 1. Staatsprüfung können in einem Aufhaustudium die akademischen Grade "Diplom-Pädagege" und "Dr. püd." erworben werden. (Siehe die betr. Prüfungsordnungen!)

Der Wechsel in andere Studiengänge (m.B. Diplom-Kaufmann) ist nach Maßgabe der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen möglich.

Die Integration mit benachbarten wirtschaftswissenschaftlichen

ITT. Studien nhalte

und fachdicktischen Veranstaltungen, die etwa im Verhältnis ven h: 1 für Jr. 1. Pach des Lehrantes an Gymnasien und im Unrigen im Verhältnis von 3: 1 angeboven werden.

Pel den fachwissenschaftlichen Inhalten liegt das Schwergewicht auf gesamtuirtschaftlichen und sexioökoncmischen Freblemen interdisziplinären Aspekten. Aus der Betriebswirtschaftslehe kommen vormaballeh solche Inhalte in Estracht, die zur Erhelfung der sozialen und ökonomischen Bedinjungen der Arbeitssituation beitragen. Eine Wirtschaftswissenschaft im Sinne einer reinen ökonomie ist nicht in der Lage, die päddossisch relevanten Prebleme der Esderheidsktischen Finführung werden Ziele und grundlegende Probleme des Wirtschaftslehre-Unterriehts im Kontext mit der alle

gereinen Diesktik erörtert. Die Unterrichtsprojekte sind erem-

planisch angelegt und umfessen auch belæplen- und Medienenalte Sie sollen inhaltlich auf fachwissenschaftliche Veranstaltung des gleichen Semesters bezogen werden.

Das höhere Stundendeputat des Erntflein-Studiums für Cymialie. erlaubt eine Vertiefung und Erweiterung der Inhalte.

Die Empfehlungen zur Gestaltung der Studiengunge im Anhang (VI geben eine übersieht über die geplanten Inhalte. Der Pachberei hat für ein entsprechendes behrängebot Sorge zu tragen, jedoch besteht keine rechtliche Verpflichtung, die aufgeführten Theme ausschließlich und in der vergeschenen Regelmäßigkeit anzubiet Soweit andere Pachbereiche betroffen sind, ist ein Einvernehme gef. mit Hilfe der gemeinsamen Ausschüsse, herzustellen.

IV. Studionformen, Proktika

Die Lehrveranstaltungen können in der Form von Verkerungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien durchgeführt werden. Die Wahl der Form liegt grandnätzlich im Ermessen der Desenten.
Nach Möglichkeit sind jedoch projekterientierte Fermen annaste ben, was insbesondere eine Abstimmung von fachwissenschaftlich. Veranstaltungen mit Unterrichtsprojekten und den Flehrektikut sowie interdieniplinäre Veranstaltungen nahelegs.

Den Lehrentestuden im 1. Sehnliche wird maännlich zu den

Den Lehramtestudenten im 1. Schulfuch wird nusäunlich zu den unter In. genannten Studendeputaten windestens eine sweistündige interdisziplindre Veranstaltung geseinzum mit ein gesellschafts- und erzichungswissenschaftlichen Fachbereichen ungeho

Joder Lehrantsetudent im 1. Schulfach int auf Teilmilma en einem Alchdiakteischen Programmik ihrer (bachprohtfilmen) vorpflichtet. Das für alle Studenten verbindliche 5-wöchige
Blockprohtfilm ablite nach Röglichkeit eine inhaltliche bewien
zu den Unterrichtsprojekten des verangegangenen Semusters aufweisen.

V. Studienauferu

Das Studium im 1. und 2. Schulfach für Haupt- und Realschule und im 1. Schulfach Gymnasium soll im ersten Semester, das Studium im 2. Schulfach Gymnasium im 3. Semester beginnen. Die Einführungsveranstaltungen werden jeweils in dem Semester angeboten, das den Abiturterminen an Gymnasien unmittelbar folgt, Gerzeit also im Wintersemester.

Die Studienpläne sind nach dem Paukastenprinzip geordnet. For den 80-Stunden-Studiengang (1. Fach Gymnasium) ergeben sich damit geringfügige Wiederholungen. Die Unterrichtsprojekte werden auf die Schuletufen bezogen und deshalb nicht durchweg für alle Lehremtsstudenten zugänglich sein.

Die in den Studienplänen unter "Sonstiges" aufgeführten Vermanstaltungen werden grundsätzlich zur Wahl gestellt, gelten also als sogenannte Wahlplichtfächer. Die übrigen Veranstaltungen ab 4. Sementer (1. Fach) bzw. 6. Sementer (Gymn. 2. Pach) können teilweise zu Wahlplichtfächern erklärt werden, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen - wie bei den ho-Stunden-Studiengungen oder bei Erweiterung des Angebots im 80-Stunden-Studiengung.

VI. Zum nyayananetzungan für des Studium der Lehräuter

Far dan Jehrersstudium filt als Eugengavoraussetzung dan Zeugenis für die allgemeine Mochachulreise oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffne. Der übergeng von einem Lehramtsstudiangung in einen anderen ist möglich, wenn die für den neu gewählten Studiongung vorgeschriebenen Leistungangchweise erbracht werden.

VII. Vorencettan gen für die Zulnscung zur Prüfung

Folgende Leintungenhehmeine (Scheine) sind Veraussetzung für die Zulausung zur 1. Startsprüfung:

Hamptschule und Realschule, 1. und 2. Pach; Gymnacium, 2. Feeb

- .2. Leistunganschweise in Volkswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Pachdidaktik

Gymnasium, 1. Fach

- 3 Leistungsnachweise in Volkswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in den sonstigen Püchern
- 1 Leistungsnachweis in Fachdidaktik

Die Leistungsnachweise können nach Absprache mit den Potenten erbracht werden in Porm einer 2-stündigen Klausur, einer Hausarbeit oder eines Referates.

Die Bewertung der einzelnen beistungen erfolgt nach folgender Notenshals:

bis 1,5 = sohr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,3 = ausreichend

When 4,3. = nicht ausreichand

VIII. Anhang: Empfehlung zur Genthitung der Studiengunge für Lehraut an Emptehlule und Berkschule, 1. und ?
Pach, und Gymnendum 2. Pach
Empfehlung zur Gestaltung des Studien ange für Lehraut am Gynnasium, 1. Pach.

ing mar descrittung der Studiengänge für das Lehramt an Emptachule und Realschule, 1. und 2. Fach; Cymnasium, 2. Fach

| | 1 - 2 - 1 | 1 | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| alla tratica di u | Betriebs- wirksbackslehre | Sonstiges +) | Didaktik | Sem. |
| | | eng rock, die | | |
| to t | de de la | eigan Morusc "cari eradaez, en Syrego Lerrotestas | in in don't in a | , |
| rundsäge der ikro- und skroökonomik | STANSES VALIDATI BALBISHNA AAST A ALBISHNA AAST A ALBISHNA AAST A ALBISHNA AAST A ALBISHNA AAST | L on townsom against a de 2 shekananan anan anan anan anan anan anan a | Einführung in di Didaktik der A Wirtschaftsle a (Ziele, Verhält- nis Schule-Wint- schaft u.a.) | 6 |
| llg. Wirtschafts | Haushalt und Verbraucher- politik | Wirtschafts- soziologie (einschl. Bedürf- nisbestimmung) | Unterrichtsporiekt or | 8 |
| dinkommens- und Vermägensvertei- lung | the temporary to all a | Detricossoziolo- gie,Organisations soziologie | Unterrichts | 8 |
| otalilitätathee- rie und Folitik | vante Problems der Arbeits- und Berufswissen- sehaft | -Arbeitsmarkt- w Berufsforschung -Wirtschuftsrech -Wissenschafts- theorie | projekt | 8 |
| Intern. Wirtscherichungen, Entwickstungslünder | Betriebl. Perno- nal- u. Ausbil- dungsweden. | Seographic Wirthehafts- u. Sozialstatistik Stat. Methodens | Interdiszipli- narca Projekt (Veranataltur mit den FB 10. |) (2) |
| Politische Ekono- miel, Wirtschafts- systeme | nungswesen | (Sels.ine) eina | | |
| 111 | 10 | 8 | 8 + (2) | lance (|

alphientfächer (Verunstaltungen nach freier Wahl im Genamtumfang von 8. Sett. Wo.-Std.

| . *and but desta | Hung des Deber | , 1 | . Theh | | -1.5 1.00 | |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------|------|
| yolkowint.chefts floare | detreibumint- lacknithlande | | Sommaiges () | | Didaktik | |
| Grundnüge der Mikro- und Makro Ökonomik | | | Mirthelm ftur Sonfalgeschie | 2 | Finf. i. d. Did. wik der Wirtser lehre | 2 |
| Allg. Wirtschaft politik | -Haushalt und Verbraucher- politik | | Wirtschafts- soziologie | 2 | | |
| 2 | | 2 | Wissenschafts theorie | 2 | Ī | 5 |
| Geld und | | | somiologie, | | Untervients- projekt | |
| Einkommens- und Vermögensvertei- | and a same selection the state of | | Organisations Sourcious | - | | 2 |
| be rb Th. u. Fo | Päd. relevanto Päd. relevanto Probleme der | A27- | Wirtschafts- Somialscatist | und ind | Unterrichts- | |
| Stabilitätstheo- rie und - politi | Parviola Muni | 1::.i- | | [₂ | | 2 |
| Sozialpolitik | Botriebl Pers | 7- | Statistische thedenlehre | | Interdissiplini Frejeht | 1.75 |
| Intern. WBezie- | dungswesen | | | li. | (Vermstellung den FB 1 u. 2) | mit |
| Harder L | ? | | | 2 | | ? |
| Wachntums- u. Entwicklungs- | Petrichl. Rechnungs- | | -mheisenah | mhr | | |
| Folitische Skopie I, Wir Cheftnayste: | Buroseganisat | ion, | -berniesenio | | | 2 |
| Firthchaftsver- | |) d. | Wistmonafta, phic -Wistmochafta, chalagie | | Folytochnica Bildung | re |
| Strangurpol., Rai | | -;) | -Dogwangeren | [: | | 2 |
| ntern. Wirt- schaftskrichunger | -Wirtschaftste | | | | Lehry landed | 350 |
| Politicene Okono- | | 1 2 | | | | |
| . 30 | 18 | | 18 | | 10 + (2) | |

Wohltpflichtverwingtoltungen. Der Tennehmafung der Metriebswirtschaftslehre und der sonrtiere Chenry nobl jeweile 18 Des. Vo.- Std. nicht Chenrein dies

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn .am 5.11.1973

Inhalt

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstr. 32

- AM GHsch 8/73 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik - Informatik in seiner 10. Sitzung am 16.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der

Gesamthochschule Paderborn

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

| | 1 | Gliederung und Zweck der Prüfung 1 |
|-----|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 2 | Akademische Grade 2 |
| | 3 | Prüfungen, Studiendauer 2 |
| | 4 | Prüfungsausschuß |
| | 5 | Prüfer, Beisitzer 3 |
| | 6 | Bewertung von Prüfungsleistungen |
| | 7 | Anerkennung von Studienleistungen 4 |
| | 8 | Ungültigkeit von Prüfungen 5 |
| | 9 | Aberkennung akademischer Grade 5 |
| | 10 | Rechtsbehelf5 |
| | | Accuracy and the second |
| W | isc | nenprüfungen |
| | 11 | Gliederung der Zwischenprüfungen 6 |
| | 12 | Zulassung zu den Zwischenprüfungen 6 |
| | 13 | Studienleistungen und Leistungsnachweise 8 |
| | 14 | Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung 9 |
| | 15 | Wiederholung der Prüfungen11 |
| | 16 | Zeugnisse11 |
| | | the design of the land of the |
| ia | upt | prüfungen |
| 100 | | Gliederung der Hauptprüfungen |
| | 17 | Gliederung der Hauptprufungen |
| | 18 | Zulassung zur Hauptprüfung |
| | | |
| • | 19 | Anerkennung von Prüfungsleistungen |
| 1 | 20 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 24 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 24 25 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 24 25 26 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| 5 5 | 20 21 22 23 24 25 26 27 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 24 25 26 27 28 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |
| | 20 21 22 23 24 25 26 27 | Anerkennung von Prüfungsleistungen 13 Studienleistungen und Leistungsnachweise 14 Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen 16 Abschlußarbeit 17 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit 18 Zusatzfächer 19 Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung 19 Wiederholung der Hauptprüfung 19 Zeugnisse 19 Verleihung des Abschlußgrades 20 Inkrafttreten 20 |
| | 20 21 22 23 24 25 26 27 28 | Studienleistungen und Leistungsnachweise |

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn

Allgemeine Vorschriften

6 1 Gliederung und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn kann mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Abschlußprüfung I gliedert sich in die Zwischenprüfung I und die Hauptprüfung I; die Abschlußprüfung II gliedert sich in die Zwischenprüfung II und die Hauptprüfung II. Die Zwischenprüfung II besteht aus der Zwischenprüfung I und der Ergänzungsprüfung.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die für das weitere Studium notwendigen Grundlagen erworben hat.
- (4) Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüber hinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik besitzt und in der Lage ist, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik erworben hat undin der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung I wird der akademische Grad
 " (abgekürzt:"
 verliehen. 1)
- (2) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt: "Dipl.-Math.") verliehen.

¹⁾ Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus.

§ 4 Prüfungsausschuß

Regel acht Semester.

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Organisation der Prüfungen.

b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen.

(3) Bei Abschluß durch die Hauptprüfung II dauert das Studium ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit II erforderlichen Zeit in der

c) Die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren ge-

troffene Entscheidungen.

d) Die Anerkennung von Studiensemestern an anderen Hochschulen und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fachbereichs rat des Fachbereichs Mathematik - Informatik gewählt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder gehören dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, die im integrierten Studiengang Mathematik tätig sind, an, ein weiteres Mitglied dem Kreis der im integrierten Studiengang Mathematik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei der weiteren Mitglieder dem Kreis der Studenten des integrierten Studienganges Mathematik. Außerdem bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik-Informatik zwei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten als Stellvertreter. Die Hochschullehrer werden für drei Jahre, die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht der studentischen Mitglieder auf Mitberatung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und unter ihnen entweder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat; § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Für jede Teilprüfung eines Kandidaten darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
- (2) Bei jeder mündlichen Prüfung und jedem Colloquium muß ein Beisitzer anwesend sein, der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Bei Abweichung von den Vorschlägen des Kandidaten erfolgt die Bekanntgabe mindestens 14 Tage vor der Prüfung.

6 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnenPrüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Eine Teilprüfung, die aus einer Klausur und einem Colloquium besteht, ist mit einer Gesamtnote zu bewerten. Nach jeder Teilprüfung ist dem Kandidaten die im Protokoll eingetragene Notenziffer bekanntzugeben.



(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

> 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll bzw. in den Klausurarbeiten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind; andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

> bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
 - a) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

 Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen:
 - b) wenn ohne triftige Gründe eine der in § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 8 genannten Fristen nicht eingehalten wird. Abs. 5a Satz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Fachsemester an deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Einschlägige Fachsemester an nicht deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Über die Anerkennung von Studiensemestern benachbarter Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung von § 5 GHEG.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs-ausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

5 9 Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

defel oreserve especificate Brudlanio leich

int best incorruption mathers easitiown right



-dasa usülmasusuunute namaan Zwischenprüfungen

§ 11 Gliederung der Zwischenprüfungen

- (1) Prüfungsfächer in der Zwischenprüfung I sind:
 - 1. Analysis
 - 2. Lineare Algebra
 - 3. Angewandte Mathematik
 - 4. Nebenfach

Als Nebenfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

Physik

Wirtschaftswissenschaften Maschinenbau 1)

Elektrotechnik 1)

Verfahrenstechnik

- (2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier vom Kandidaten gewählter Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon Gegenstand der Zwischenprüfung I gewesen sind, geprüft.
- (3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und 2 angeführten Gebiete geprüft.
 - (4) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 können auf Antrag des Kandidaten als Teilprüfungen zu Beginn des dritten Fachsemesters vorgezogen werden.

Zulassung zu den Zwischenprüfungen

(1) Der Kandidat kann die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II, zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 oder zur Ergänzungsprüfung beantragen, zur Ergänzungsprüfung jedoch nur nach bestandener Zwischenprüfung I. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

¹⁾ Wird derzeit nur als Nebenfach für den Studiengang angeboten, der mit der Abschlußprüfung I beendet wird.

- 8 -

- (2) Zur Zwischenprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Fachsemestern absolviert und das dritte Fachsemester mindestens begonnen hat. Zur Zwischenprüfung II oder zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von vier Fachsemestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen. Die Zulassung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 erfordert ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Semestern.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 13 geforderten Leistungsnachweise;
 - ggf. die Angabe des gewünschten Nebenfaches und im Falle von Wahlmöglichkeiten die gewählten Prüfungsgebiete;
 - 5. für jede vorgesehene mündliche Prüfung den Namen des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
 - das Zeugnis der Zwischenprüfung I, falls die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragt wird;
 - Zeugnisse über Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 falls der Kandidat sich solchen Prüfungen unterzogen hat und falls die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II beantragt wird;
 - 8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen an einer deutschen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat;
 - eine Erklärung darüber, welche Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 der Kandidat nicht bestanden hat;
 - 10. ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 bzw. der Zwischen- bzw. Ergänzungsprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.



- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.
 - (7) Die Zulassung zu einer Zwischen- oder Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
 - (8) In Abweichung von Abs. 7 kann der Kandidat nach einer mit "sehr gut" bestandenen Hauptprüfung I ein weiteres Mal zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden.
 - (9) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Studienleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung I wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
- a) in Mathematik
 - 1. Analysis I und II
 - 2. Lineare Algebra I und II
 - 3. Zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
 - 4. Kalkül I und II und eine Veranstaltung der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl.
 - b) in dem gewählten Nebenfach;
 - falls dies Physik ist: Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder Theoretische Physik I oder II
 - falls dies Wirtschaftswissenschaften ist: Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden. Davon wenigstens jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre und in die Betriebswirtschaftslehre
 - falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist: in dem betreffenden Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. - 3. genannten Veranstaltunger und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen. Im Nebeniach Physik sind 2 Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen. In den übrigen Nebenfächern sind jeweils 2 Übungsscheine vorzulegen. T sreegle spaced tablesia schools

- (2) Für die Meldung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
 - 1. Analysis I und II
 - 2. Lineare Algebra I und II
 - 3. Kalkül I und II
 - Es ist ein Übungsschein zu dem Gebiet der Teilprüfung vorzulegen.
- (3) Für die Meldung zur Ergänzungsprüfung wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch einer Veranstaltung der Gruppe A und einer Veranstaltung der Gruppe B vorausgesetzt. Zu der Veranstaltung der Gruppe A ist ein Übungsschein vorzulegen. Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.
- (4) Für die Meldung zur Zwischenprüfung II wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
 - a) in Mathematik:
 - 1. Analysis I und II
 - 2. Lineare Algebra I und II
 - 3. drei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
 - 4. Kalkül I und II und zwei Veranstaltungen der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl
 - b) in dem gewählten Nebenfach,
 - falls dies Physik ist:
 Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder
 Theoretische Physik I oder II
 - falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:
 Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden. Davon wenigstens
 jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 und die Betriebswirtschaftslehre.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. und 2. genannten Veranstaltungen, drei Übungsscheine zu den unter 3. genannten Veranstaltungen und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen. Im Nebenfach Physik sind zwei Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

§ 14 Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung

- (1) In den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 1 werden geprüft in
 - 1. Analysis: Analysis I und II
 - 2. Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II
 - 3. Angewandte Mathematik: nach Wahl des Kandidaten Kalkül I und II oder Mumerik I oder mathematische Statistik I

- 4. dem gewählten Nebenfach,
- falls dies Physik ist:

 der Stoff zweier der in § 13 Abs. I genannten Veranstaltungen
 nach Wahl des Kandidaten
- falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

 der Stoff von Veranstaltungen aus einem der Gebiete Volkswirtschaftslehre oder betriebswirtschaftslehre im Umfang von 12
 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.
- falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist: in dem betreffenden Fach der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.
 - (2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon in der Zwischenprüfung I geprüft worden sind, nach Wahl des Kandidaten geprüft.
 - (3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Gebiete geprüft.
- (4) Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach sind mündlich durchzuführen; die Teilprüfung in Kalkül nach § 14 Abs. 1 und 3 und die Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 bestehen aus einer Klausur (3 4 Stunden)
 und einem Colloquium. Das Colloquium soll an den Inhalt der Klausur
 anknüpfen. Die mündlichen Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten,
 die Colloquien 20 Minuten.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
 - (6) Zu Klausuren zugelassene Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Klausurarbeiten sind nach erfolgter Vorkorrektur von dem Prüfer zu beurteilen, der das Colloquium durchführt. Die Klausuren verbleiben bei den Prüfungsakten.
 - (7) Bei jedem Prüfer können höchstens zwei Teilprüfungen abgelegt werden.
 - (8) Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von drei Wochen abzulegen. Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung II sind in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen abzulegen, sofern der Kandidat sich zur Zwischenprüfung II gemeldet hat. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 vorzuziehen.
 - (9) Die in Abs. 4 angeführten mindlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar wird.

§ 15 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die vorgezogenen Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4. Eine nicht bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 ist als mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung I oder II zu wiederholen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrunde zu legen.
- (2) Eine Wiederholung der Prüfung ist insgesamt zweimal zulässig.

§ 16 Zeugnisse

- (1) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung I bestanden wurde oder wenn die in § 11 Abs. I angeführten Teilprüfungen der Zwischenprüfung II bestanden wurden, die Zwischenprüfung II aber endgültig nicht bestanden wurde. Die Gesamtnote errechnet sich dabei nur aus diesen bestandenen Teilprüfungen.
- (2) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung II oder die Ergänzungsprüfung bestanden wurde. Die Noten der Zwischenprüfung II sind dabei zu übernehmen.
- (3) Über eine bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird ein Zeugnis ausgestellt, dessen Note in das Zeugnis der Zwischenprüfung I bzw. II übernommen wird.
- (4) Das Zeugnis enthält die in den Einzelfächern erzielten Noten und, für die Zwischenprüfung I bzw. II, die Gesamtbewertung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.
 - (5) Über jede nicht bestandene Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

the state of the same of the s





Hauptprüfungen

§ 17 Gliederung der Hauptprüfungen

- (1) Die Hauptprüfung I besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 1)
 - 1. Angewandte Mathematik
 - 2. Spezialgebiet
 - 3. Programmierung
 - 4. Nebenfach.
 - b) der Abschlußarbeit I.
- (2) Die Hauptprüfung II besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 2)
 - 1. Mathematik I (Reine Mathematik)
 - 2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
 - 3. Mathematik III (Spezialgebiet)
 - 4. Nebenfach
 - b) der Abschlußarbeit II.

§ 18 Zulassung zur Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung I oder II ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Zur Hauptprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 5 Fachsemestern absolviert und das 6. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 1 Semester nach bestandener Zwischenprüfung I gestellt werden.

 Zur Hauptprüfung II wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 7 Fachsemestern absolviert und das 8. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 2 Semester nach bestandener Zwischenprüfung II gestellt werden.

 Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auf Antrag auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

- 3. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I oder II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung I beantragt wird, das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung II beantragt wird;
- zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 20 geforderten Leistungsnachweise;
- für jede vorgesehene mündliche Prüfung der Name des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
- 6. die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete
- 7. der Name des Hochschullehrers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Abschlußarbeit I bzw. II anzufertigen wünscht, oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
- 8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen der Kandidat an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat;
- ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Hauptprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
 - (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.
 - (7) Die Zulassung zur Hauptprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Stationaude as diesen Prillungie reliences

5 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an einer deutschsprachigen Hochschule bestanden hat, werden als solche anerkannt.

Ober die Pachhordischulteite oder ein von der

lichen Stalle et giblichtette muer thurth leadele.



"TRACE AND THE

- (2) Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen Hochschulen bestanden hat, werden als solche anerkannt; sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an anderen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (4) Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 anzurechnen, ohne daß § 14 Abs. 8 auf diese Prüfungsfächer Anwendung findet.
- (5) Die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach kann als Ersatz für eine Prüfung anerkannt werden, wenn alle für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Studien-leistungen und Leistungsnachweise erbracht wurden. Auf besonderen Antrag kann die Staatsexamensarbeit als Abschlußarbeit II anerkannt werden.

§ 20 Studienleisungen und Leistungsnachweise

- (1) Für die Meldung zur Hauptprüfung I wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
- a) in Mathematik:

zwei Veranstaltungen der Gruppe A' (vgl. Anhang) und fünf Veranstaltungen der Gruppe B' (vgl. Anhang), darunter ein Programmierkurs, sofern dieser nicht søchodzur Zwischenprüfung I angegeben wurde. Zu diesen Veranstaltungen sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt worden sind. Je zwei Veranstaltungen der Gruppe B' können durch eine Veranstaltung der Gruppe A' ersetzt werden. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar durch Vorlage eines Seminarscheines nachzuweisen.

b) in dem gewählten Nebenfach, falls dies Physik ist:

> drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums muß mindestens eine

Veranstaltung der Theoretischen Physik im Gewicht einer vierstündigen Vorlesung besucht werden. Ferner ist ein Übungsschein beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Veranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt wurden.

Darüberhinaus ist der Besuch von Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt sechs Wochenstunden nachzuweisen. Hierzu ist ein Schein zusätzlich zu den bisher genannten
beizubringen. Einschlägige Studienleistungen im Nebenfach werden
hierauf angerechnet. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang
von mindestens 50 Wochenstunden zu besuchen.

- (2) Für die Meldung zur Hauptprüfung II wird über die zur Zwischenprüfung II erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
 - a) in Mathematik:

sechs Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder solche von mindestens gleichem Gewicht. Zwei dieser Veranstaltungen sollen dem Gebiet der reinen Mathematik, zwei dem der anwendungsorientierten Mathematik entstammen. Hierzu sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt worden sind. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren durch Vorlage zweier Seminarscheine nachzuweisen;

b) in den gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen und mindestens eine in Theoretischer Physik. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums sind mindestens zwei Veranstaltungen der Theoretischen Physik im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung zu besuchen. Ferner ist ein Übungsschein in Theoretischer Physik beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt wurde:

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von ca. 20 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurden, davon ein Hauptseminarschein in Volkswirtschaftslehre oder in Betriebswirtschaftslehre.

§ 21 Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen

- (1) 1. Die Teilprüfungen zur Hauptprüfung I gemäß § 17 Abs. 1 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer; die Teilprüfung in Programmierung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einem Colloquium von ca. 20 Minuten Dauer. § 6 Abs. 1 zweiter Satz, § 6 Abs. 2 letzter Satz und § 14 Abs. 6 gelten sinngemäß.
 - 2. Durch die Teilprüfungen in angewandter Mathematik und im Spezialgebiet soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von jeweils 2 Veranstaltungen der Gruppe B' oder der entsprechenden Ersatzveranstaltung der Gruppe A' gemäß § 20 Abs. 1 a besitzt.
 - 3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff zweier Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfange von ca. 10 Wochenstunden; in den übrigen Nebenfächern der Stoff einer der Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 5 Wochenstunden.
 - 4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung I gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung I entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung I erfolgen.
 - (2) 1. Teilprüfungen zur Hauptprüfung II gemäß § 17 Abs. 2 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
 - 2. Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik im Vordergrund.

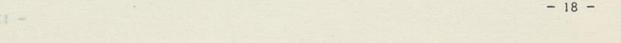
 Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der anwendungsorientierten Mathematik im Vordergrund.

 In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat. Durch die Teilprüfungen in den drei mathematischen Prüfungsfächern soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von je mindestens zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder Veranstaltungen gleichen Gewichts besitzt.
 - 3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemüß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff von Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 12 Wochenstunden, davon Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Stunden aus dem Hauptstudium.
 - 4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung II gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung II entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung II erfolgen.

- 5. Die Teilprüfung im Nebenfach kann auf Antrag des Kandidaten schon vor Beginn der Abschlußarbeit II abgelegt werden, falls er ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 6 Fachsemestern absolviert hat.
- (3) § 14 Abs. 6 und 8 gelten sinngemäß.
- (4) Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen; ebenfalls die Prüfung im Nebenfach, sofern diese nicht nach Abs. 2 Nr. 5 vorgezogen wurde.
- (5) Alle Teilprüfungen der Hauptprüfung sind nach Abgabe der Abschlußarbeit in der Regel in einem Zeitraum von 12 Wochen abzulegen, soweit die Nebenfachprüfung nicht vorgezogen wurde. Abs. 4 ist zu beachten.
- (6) Für die in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 angeführten mündlichen Prüfungen gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

§ 22 Abschlußarbeit

- (1) In der Abschlußarbeit I soll der Kandidat zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.
 - (2) In der Abschlußarbeit II soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaft-lichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Abschlußarbeit I kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gesamthochschule Paderborn ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich Mathematik-Informatik hauptamtlich
 oder hauptberuflich tätig ist und der im Hauptstudium I der Mathematik
 (Studienabschnitt zwischen Zwischenprüfung I und Hauptprüfung I)
 eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat
 ist angehalten, bald nach bestandener Zwischenprüfung I mit dem
 Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung
 zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit I anzufertigen wünscht.
- (4) Die Abschlußarbeit II kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich
 Mathematik-Informatik hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist und
 der im Hauptstudium II für Mathematik (Studienabschnitt zwischen der
 Zwischenprüfung II und Hauptprüfung II) eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat ist angehalten, bald nach
 bestandener Zwischenprüfung II mit dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit II anzufertigen wünscht.



Swigehengrößung II gewählt war. Andernfalls ist die Zwischengrößung

- (5) Die Ausgabe einer Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Themensteller teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich das Thema einer Abschlußarbeit mit. Diese Mitteilung soll kurze Angaben über die Aufgabenstellung, die Bedeutung des zu erwartenden Ergebnisses und die zur Lösung zu verwendenden Methoden enthalten.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, daß ein zur Hauptprüfung zugelassener Kandidat rechtzeitig das Thema einer Abschlußarbeit erhält.
- (7) Die Abschlußarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die Themenstellung dieser Arbeitsform angepaßt ist. Die Anteile der einzelnen Kandidaten an der Gruppenarbeit müssen erkennbar und bewertbar sein.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit darf im Falle der Abschlußarbeit I drei, im Falle der Abschlußarbeit II sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Themenstellers für die Abschlußarbeit I um höchstens zwei, für die Abschlußarbeit II um höchstens drei Monate verlängern.
- (9) Die Abschlußarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine andere, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

- (1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Die Abschlußarbeit ist von dem Themensteller zu beurteilen. § 6 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Ist der Themensteller einer Abschlußarbeit nicht Hochschullehrer, so ist ein zusätzliches Gutachten eines Hochschullehrers erforderlich, der vo Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird:
 - (4) Ist eine Abschlußarbeit, auf die Abs. 3 nicht Anwendung findet, vom Themensteller mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird.





(5) Sind für die Beurteilung einer Abschlußarbeit zwei Gutachter erforderlich und stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachter nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung gilt § 6. Es dürfen nur die in § 6 Abs. 2 angegebenen Noten benutzt werden. Die Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Abschlußarbeit zweifach gewertet.
- (3) Sind alle Einzelleistungen mit "sehr gut" beurteilt und ist der Gesamtdurchschnitt nicht schlechter als 1,0, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

\$ 26 Wiederholung der Hauptprüfung

- (1) Ist die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23, Abs. 1 gelten entsprechend. Die zweite Abschlußarbeit ist von dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird auch die zweite Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
 - (2) Ist die Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 a) bzw. 2 a), die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der letzten Teilprüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrundezulegen.

- (3) Für jede mündliche Wiederholungsprüfung wird der Beisitzer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten benannt.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse

- (1) Hat ein Kandidat die Hauptprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, welches die in den Teilprüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlußarbeit und die Gesamtbewertung enthält. In dem Zeugnis ist die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit anzugeben. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Verleihung des Abschlußgrades

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung das akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. In der Urkunde sind die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit und als Datum der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

ANHANG

Veranstaltungen der Gruppe A

Algebra
Algebraische Zahlentheorie
Analysis III
Axiomatische Mengenlehre
Differentialgleichungen
Funktionalanalysis I
Funktionentheorie
Geometrische Algebra
Kommutative Algebra
Maß- und Integrationstheorie
Multilineare Algebra
Numerik I
Prädikatenlogik (Einführung)
Topologie
Wahrscheinlichkeitstheorie
Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4-stündige Vorlesungen mit 2 Stunden Übungen.

Veranstaltungen der Gruppe A'

Die Veranstaltungsgruppe A' besteht aus den Veranstaltungen der Gruppe A und aus weiterführenden Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe B

Kalkül III Kalkül IV Lineare Optimierung Programmierkurs

Die Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit I Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Analog- und Hybridrechner Automatentheorie Betriebssysteme und Systemprogrammierung Dynamische Optimierung Informationstheorie Interpretierende Systeme Kalkül III Kalkül IV Lineare Optimierung Mathematische Logik Mathematische Statistik I Mathematische Statistik II Netzplantechnik und ihre Programmierung Nichtlineare Optimierung Nichtnumerische Datenverarbeitung Partielle Differentialgleichungen Potentialtheorie Programmierkurs Programmiersprachen I Programmiersprachen II Rekursive Funktionen Turing Maschinen - Algorithmentheorie

Die Veranstaltungen der Gruppe B' sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit I Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Der Prüfungsausschuß kann die Veranstaltungen A, B, B' durch weitere Veranstaltungen ergänzen.

Erläuterungen zu den Grundvorlesungen und den Veranstaltungen der Gruppe A, B, B'

Analysis I und II, Lineare Algebra I und II

Zielsetzung: Erlernung der mathematischen Sprache, Einführung in exaktes Schließen und Abstraktion, Vermittlung des benötigten Grundwissens.

Veranstaltungen der Gruppe A

Zielsetzung: Methodische und wissensmäßige Einführung in grundlegende Spezialgebiete der Mathematik.

Veranstaltungen der Gruppe B und Kalkül I und II

Zielsetzung: Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematik unter Verzicht auf Herleitung der zugrundeliegenden Theorien (Schema: Definition, Satz, Erläuterung, Anwendung; i.a. kein Beweis). Einübung von Techniken und Verfahrensweisen.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Zielsetzung: Wie bei Gruppe B. Die über die Gruppe B hinausgehenden Veranstaltungen der Gruppe B' sollen darüber hinaus eine Weiterführung der genannten Aspekte erbringen.

Kalkül I, II, III und IV

Sidis strong: Erleroung der exchesatischen Sprache, Effetdarung in exakten

Specialcabiere der Mathematik. . netmuch on

Möglicher Inhalt :

Z.B. Integrationsmethoden, Vektoranalysis, Lösen von Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Fourierreihen und -transformationen, Potential-theorie, Variationsrechnung.

. A sequent tob negretiations

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 .Ausgegeben zu Paderborn am 8.11.1973

Nr. 9

Inhalt

delenency ever and command se Seite -

Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im Fach Germanistik

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHsch 9/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 27. Juli 1973 – Az. I B 5 43-15/2/12 – die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im Fach Germanistik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 8. November 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. tarstensen)

VORI ÄUFIGE STUDIENORDNUNG

für die Studiengänge im Fach <u>Germanistik</u> an der Gesamthochschule Paderborn

Die jetzt erteilte Genehmigung gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist, ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- b) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Dies gilt auch für vorliegende Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassung zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen festlegt, sind diese als Empfehlungen für ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
 - c) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.



GRUNDLAGEN

- 1. Das Studium der Germanistik bereitet zur Zeit Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien sowie im tertiären Bildungsbereich vor (eine Umstellung auf die Vorbereitung für die Tätigkeit auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich). Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.).
- 2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenen Studienkontakten zu ermöglichen.
- 3. In der zweiten Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium 2. Fach), II (Gymnasium 1. Fach) und III nach späterer Beschlußfassung (Studienabschluß Hochschulprüfung)
- 4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I ist ein Ubergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studienganges II bzw.III vorliegen.
 - 5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen "Bruch" dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
 - 6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsverbereitungen zu unterbrechen.

- 7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von im folgenden festgelegten Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an endere Hochschulen zu erleichtern Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
- 8. Das Studium enthält Curriculum-Elemente aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte, Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung) und sprachpraktische Ausbildung. Die Anteile von Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Fachdidaktik sind annähernd gleich. Innerhalb des 36-40 bzw. des 80 Semesterwochenstundendeputats ist ein Anteil von mindestens 10 bis 14 Semesterwochenstunden für fachdidaktische Veranstaltungen vorzusehen. Fachdidaktik und Fachwissenschaft sollen in enger Verbindung und ständiger Wechselwirkung miteinander stehen.
- 9. In der 2. Phase der Studiengänge II und III wird einer der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte oder Fachdidaktik als Schwerpunkt gewählt, ohne daß dadurch das Studium der zwei anderen Bereiche völlig aufgegeben würde.
- 10. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:

a) Ubungen:

Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

b) Proseminare:

Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden.

Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

c) Hauptseminare:

Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindumit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen.

d) Colloquien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.

e) Vorlesungen:

Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstandsoder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In
ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen
hergestellt werden. Sie wirken damit der 'Atomisierung'
des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die
kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie
sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen
(z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.

f) Tutorien:

Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

g) Projektstudien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

- 11. Das Studium besteht aus Pflicht- (P), Wahlpflicht-(WP) und wahlfreien Veranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflicht- veranstaltungen (Einführungen in die Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Fachdidaktik) ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.
 - 12. Zwei Drittel der Lehrveranstaltungen sollen einem Pflichtoder Wahlpflicht-Bereich angehören; ein Drittel der Lehrveranstaltungen soll völlig frei wählbar sein. Die Zuordnung
 der Lehrveranstaltungen zu den drei Bereichen sind in der
 Studienordnung gekennzeichnet. Die Vorlesungsverzeichnisse
 sollen entsprechende Zuordnungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausweisen.
 - 13. In den literaturwissenschaftlichen und linguistischen Curriculu Elementen soll der fachdidaktische Aspekt jeweils mit enthalten sein. Daneben sind spezifische fachdidaktische Probleme in eigenen Lehrveranstaltungen zu behandeln.
 - 14. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Germanistik alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schulwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird

in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggfs. des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durch-

geführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und ggfs. Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschafts- wissenschaften beteiligen.

- 15. Die im folgenden genannten Semesterzahlen bezeichnen die Regelstudienzeit, nicht die Verweildauer. Sie enthalten nicht die zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung (insbesondere die Abfassung der Hausarbeit) benötigte Zeit.
- 16. Für das Lehramt an Grund- und Haupt- und Realschulen wird keine Unterscheidung zwischen der Wahl Germanistik als 1. oder 2. Fach getroffen. Für das Lehramt an Gymnasien gelten für Germanistik als 2. Fach die Anforderungen wie für das Lehramt an Grund-, Haupt-und Realschulen.
- 17. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und soweit möglich Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
- 18. Die Einführungskurse in Linguistik, Literaturwissenschaft /
 Literaturgeschichte und Fachdidaktik sollen nach Möglichkeit
 interdisziplinär durchgeführt werden. Unter Umständen können
 auch Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare, insbesondere
 im Bereich der Linguistik, interdisziplinär durchgeführt
 (und angerechnet) werden.
- 19. Grundsätzlich haben Studenten aller germanistischen Studiengänge das Recht, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
 Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders
 für Studenten eines bestimmten Studienganges eignet.
 Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung
 einer Veranstaltung zulässig.

In der 2. Studienphase können Schwerpunkte gebildet werden.

Folgende Schwerpunktbildungen sind möglich:

Literaturwissenschaft /

Literatur- und Sprachwissenschaft der Älteren Germanistik Literatur- und Sprachwissenschaft der Neueren Germanistik

Die Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Dauer der einzelnen Studiengänge und Anteile des Fachstudiums:

Studiengang I (= Grund- und Hauptschullehrer, Realschullehrer, Gymnasiallehrer 2. Fach) - in der Regel sechs Semester Fachstudium 36-40 SWst, davon 5-7 LV mit fachdidaktischem Bezug

Qualifikationsnachweise: 3 LV in der 1. Studien-2 LV in der 2. Studienphase

Studiengang II (= Gymnasiallehrer 1. Fach) - in der Regel acht Semester

Fachstudium ca. 80 SWst, davon 5-7 LV mit fachdidaktischem Bezug

Qualifikationsnachweise: 3 LV in der 1. Studienphase

3 LV in der 2. Studienphase

Tedak meda (diadoeneeela same tra (1 Sprachwissenschaft,

1 Literaturwissenschaf

1 Sprach- oder Literat didaktik)

INHALTE DES FACHSTUDIUMS

1. STUDIENPHASE

P Einführung in die LITERATURWISSENSCHAFT
Geschichte der Literaturwissenschaft und ihrer Methoden

WP Literaturtheorie

historische soziale ästhetische Aspekte

WP Textbeschreibung

Stilanalyse Strukturanalyse etc.

- P Einführung in die SPRACHWISSENSCHAFT Gegenstände, Methoden, Ziele der synchronischen und diachronischen Linguistik
- WP Diskussion der Theorien
- WP Ubung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten
 Bibliographieren
 Bücherkunde

Aufbau der Abhandlung eines Problems
Die Schritte wissenschaftlicher Beweisführung
Forschungsdiskussion
wissenschaftliches Zitieren
Methode und ihre Absicherung
Trenung von Referat und Kommentar etc

LITERATURWISSENSCHAFT

WP Praktische Übungen zur Literaturanalyse

(nhd. und frühnhd. Texte)

Anwendung literaturtheoretischer Perspektiven und literaturwissenschaftlicher Methoden Merkmale literarischer Gattungen

Die gesellscheftliche Rolle literarische

WP Grundprobleme der Literaturwissenschaft

Ästhetik

Poetik

Hermeneutik

WP Einführung in die Literaturgeschichte

Überblick und konkrete Beispiele anhand einzelner Epochen und Strömungen

Geschichte der literarischen Gattungen

W Ubungen zur Abhandlung eines Themas in verschiedenen

genera dicendi: Mandre mented meb at tob submered

Abhandlung Commission Commission

Essay

Referat

Kommentar

feature etc.

W Creative writing

WP Deutsche Sprachgeschichte Ausgewählte Kapitel exemplarisch

SPRACHWISSENSCHAFT

Die wichtigsten Verfahren der Sprachbeschreibung:

WP Phonologie
Morphologie
Syntax
Semantik

W Sprache und Gesellschaft

Die gesellschaftliche Rolle literarischer Texte Entstehung und Wirkung

P Einführung in die FACHDIDAKTIK

Geschichte und Funktion des Schulfaches Deutsch Übungen zur Curriculumentwicklung

LITERATURWISSENSCHAFT

WP Texte der neueren deutschen Literatur

Anwendung der in den beiden ersten Semestern erworbenen Kenntnisse zur Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte Ausgewählte Problemstellungen

SPRACHWISSENSCHAFT

Ausgewählte Methoden

WP Grammatik des Neuhochdeutschen

Grammatik, einem Grammatikmodell folgend
Sprachentwicklungstheorien (Psycholinguistik)
Soziolingustik
Übungen der Urteilsfähigkeit gegenüber Theorien,
Methoden und Folgerungen der Linguistik

Tes cammol

notingerien wer Sprachreaentton

MEDIÄVISTIK

Formenlehre.

Lektüre

W Einführung in die Mediävistik
Methodenlehre

W Einführung ins Mittelhochdeutsche
Althochdeutsche
Gotische
Lautlehre,

- W Einführung in die Textkritik
- W <u>Ubungen an Texten des Mittelalters</u>
 Mittellateinische
 gotische
 althochdeutsche
 mittelhochdeutsche Texte
- W FRÜHNEUHOCHDEUTSCH
 Übungen an frühneuhochdeutschen Texten
 Übungen zur Editionstechnik
 Methodik und Geschichte
- W MEDIENKUNDE

 Medientheorie und -praxis

 Soziologische

 ökonomische
 dramaturgische Gesichtspunkte

Möglichkeiten und Wirkungen page Touris aus der Aufert auf der Berteit auch der Berteit auch der Berteit auch der Berteit auch der Berteit auc

confidentially the world with the second of the second of

Sor Marke

WP FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAXIS

Sprachliche Kommunikation

Sprachrezeption

Theorien zur Sprachrezeption

Sozialisation und Sprache

Curriculumkritik

Kontrollen zum Lernerfolg in der Schule

- W Sprecherziehung Sprechtechnik
- P Sprechtest individuelle Sprechdiagnose
- P Logopädische Übungen (bei entsprechendem Ergebnis des Sprechtests)
- WP Artikulationsübungen
 Sprechtechnik
 Vortrag und Rezitation
- WP Im Grund- und Hauptstudium: Interdisziplinäre Veranstaltungen mit Lehrenden und Lernenden der jeweils beteiligten Fächer Empfehlung zur Fächerkombination für Lehramtskandidaten: Psychologie Erziehungswissenschaft Soziologie

Beispiele

Für Studenten mit Schwerpunkt Mediävistik:

- WP Veranstaltungen zu altfranzösischen Textvorlagen deutscher Dichtung des Mittelalters - mit Romanisten
- WP Ubungen an lateinischen Texten des Humanismus mit Mediävisten, Historikern, Theologen

WP Übungen an mittellateinischen Texten (Ordensregeln. Predigten, Hymnen etc.) - mit Altphilologen entsprechender Richtung, Theologen, Historikern

Für Studenten mit Schwerpunkt Neuere Literaturgeschichte:

- WP Veranstaltungen zum Wortschatz und Sprachstil der Marktwerbung mit Soziologen, Psychologen, Erziehungswissenschaftlern
- WP Zur Wirkungsweise historischer Ereignisse in der Dichtung, z.B. Beteiligung der Dichtung an der historischen Legendenbildung - mit Historikern
- WP Zur Dichtung in politischen Diktaturen mit Politologen
- WP Zur Sprache der Parteienpropaganda mit Politologen
- WP Zum Sprachstil der politischen Rede mit Politologen
- WP Zum Entwicklungsroman in englischer und deutscher Dichtung mit Anglisten
- WP Zu den Anfängen der modernen europäischen Lyrik in Frankreich mit Romanisten
- WP Zum französischen Einfluß im Deutschland des 18. und 19. Jhdts.mit Romanisten und Historikern

2. STUDIENPHASE

LITERATURWISSENSCHAFT

- W <u>Literaturkritik</u>

 Geschichte, Theorie, Methoden

 ggf. mit praktischen Übungen an modernen Texten
- WP Geschichte der literarischen Gattungen, Formen, Motive
 WP Literaturanalyse

 Modelle der Textbeschreibung

Modelle der Textbeschreibung Linguistische Textanalyse



The action of the second

-35-

;)

W <u>Literatursoziologie</u>

Gegenstände und Verfahren

historisch-kritische Literatursoziologie

Literaturgeschichte und Sozialgeschichte:

Epochen

WP SPRACHWISSENSCHAFT

Grammatik nach ausgewählten Modellen Theorien zur Sprachverwendung Grammatik des Neuhochdeutschen

WP <u>Soziolinguistik</u>
Sprachnorm, Kommunikationsmodelle

Produktion und Rezeption

WP Psycholinguistik
Sprachstörungen, Modelle zum Sprachverhalten

WP Vergleichende Linguistik
diachronische Linguistik
kontrastive Grammatik

WP Medienanalyse
Fernsehen
Zeitungen, Zeitschriften
Nachrichten in den Medien

WP MEDIENTHEORIE

Funktion der Literatur im visuellen Medium Medienspezifische Transformation von Textsorten

WP Textproduktion
Schülertexte der
Primarstufe
Sekundarstufe I
Sekundarstufe II

WP Kinder- und Jugendbuch

Kinder- und Jugendtheater

Moderne Jugendbücher

Geschichte des Kindertheaters/
der Kinder- und Jugendliteratur

Kindersendungen in den Medien

P SPRACHDIDAKTIK UND SCHULPRAXIS (Speziell für Studiengang I)

Lernziele des Deutschunterrichts
Analyse und Kritik von Unterrichtsverfahren
Curriculumkonstruktion
Kooperation mit angrenzenden Fächern
Psychologie der Altersstufen
Umgang mit vorgegebenen Lehrmaterialien
Überprüfung von Lernfortschritten
u.a.

P LITERATURDIDAKTIK (Speziell für Studiengang I)

Analyse von Textintentionen

Analyse von Textwirkungen

literarische Zweckformen

literarische Gebrauchsformen

Sprech- und Vortragsübungen

Analyse von Lesemotivationen und -traditionen

Analyse von Texten auf ihre ideologische Intention

u.a.

WP <u>Wissenschaftstheorie</u> Analytische, hermeneutische, dialektische Begründungsverfahren

- 120feroul-16

Systematische Linguistik



W Komparatistik

Einfluß der Nationalliteraturen auf ausländische Literaturen

- Stoffe
- Motive
- Gattungen
- Methoden
- Wissenschaftstheorien und -begriff

WP Literatur- und Kunsttheorie

soziale und historische Zusammenhänge Literaturbegriff Literarische Ebenen Probleme der literarischen Wertung

WP Literaturtheorie und Methodenlehre

Begriffssystem und Methoden der Literaturanalyse Literaturtheorie und Ideologie Theorie der Literaturgeschichtsschreibung

WP Literatursoziologie

Überlieferung- und Wirkungsgeschichte Anaylse von Lesegewohnheiten Ideologiekritische Textanalyse

WP Historisch-kritische Literatursoziologie

Theorie Modelle

WP SPRACHWISSENSCHAFT

Systematische Linguistik Phonetik Phonologie Morphologie Wortbildung
Syntax
Semantik
Lexikologie

WP Diachronische Linguistik

Textkonstitution Linguistische Stilistik

W FRÜHNEUHOCHDEUTSCH

Frühneuhochdeutsche Grammatik mit Bezug zu älteren und jüngeren Sprachstufen

W Ausgewählte Texte

- a) Dichtungen und ihre Vorläufertexte (Vorlagen)
- b) Gebrauchstexte

P MEDIÄVISTIK

An altnordischen, gotischen, althochdeutschen, mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten:

Textkritik und Editionstechnik für Fortgeschrittene Überlieferungsprobleme
Handschriftenstudium
Edition eines Einzeltextes begrenzten Umfangs

W Übersetzungsübungen

altnordische, gotische, althochdeutsche, mittelhochdeutsche Texte

studed bow difficulty

Printelian der Sermebe im Bedenptont

W Handschriftenlektüre und -vergleich

unter besonderer Berücksichtigung der Eigenarten von Syntax und Stilistik Einbezug der anderssprachigen Vorlagen (lat., altfranz., altengl.)

WP Philologische Textanalysen Ausgewählte Dichtungen

W Literatur und Gesellschaft im 'Mittelalter' Geistesgeschichtliche Zusammenhänge

Soziologische Determinationen

Rolle und Verwendungssituationen literarischer Texte

WP Gattungsgeschichte

literarische und poetologische Traditionen
Rolle anderssprachiger Literaturen
Rezeption der Antike
Bevorzugte Gattungen
Wechselwirkungen von Literatur und Bildender Kunst,
Literatur und Musik

W Wirkungsgeschichte

Rezeption des 'Mittelalters'

- a) in der Dichtung
- b) in der Geschichte des Faches Germanistik

DIDAKTIK

Sprachdidaktik und Schulpraxis (Speziell für Studiengang II)

P Lehrmittelanalyse

Sprachbücher

Sprachlehren der verschiedenen Stufen Rechtschreibeprogramme

Rechtschreibeprogramme

WP Linguistik und Schule

Funktion der Sprache im Unterricht

Analyse der Kommunikationssituation Schulstunde

P <u>Literaturdidaktik</u> (Speziell für Studiengang II)

Methodik des Literaturunterrichts

Curriculumkonstruktion Deutsch

Kooperation und Zielabstimmung des Deutschunterrichts mit angrenzenden Schulfächern

WP Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Theorie-Praxis-Problem in der Germanistik
Wissenschaftstheorien und ihr Einfluß auf die Fachdidaktik
Ideologische Implikationen in Lehrmaterialien und Curricula

Geschichte des Faches Germanistik und des Schulfaches Deutsch

UPBIL

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 10 am 20.11.1973

Inhalt

Vorläufige Studienordnung für das Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliche Studium in der Ausbildung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHsch 10/73





Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Leibeserziehung im April 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliche Studium in der
Ausbildung für das Lehramt an
der Grund- und Hauptschule, der
Realschule und am Gymnasium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 20. November 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM in der Ausbildung für das Lehramt an der Grundund Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium

1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines

Das in dieser Studienordnung geregelte ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM löst das bisherige "Grundstudium" in der Grund- und Hauptschullehrerausbild sowie das "erziehungswissenschaftliche Begleitstudium" und das "Philosophikum" in der bisherigen Realschul- und Gymnasiallehrerausbildung ab. Es orientiert sich an den vom Kultusminister im Entwurf bzw. in verbindlichen Richtlinien vorgelegten neuen Ordnungen für die Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt. Obwohl gegenwärtig der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnungen noch nicht festliegt, ist auf jeden Fall sichergestellt, daß alle Studienanfänger der genannten Lehrämter vom Wintersemester 1973/74 an entsprechend dieser Ordnung ihr Studium beginnen können. Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 73/74 begonnen haben, wird es Übergangsmöglichkeiten geben.

1.2. Gleiches erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudenten

In den sechssemestrigen Studiengängen für das Lehramt an der Grundschule, Hauptschule und Realschule ist ein Studienamilverhältnis zwischen erstem Schulfach, zweitem Schulfach erziehungs- u. gesellschaftswissenschaftlichem Studium vorgesehen von 1: 1: 1, im achtsemestrigen Studiengang für das
Lehramt am Gymnasium ein Anteilverhältnis von 2: 1: 1. Die
quantitative Übereinstimmung des damit in allen Lehramtsausbildungsgängen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium zur Verfügung stehenden Anteils am Gesamtstudienvolumen bietet zum ersten Mal die schulpolitisch bedeutsame Möglichkeit einer prinzipiell gleichartigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundausbildung
aller Lehrer.



1.3. "Vorläufigkeit" dieser Studienordnung

Die hier vorgelegte Studienordnung mußte im Zusammenhang der sehr kurzfristigen Vorbereitung neuer Studiengänge an der Gesamthochschule Paderborn erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist sie in den kommenden Semestern im Zuge ihrer Erprobung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

2. Grundsätze

2.1. Beteiligte Wissenschaften

Die Verwirklichung des durch diese Studienordnung beschriebenen Studienganges ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Erziehungswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie. Ausmaß und Art der Beteiligung dieser Wissenschaften am Studiengang bemessen sich weniger nach der fachimmanenten Systematik, sondern vorrangig nach den Qualifikationen, die vom Studenten im Hinblick auf die später auszuübende berufliche Tätigkeit als Lehrer erworben werden sollen.

2.2. Übergreifende Zielvorstellung

Die Doppelakzentuierung in der Bezeichnung "erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium" macht deutlich, daß der hier beschriebene Studiengang die künftige Tätigkeit des Lehrers vornehmlich unter zwei Aspekten vorbereitet: dem erzieherischen und dem gesellschaftlichen. Erziehung (Schule) und Gesellschaft stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingung und Bedingtheit; die Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Verhältnis und die eigene Rolle darin zu analysieren, jederzeit kritisch überprüfen und angemessen handeln zu können, muß eine Grundqualifikation des künftigen Lehrers sein. Sie schließt die Fähigkeit, den Mißbrauch der Erziehung, Schule und des jungen Menschen zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern, ebenso ein wie die Fähigkeit, die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, Implikationen und Konsequenzen der Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialprozesse erkennen, unterscheiden und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen zu können.



2.3. Verhältnis zu den Schulfachstudien

Im Verhältnis von Schulfachstudien und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium muß die bisher herrschende Isolierung überwunden werden. Deshalb plant diese Studienordnung interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik des Schulfachs auf der einen Seite und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium auf der anderen Seite als verbindliche Bestandteile des Studiums ein.

2.4. Theorie-Praxis-Bezug

Auch wenn der Akzent der ersten Phase der Lehrerausbildung bis zur Ersten Staatsprüfung in der Theorie und Wissenschaft liegt, so muß doch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung aktualisiert werden. Insofern werden u.a. Schulpraktika unerläßliche Bestandteile des Gesamtstudienganges bis zur Ersten Staatsprüfung sein und neben fachdidaktischen auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte berücksichtigen.

- 3. Qualifikationen (Langfristige Lernziele)
 - Ausgehend von einer Analyse der Berufspraxis des Lehrers sollen folgende Qualifikationen durch das erziehungs- und gesell-schaftswissenschaftliche Studium grundgelegt werden: Es wird hier von der Aufgabe gesprochen, die aufgeführten Qualifikationen "grundzulegen", nicht aber bereits davon, sie voll zu erreichen. M.a.W.: Die durch diesen Studiengang grundzulegenden Qualifikationen müssen in der zweiten Ausbildungsphase zwischen der 1. und 2. Lehramtsprüfung erweitert, vertieft und differenz werden. Erst in der späteren Berufspraxis selber und in einer auf sie bezogenen Lehrerfortbildung werden sie sich voll ausformen und realisieren können.
 - a) Die Fähigkeit, Erziehungs- Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer Bedingungen analysieren und beurteilen zu können.
 - b) Die Fähigkeit, über Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte und die Form der Unterrichtsgestaltung begründet entscheiden und an der Curriculumentwicklung mitarbeiten zu können.

c) Die Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zu Bildungsplänen und curricularen Programmen, zu Erziehungszielen, zu
bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und
Entscheidungen aus normen- und ideologiekritischer Sicht,
wobei die Kenntnis anthropologischer historischer und
politischer Grundfragen zu fordern ist.

d) Die Fähigkeit, Struktur und Problematik der Schule und der übrigen Institutionen des Bildungssystems in ihrem Wechselbezug mit dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen (einschließlich der ökonomischen) Entwicklung beurteilen und zu notwendigen Reformen aus der wissenschaftlich begründeten Reflexion der Berufspraxis und der gesellschaftlichen Rolle des Lehrers beitragen zu können.

e) Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien kritisch im Bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und ihre Praxisrelevanz sowie auf ihre methodologischen und wissenschafts-theoretischen Grundlagen und Aspekte befragen zu können.

4. Problemfelder, Studieninhalte und die entsprechenden enger umgrenzten Lernziele des erziehungs- und gesellschafts- wissenschaftlichen Studiums

4.1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Aufstellung, die den Kern dieser Studienordnung darstellt, werden insgesamt fünf Problemfelder aufgeführt: In Bezug auf sie muß der Student sowohl Grundorientierungen als auch nach eigener Wahl gründliche Gegenstandserkenntnisse im einzelnen erreichen (vgl.Spalte C Das Verhältnis der fünf Problemkreise zueinander ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Das Problemfeld I. "Erziehung, Mensch und Gesellschaft" bezeichnet den Fundamentalbereich; durch die Auseinandersetzung mit ihm soll der Student in die Lage versetzt werden
den Gesamtzusammenhang zu reflektieren, in dem er seine
spätere pädagogische Aufgabe wahrnimmt.

Die nachfolgenden Problemfelder II. "Erziehungs- und Lernprozesse", III. "Didaktik", IV. "Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen" bezeichnen die konkreten Gegen-

11e

endem der

n.

bis egt, r-

ktir n-

r--

len

ionen nen.

ca-

in-

u

nt-

UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK PADERBORN standsbereiche, mit denen es der künftige Lehrer zu tun hat und auf die hin er unmittelbare Sachkompetenz benötigt. Diese Gegenstandsbereiche dürfen nicht losgelöst von dem Fundamentalbereich I. studiert werden: Die Reflexion auf die Grundlagen, Grundfragen und übergreifenden Zusammenhänge von I. muß an ausgewählten Problemen immer wieder geübt werden; die Fähigkeit dazu wird auch in der Abschlußprüfung erwartet.

Das Problemfeld V. "Wissenschaftstheorie/Methodologie" übergreift noch einmal in anderer Weise die übrigen Problemfelder.

Das in ihm zu erwerbende Verständnis für wissenschaftlich Verfahren und für Probleme wissenschaftlicher Theoriebildung Kann und soll - abgesehen von allgemeinen Orientierungen - nicht abstrakt, sondern in der wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Problemkreise I. bis IV. angebahnt werden.

4.2. Aufstellung der Problemfelder, Gegenstandsgebiete und Lernziele des Studiengangs

(vgl. die Aufstellung auf den Seiten 6 bis 9 !)

- (1) Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener
- 1.1. Der Mensch als lernfähiges und erziehungsbedürftiges Wesen: Relation zwischen anthropologischen und

pädagogischen Tatsachen und Erkenntnissen

 Der Mensch als Subjekt politisch-sozialer Prozesse

(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

- (2) Norm- und Zielproblematik der Erziehung und Erziehungsinstitutionen im gesellschaftlichen Kontext und Wandel
- (Erziehungswissenschaft, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft) (4)
 - (3) Sozialisationsproblematik in ihren bedingenden Faktoren (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie)
-) Familienstruktur, Gesellschaftsstruktur und Erziehung (Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie)
-) Generationsproblematik (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft)
- (6) Rollenproblematik (Soziologie, Erziehungswissensch-, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.
- (7) Problematik politisch-gesellschaftlichen Handelns u.a.m.

- 1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)
- (2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5), (6)

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder (II), (III) und IV)

Hauptgebiete

A

Lernziele

Problemfeld III: Didaktik

- (1) Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie 1.1. Theorien und Modelle der Didaktik (Erziehungswissenschaft)
- Allgemeine und fachbezogene Theorien des chologie, Soziologie, Politikwissenschaft) Lehrens und Lernens (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Psy-
- 1.3. Auswahl, Struktur, Ordnung der Lerninhalte
- Theorie der Curriculumskonstruktion und tikwissenschaft, Psychologie, Fachdidaktik) -revision (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Poli-
- (2) Unterrichtstheorie
- 2.1. didaktische Analyse
- Lehr-, Lern-, Arbeitsweisen (Methodik)
- Verlaufsstrukturen
- Ubung und Ergebnissicherung
- Medienpädagogik und Einsatz von Medien
- Psychologie, Fachdidaktik programmierte Instruktion (Erziehungswissenschaft, Soziologie

(3) Planungs- und Durchsetzungsprotischen Prozeß bleme never Curricula im poli-

Politikwissenschaft, Fachdidaktik (Erziehungswissenschaft, Soziologie,

> (1) Grundkenntnisse in den Gebieten imProblemfeld (1), (2)

(2) Vertiefung an aus den Gebieten U.a.m. zwei Gegenständen (1), (2) oder (3)

das Blockpraktikum stand im Bezug auf

(davon ein Gegen-

| U | | -ernziele | | (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2) (2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5) u.a.m. | | -7- |
|---|-------------------------------|-----------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| В | Problemfeldes | weitere Gebiete | | (3) Geschlechtererziehung | (4) Beurteilung, Leistungsmessung, -tests (Psychologie, Erziehungswissen- schaft, Fachdidaktik) (5) Erziehungsschwierigkeiten und Lernstörungen, deren Sympto- matik, Beratung, Behandlung (Psychologie, Erziehungswissen- schaft) u.a.m. | |
| A | Lerninhalte des Problemfeldes | Hauptgebiete | Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse | (1) Erzieherische Kommunikation 1.1. pädagogische Handlungsfiguren 1.2. Erziehungsstile 1.3. Erziehungsmaßnahmen 1.4. Zielprobleme in der Erziehung (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie) (2) Bedingungen von Erziehung und Unterricht 2.1. Begabung 2.2. Entwicklung | Lernen und Motivation Kommunikation Interaktion und Sozialisation Soziokulturelle Bedingungen hologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft; tikwissenschaft, Philosophie) | |

B

C

Froblemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen

Hauptgebiete

| | | : |
|--------|----------------------------------------------|------------------------|
| | 1.1. | 1.) Theorie der Schule |
| sch | Die | cie (|
| schaft | Sch | der |
| | ule | Schu |
| | im. | Le |
| | 1.1. Die Schule im Spannungsfeld der Gesell- | |
| | der | |
| | Gesell- | |
| | _ | _ |

- 1.2. Die Schule im geschichtlichen Wandel
- Binnenstruktur der Schule (Gruppenpro-Erfahrung) zesse, Rollen, Mitbestimmung und Politik-
- Die Rolle des Lehrers in Schule und Gesellschaft

(Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft)

- (2) Bildungsökonomie, Bildungspolitik und -planung
- (3) Außerschulische Jugendbildung/ Erwachsenenbildung
- (4) Familie, Vorschule, Kindergarten, Kinderheim (Erziehungswissenschaft, Sozio-

U.a.m.

wissenschaft)

logie, Psychologie, Politik-

(5) (Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen)

> (1) Grundkenntnisse dem Gebiet (1) im Problemfeld in

(2) Vertiefung an (3) oder (4) aus den Gebieten einem Gegenstand

- kritischer Rationalismus, dialektische
 Theorie in handlungsbezogenen Wissenschaften

 (2) Empirische, hermeneutische, phänomenologische,
- (Erziehungswissenschaft, Philosophie , Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

Bialektische Verfahren

- (3) Biologische, anthropologische, psychologische, linguistische Bedingungen des Erkenntnisprozesses u.a.m.
- im Problemfeld
 in den Gebieten
 (1), (2)

 (2) Vertiefung an
 einem Gegenstand
 aus den Gebieten
 (1), (2) oder (3)
- (1), (2) oder (3)
 u.a.m.

 Diese Vertiefung
 korreliert mit
 der Vertiefung an
 einem Gegenstand der
 Problemfelder II, III,

5. <u>Hinweise für das Studium der Gebiete und Gegenstände</u> in den Problemfeldern

5.1. Studieneinteilung

| Problem- feld | Anzahl der Haupt- gebiete | Wochen- stunden | Anzahl der zu vertiefenden Gegenst. | Wo Std. |
|------------------|------------------------------|--------------------|-------------------------------------------|------------|
| I | 2 | 4 | 1 | 2 |
| II | 2 | 6+ | 2 | 4 |
| III | 2 | 4 | 2 | 4 |
| IV | 1 | 2 | 1 | 2 |
| v | 2 | 4 | 1 | 2 |
| | 9 | 20 | 7 | 14 |

davon 4 Stunden in II, (2)

Das Studium der Hauptgebiete umfaßt 20 Wochenstunden, das der zu vertiefenden Gegenstände 14 Wochenstunden. Der Rest von 6 Wochenstunden (bezogen auf insgesamt 40 Wochenstunden für das erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche Studium) entfällt auf die Praktika (Einführungspraktikum und eine Veranstaltung anläßlich des Blockpraktikums).

5.2. Studiennachweise

Für mindestens ein Hauptseminar bzw. Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Für die Studien in vier weiteren Problemfeldern soll die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren (ggfs. Obersem naren) ebenfalls durch Bescheinigungen nachgewiesen werden.

5.3. Veranstaltungen

- 5.3.1. <u>Übungen:</u> Sie dienen der Erarbeitung und Einübung fundamentaler wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Verfahrensweisen. Die Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.
- 5.3.2. <u>Proseminare:</u> Sie dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Einführung in elementare oder exemplarisch ausgewählte Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Problemfelder.

- 5.3.3. Hauptseminare: Sie erarbeiten Hauptfragen, zentrale Gegenstände oder Gegenstandskomplexe und Zusammenhänge der Problem
 felder auf einem höheren Reflexionsniveau als die Proseminare
 und setzen Fähigkeiten selbständiger wissenschaftlicher
 Arbeit bereits voraus.
- 5.3.4. Oberseminare: Sie bearbeiten in der Regel Themen, die in der wissenschaftlichen Diskussion besonders schwierig und komplex sind. Sie verlangen vom Studenten ein stärkeres wissenschaftliches Engagement und in Ansätzen eigene wissenschaftliche Produktivität.
- 5.3.5. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- und Problembereich sowie umfassenderen Strukturierungen und Orientierungen in den Problemfeldern. Sie solle Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Haupt seminaren erarbeiteten Spezialbereichen herstellen. Sie solle Rückfragen und kritische Diskussion des Dargebotenen einbeziehen. Sie können durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Seminare, Tutorien, gruppendynamischer Aufarbeitung) ergänzt werden.
- 5.3.6. Projektstudien: Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogisch und gesellschaftlichen Wirklichkeit auffindbar sind. Merkmale des Projektstudiums sind je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.
- 5.3.7. Dieser Katalog schließt die Erprobung und Praktizierung anderer hochschuldidaktischer Veranstaltungsformen nicht aus.
- 5.4. Beteiligung der Wissenschaften
 In der obigen Aufstellung (vgl. 4.2.) sind jeweils diejenigen Wissenschaften aufgeführt, die Beiträge zur Erarbeitung der genannten Problemgebiete leisten. Der Student
 soll sich also den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern,
 ihren Gebieten und Gegenständen durch den Besuch der Veranstaltungen verschiedener Wissenschaften verschaffen. Eine



besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang <u>interdiszipli-</u>
<u>näre Veranstaltungen</u>, denen der Student, wenn sie angeboten
werden, den Vorzug geben sollte, weil sie der Vielschichtigkeit der Probleme und Gegenstände dieses Studienganges am
ehesten gerecht werden können.

Aus den Hinweisen in Punkt 7. dieser Ordnung geht im übrigen hervor, daß die mündliche Abschlußprüfung als Kollegialprüfung eines Erziehungswissenschaftlers und eines Vertreters der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stattfindet. Diese Regelung ermöglicht dem Studeren eine gewisse Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl im Hinblick auf die Frage, welche 'Nachbarwissenschaft' er besonders mit der Erziehungswissenschaft verbinden will - dies allerdings, ohne daß damit auf sachangemessene Beiträge anderer 'Nachbarwissenschaften' verzichtet werden könnte.

5.5. <u>Interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Schulfachstudium</u>
<u>und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium</u>
(vgl. oben 2.3.)

Jeder Student ist im Hinblick auf die zwei von ihm gewählten Schulfächer verpflichtet, mindestens je eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung zu besuchen, in der eine Brücke zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik der Schulfächer und den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums geschlagen wird.

(Beispiele: Veranstaltung zur Ästhetik und ästhetischen Erziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik der künstlerischen und sprachlichen Schulfächer auf der einen und Philosophie und Erziehungswissenschaft auf der and n Seite. - Oder: Veranstaltung zur Allg. Curriculumtheorie und Theorie der Fachcurricula zwischen Fachdidaktik (z.B. der Naturwissenschaften) und Erziehungswissenschaft. - Oder: Veranstaltung zur Entwicklung des Zahlbegriffs und des operationalen Denkens beim Kinde zwischen Psychologie und Fachdidaktik der Mathematik und der Naturwissenschaften). Soweit wegen praktischer Schwierigkeiten (z.B. Personal-

mangel) das Lehrangebot interdisziplinäre Veranstaltungen der genannten Art nicht in ausreichendem Maße enthält, sollte der Student auf jeden Fall immer wieder auch Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien- angebots besuchen, die unmittelbar den Problemstellungen

seiner Schulfachstudien korrespondieren (z.B. "Allg. Didaktik u. Allg. Curriculumtheorie" im Hinblick auf Probleme der Fachdidaktik und des Fachcurriculums; oder: "Ästhetik u. ästhetische Erziehung" im Hinblick auf bleme des Kunstund Sprachunterrichts; etc.).

5.6. Schulstufenbezogenheit

Die Aufstellung (4.2.) nimmt aufgrund ihres allgemeinen orientierenden Charakters keinen Bezug auf die verschiedener Schulstufen: die Primarstufe (Grundschule); die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Klassen 1 bis 6 des Gymnasiums); Sekundarstufe II (Klassen 7 bis 9 des Gymnasiums bzw. Oberstufenkolleg). Das konkrete Angebot an Lehrveranstaltungen wird jedoch zumindest in den Problemfeldern II,III,IV immer wieder auch schulstufenbezogene Themen enthalten. Jeder Student sollte entsprechend der von ihm gewählten Schulstufe und Schulform an solchen schulstufenbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. (Beispiele: Theorie der Grundschule und Primarstufe; Entwicklungspsychologie des Vorschul- und Grundschulkindes; Entwicklungspsychologie des Jugendlichen; Neue Konzeptionen der Gymnasialoberstufe und des Oberstufenkollegs; usw.)

6. <u>Praktika</u> (vgl. 2.4.)

Praktika sind unerläßlich und verbindliche Bestandteile des Studienganges bis zur Ersten Staatsprifung, weil sie besonders geeignet sind, als empirische Grundlage der wissen schaftlichen Reflexion zu dienen und in das im pädagogischen Bereich besonders komplexe Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung einzuführen. Im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges muß der Student ein Einführungspraktikum (Tagespraktikum) in der Schule oder in einer anderen pädagogischen Institution unter dem Aspekt einer der an diesem Studiengang beteiligten Wissenschaften ableisten. (Nähere Auskünfte durch das Praktikumsbüro der Hochschule.)

Das fünfwöchige <u>Blockpraktikum</u>, an dessen Betreuung die Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt sind, steht vorrangig unter dem Aspekt der Schulfächer in der vom Studenten gewählten Schulstufe und Schulform. Es werden jedoch auch im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges vorbereitende und ggfs. auswertende Veranstaltungen zum Blockpraktikum angeboten, wobei interdisziplinäre Kooperation mit den Vertretern der Schulfachstudien angestrebt wird. - Der Student sollte gerade das Blockpraktikum auch unter dem Aspekt einer Selbsterprobung und Selbstüberpfung absolvieren, ob er zum Lehrerberuf geeignet bzw.

ob der Lehrerberuf für ihn geeignet ist.
(Ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach wird als Vorbereitung auf das Blockpraktikum von den Fachdidaktiken im Rahmen des Schulfachstudiums angeboten).

7. Hinweise zur Abschlußprüfung

7.1. Allgemeines

Die Abschlußprüfung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit auch inden Fächern des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges angefertigt werden.

7.2. Arbeit unter Aufsicht

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl. Sie werden auf Anforderung des Prüfungsamtes von einem derjenigen Prüfer gestellt, die auch für die mündliche Prüfung des Kandidaten zuständig sind. Die Themen sind (vgl. § 16, 17 der P.O.) "dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Kandidat besonders beschäftigt hat".

7.3. Mündliche Prüfung

7.3.1. Prüfer

Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt.

Zum Prüfungsausschuß gehören ein Vertreter der Erziehung
wissenschaft sowie ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Bei der Auswahl
der Prüfer sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt
werden. Er hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene
vorherige Beratung durch die Prüfer.

7.3.2. Inhalte der Prüfung

Der Kandidat schlägt fünf Themen in Entsprechung zu den fünf Problemfeldern seines Studienganges (vgl. Aufstellung, 4.2.) als Prüfungsthemen vor. Diese Themen können auf vier bzw. drei reduziert werden, falls der Kandidat an einem oder mehreren Themen der Problemfelder II, III, IV zugleich die Reflexion auf die Grundlen und Grundfragen im Problemfeld I durchführen oder an ihnen sein

Verständnis wissenschaftlicher Verfahren und Theoriebildung in Entsprechung zum Problemfeld V, nachweisen will.
Ebenso ist es möglich, von den Problemfeldern I und V auszugehen und die Grundfragen in den Problemfeldern II, III,
IV zu konkretisieren. (vgl. dazu das in 4.1. Gesagte.)
Je nachdem, ob ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie mit einem Vertreter
der Erziehungswissenschaft in der Kollegialprüfung zusammen prüft, soll die Abhandlung der Themen in der Prüfung
neben den erziehungswissenschaftlichen Perspektiven vornehmlich die Perspektiven der von dem zweiten Prüfer vertretenen Wissenschaft behandeln. (vgl. dazu 5.4.)

7.4. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann in den Wissenschaften des Schulfachstudiums oder in den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges geschrieben werden. Im Gymnasiallehrerstudiengang soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel im ersten Schulfach geschrieben werden. Wenn der Student die letztere Möglichkeit wählt, kann er mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes als Prüfer und Gutachter bestellten Vertreter der Erziehungswissenschaft, der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie ein Thema absprechen. Dazu bestimmt die P.O. (§ 15,2): "Der einzelne Kandidat oder die Gruppe geben dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit unverzüglich bekannt, wenn sie mit dem Gutachter gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1 ein Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Aufgabe geeignet ist und in drei Monaten bearbeitet werden kann."

8. Studienberatung

Dem Studenten wird empfohlen, die in den Fachbereichen 1 und 2 sowie in den Fachwissenschaften eingerichteten Veranstaltungen zur Studienberatung (in der Regel zu Beginn des Semesters) sowie die Sprechstunden der in jedem Fach eingesetzten Studienberater wahrzunehmen.

Diese vorläufige Studienordnung ist mit Erlaß vom 27.7.73 in Kraft getreten.



Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn am 28.11.1973

Mr. 11

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Faches Chemie für die Studiengänge Lehramt an der Realschule (Hauptschule) Lehramt am Gymnasium

- Sekundarstufe I

Sekundarstufe II (Kollegstufe)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstr. 32

- AM GHsch 11/73 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 22. Juli 1973 Az.-I B 5 43-15/2/12die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Naturwissenschaften in seiner 14. Sitzung am 5.6.1973 beschlossene

> Vorläufige Studienordnung des Faches Chemie für die Lehramtsstudiengänge

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 28. November 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen

GESAMTHOCHSCHULE PADERBOAN

Fachbereich S

Naturwissenschaften

Vorläufige Studienordnung des Faches Chemie für die Studienjänge

Lehramt am Gymnasium - Sekundarstufe I

Lehramt am Gymnasium - Sekundarstufe II

(Kolle_stufe)

(Beschlossen auf der 14. Sitzung des Fachbereichsrates des FB 0 am 5. 6. 1973)

I. Vorbemerkungen

- 1. Wenn man zum jetzigen Zeitpunkt derengeht, Studienerenungen für das Lehremt in Chemie zu entwickeln, so muss man sich bewüsst sein, dass diese Ordnungen schon in nüher Zukunft wieder reformbedürftig sein können. Denn das bereits seit einiger Zeit angekündigte Lehrerausbildungsgesetz, welches wahrscheinlich die Ausbildung des Stufenlehrers ermöglichen wird, steht nach aus. Neue Pröfungsordnungen für die erste Staatspröfung für das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an der Realschule liegen in Entwürfen vor. Die Pröfungsordnung für die erste Staatspröfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule wird bei Verwirklichung des Stufenlehrer-Konzepts ebenfalls überarbeitet werden müssen.
- 2. Die vorgelegte Studienordnung sowie die aufgestellten Veransteitungspläne ermöglichen die Ausbildung des Stufenlehrers und sind daher für die zukünftigen Entwicklungen offen. Die zur Zeit

Geltenden Ordnungen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule stehen nicht im Widerspruch zu den vorgelegten Studienordnungen, so dass diese Studienordnungen für die Studiengänge des Lehramts an der Realschule (Sekundarstufe I) und am Gymnasium (Sekundarstufe II) sowie des Lehramts an berufsbildenden Schulen bereits vor dem Erlass neuer Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung verbindlich werden können. Für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule jedoch kann nach den vorgeschlagenen Veranstaltungsplänen ohne eine Aenderung der geltenden Prüfungsordnung nicht studiert werden. Diese Aenderung sollte jedoch sobald als möglich erfolgen, um die einheitliche Ausbildung des Chemielehrers für die Sekundarstufe I

II. Studienordnung

§ 1 Inhalt der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt für Studierende der Lehrämter der Studienrichtung Chemie den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil der Ausbildung an der Gesamthochschule Paderborn, soweit es für einen ordnungsgemässen Ablauf der Studien erforderlich ist und es die Sicherstellung eines vergleichbaren Ausbildungsstandes mit den wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes verlangt. Sie stellt Minimalforderungen auf.

unabhängig vom jeweiligen Schultyp zu verwirklichen.

- (2) Die Studienordnung gilt sinngemäss auch für den Studiengang "Diplom-Pädagoge" der Fachrichtung "Didaktik der Chemie".
- (3) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt.
- (4) Diese Studienordnung soll in einem Bezug zur Studienordnung für die Studiengänge Diplom-Chemiker und Chem.-Ing. (grad.) stehen und

eine Integration zwischen allen Studiengüngen des Faches Charie ermöglichen.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium dient dazu, Lehramtsanwärter auszubilden, die die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt in Chemie am jeweiligen Schultyn (Schulstufe) erfüllen.
- (2) Das Studium soll so angelegt sein,

 dass eine fundierte Kenntnis über grundlegende Zusarmerhänge zwischer

 den Phänomenen stofflicher Systeme und den experimentell begründsten

 Vorstellungen über die Strukturen dieser stofflichen Systeme er
 worben wird (fachwissenschaftlicher Aspekt), und dass

 selbständig Erkenntnisse über diese Zusammenhänge in angemessener

 Weise in den grösseren Bildungszusammenhang eingeordnet werden

 können (fachdidaktischer Aspekt).
- Ourch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung an den neuen Erkenntnissen das Fachgebietes in stofflicher und didaktischer Hinsicht orientiert.

 Die Ausbildung soll dem Studenten die Grundlage für eine ständige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Weiterbildung entsprechend dem Fortschritt in der Chemie und der Didaktik der Utemie geben.
- (4) Besonderer Wert ist auf eine gründliche experimentelle Ausbildung der Studenten zu legen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Die Studiengänge des Lehramts an der Mealschule und am Symnasium sind – soweit es das Fach Chemie betrifft – zeitlich egliebert in Teile mit jeweils unterschiedlichen Ausbildungszielen:

- a) Grundstudium
- b) Hauptstudium
- c) Aufbaustudium

Die Ausbildungsziele der einzelnen Studienabschnitte werden im Studienplan durch einen Katalog von Lernzielen festgelegt.

Das Grundstudium soll einen umfassenden Ueberblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinan (z.B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschliessende schwerpunktsbetonte Ausbildung im Hauptstudium. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit, insbesondere für Studenten, die ein Studium in anderen Fachgebieten oder Fachbereichen betreiben. Der Studiengang ist so angelegt, dass mit Abschluss des Grundstudiums ein Wechsel des Studienortes ohne grössere zeitliche Verluste möglich ist.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern.

In einem der Pflichtfächer erfolgt eine Schwerpunktbildung. Die Schwerpunktbildung dient weniger einer Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fagebietes empfohlen.

Das Aufbaustudium ist im wesentlichen auf eine Forschungstätigkeit ausgerichtet, die unter Leitung durch einen Hochschullehrer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen soll. Das Aufbaustudium schliesst mit der Promotion oder dem Examen als Diplom-Pädagoge ab.

(2) Das Hauptstudium wird durch das 1. Staatsexamen für das jeweilige Lehramt abgeschlossen.

- (3) Das Studium des Lehramts ist entsprechend seiner derufsfeldbezogen heit aus drei Komponenten zusammengesetzt:
 - a) aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien,
 - b) aus einem erziehungs- und "esellschaftswissenschaftlic"en Begleitstudium und
 - c) aus schulpraktischen Uebungen.

Der Anteil der fachdidaktischen Pflichtveranstaltungen umfasst 25 % der Pflichtstundenzahl des Faches Chemie. Bis zu crei Semeste wochenstunden der fachdidaktischen Veranstaltungen werden els interdisziplinäre Veranstaltungen von den Erziehungs- und Gasellschaftswissenschaften zur Verfügung gestellt.

§ 4 Studienkommission für das Fach Chemie

- (1) Die Studienkommission für das Fach Chemie besteht aus fünf Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und und zwei Studenten. Einer der Hochschullehrer ist ein Vertreter der Tidakti der Chemie.
- (2) Die Studienkommission wird vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 5 Lehrangebot

- Und ordnungsgemässen Lehrangebotes entsprechend den Veranstaltungs plänen für das Studium der Lehrämter der Fachrichtung Chemie.

 Derüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das in den Veranstaltungsplänen angegebene Mindestlehrangebot durch spezielle, sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er Koordinie im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitl und inhaltlich.
- (2) Der Fachbereichsrat kann bestimmte Lehraufgaben auf hauptartliche Lehrende gemäss § 26 Abs. 2 HSchS im Rahmen ihrer Lehrverpflichtun

übertragen, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht und das erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann. Eine Festlegung der Lehrinhalte sollte damit im Rahmen der Veranstaltungspläne verbunden sein.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, dass die 1. Staatsprüfung für die jeweiligen Lehrämter nach der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeit abgelegt werden kann.
- (4) Die Hochschullehrer haben das Recht, Lehrveranstaltungen über d Studienplan hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 6 Veranstaltungsarten

- (1) Es werden drei verschiedene Veranstaltungsarten angeboten:

 Pflichtveranstaltungen,

 Wahlpflichtveranstaltungen,

 Wahlveranstaltungen.
 - (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Teilnahme für die Studenten aller Lehrämter verbindlich sind.
 - (3) Wahlpflichtverenstaltungen sind Lehrveranstaltungen, durch deren Wahl der Student seine Schwerpunktsstudienrichtung (fachwissen schaftlich und fachdidaktisch) festlegt. Der Student ist verpflichtet, mindestens einen solchen Schwerpunkt zu wählen.
 - (4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung dienen und über das prinzipiell Geforderte hinausgehen. Die Wahl erfolgt aus der Neigung und Interessenlage des Studenten. Diese Veranstaltungen können sowohl einen fachwissenschaftlichen wie einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnun, sind:
- 1. Brückenkurse
- 2. Vorlesungen
- 3. Uebungen
- 4. Praktika
 - 5. Seminare
 - 6. Schulpraktische Uebungen
 - 7. Kollocuien
 - 8. Exkursionen
 - 9. Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamens-, Diplomarbeiten oder Dissertationen).

Die Lehrveranstaltungen werden von einem oder mehrenen hochschultlehrern oder unter ihrer Verantwortun, in Kooperation mit kissenschaftlichen Beamten, Assistenten, An, estellten, wissenschafte lichen oder studentischen milfskräfter (akademischen oder studentischen milfskräfter (akademischen oder studentischen Tutoren) abgehalten. Sie künnen als selbständige Geranstaltung auf Antrag des Fachbereichsrates auf wissenschaftliche Beamte, Assistenten, Angestellte sowie andere Fersonen durch die für die Genehmigung zuständige Stelle befristet übertragen werden (Lehrauftrag). Lehrende nach i 6 Abs. 2 HSchG gelten in diesem Sinne als Hochschullehrer.

- (2) Brückenkurse können zwei Intentionen verfolgen:
 - a) Durch die Brückenkurse wird den Studenton die Miglichkeit geboten, zu Beginn seines Studiums prinzipielle Arbeitstechniken (z.B. Laberpraxis, Literaturrecherche etc.) zu erlernen bzw. grundlegendes Sachwissen (z.B. in Mathematik, Physik) zu erwerben.
 - b) Bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Zipl.-Chemiker -Lehrant) werden die studiengangsspezifischen Lehrinhalte (z.B. fachdidaktische Probleme) durch Brückenkurse ausgeglichen, dami ein Studiengangwechsel ohne grösseren Zeitverlust für den Stude ten ermöglicht wird.
 - c) Brückenkurse sind grundsätzlich Wanlveranstaltungen.

- d) Brückenkurse können sowohl im "Vorsemester" als Block als auch während des Semesters als durchlaufender Kurs angeboten werden.
- (3) Vorlesungen dienen der Einführung in die Problemstellungen der Chemie (Allgemeine Chemie) bzw. der Einführung in das Studium eines Teilgebietes der Chemie (z.B. Anorganische Chemie, Prinzipien der Didaktik der Chemie etc.). Sie sollen den Studenten motivieren, im Selbststudium bzw. in den anderen Lehrveranstaltungen die Problemstellungen vertieft zu bearbeiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Vorlesungen

- a) in der Regel Experimentalvorlesungen sein (bei "Allgemeiner Chemie" verpflichtend!),
- b) problemorientiert aufgebaut sein, d.h. die Vorlesungen müssen das Konzept des forschenden Lernens berücksichtigen,
- c) sich nicht auf die Darlegung einzelner Fakten beschränken, sondern aufzeigen, wie die Probleme gewonnen werden und wie man zur Problemlösung gelangt.

(4) Uebungen

Es werden zwei verschiedene Typen von Uebungen angeboten:

- Uebungen zu Vorlesungen, die dem Studenten Stützen beim Selbststudium geben. Dieser Uebungstyp ist grundsätzlich ein Angebot an den Studenten. Die aufgewendten Stunden sind nicht den Pflichtstunden zuzurechnen.
- 2. Uebungen, die der Vertiefung und Einübung von Sachwissen dienen.

Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit werden Uebungsscheine ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Teilnahme an schlichen Klausurarbeiten oder Fachgesprächen gebunden ist.

(5) Praktika

Praktika dienen der experimentellen und theoretischen Vertiefung. Es soll hier die Verknüpfung von Experiment und Theorie unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten erarbeitet werden.

Praktika sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Sie schliessen mit einem qualifizierten Schein ab. der als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dient.



Sie werden kursmässig oder als offene Veranstaltungen abgehalten.

Ihre Organisation wird durch eine Praktikumsordnung geregelt, die von dem verantwortlichen Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt wird.

Seminare

Seminare dienen der vertieften Bearbeitung en begrenzter Themen.

Die Schwerpunkte können fachwissenschaftlich oder fachdidektisch orientiert sein. Sie können fachbereichsübergreifend (All., Didaktik, Lernpsychologie o.ä.) sein. In diesem Zusammenhang könner sie als Pingveranstaltung oder als team-teachin, organisiert sein.

Sie schliessen mit einem qualifizierten Teilnahmeschein ab, der

als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dient.

- Schulpraktische Uebungen dienen der Einbeziehung der Unterrichtspraxis in das Studium (Theorie-Praxis-Bezug). Dabei wird nicht
 primär die Einübung schulpraktischer Verhaltensweisen intendiert.
 Vielmehr sollen fachdidaktische Modelle in der Praxis erprobt
 werden. Daraus erwachsen neue Probleme, die wiederum wissenschaftl:
 reflektiert werden müssen. Schulpraktische Uebungen sind Fflichtbzw. Wahlbflichtveranstaltungen. Sie schliessen mit einem Teilnahm
 schein ab.
- (8) Kolloquien

 Kolloquien dienen der kritischen Diskussion von Forschungsergebnis:

 bzw. neueren fachdidaktischen Konzepten. Sie bieten insbesondere

 Examenskandiosten die Möglichkeit, Probleme ihrer Arbeit mit

 Kommilitanen unter Leitung eines Hochschullehrers bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiters zu diskutieren.

 Kolloquien sind Wahlveranstaltungen.
- (9) Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten
 Diese Veranstaltungen dienen der Einführung in eine selbständige
 forschende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. In der
 individuellen Diskussion und Beratung mit dem betreuenden Hochschu
 lehrer soll der Student leinen, erzielte Ergebnisse kritisch zu

deuten und miteinander zu verbinden. Weiterhin erhält er die Möglichkeit, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat
eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.

(10) Die Organisation anderer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt dem Fachbereichsrat vorbehalten.

§ 8 Studiennachweise

- (1) Die vor der Meldung zur 1. Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt bzw. vor der Meldung zur Diplomprüfung Fachrichtung "Didaktik
 der Chemie" ausgeführten Studien werden nachgewiesen durch:
 - a) Praktikumsscheine.
 - b) Webungsscheine für schulpraktische Webungen und andere Webungen,
 - c) Seminare.
- (2) Vor der Meldung zur Lehramtsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den in den Veranstaltungsplänen für die jeweiligen Lehrämter als verpflichtend vorgesehenen Praktika und schulpraktischen Uebungen nachzuweisen. Vor der Meldung zur Diplomprüfung ist neben diesen die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren im Rahmen der Diplom-Prüfungsordnung (Dipl.Päd.) nachzuweisen.

9 Wechsel des Studien anges

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt. Ueber die Anerkennung entscheidet das zuständige staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Studienkommission des Faches Chemie.

§ 10 Studienberatung

Die Zeiten der Hochschullehrer und Wiss. Mitarbeiter zur Studienberatung werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.



III. Veranstaltun, spläne

1. Vorbemerkungen

Der Fachbereichsrat erstellt einen Veranstaltungsplan, der die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis an ekündigten Veranstaltunger darstellt.

Der Veranstaltungsplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen zweckmässigerweise besucht werden sollten. Er legt ferner fest, welche Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Voranstaltungen erfüllt sein sollen.

Der Veranstaltungsplan ist abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnungen und ermöglicht einen Abschluss des Studiums nach der in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Lehrünter vorgesehenen Studienzeiten.

Die Veranstaltungspläne unterliegen der ständigen Gearbeitung durch die Studienkommission Chemie, die dem Fachbereichsrat ggf. Vorschläge zur Abänderung unterbreitet.

Stoffplänen, die für die einzelnen Lehrveranstaltungen von dem jeweils verantwortlichen Hochschullehrer im Kontakt mit der Studienkommission für Chemie und dam Fachbereichsrat erstellt werden.

2. Lehramt an de: Grundschule

Für die Grundschule wird der Fachgruppenlehrer angestrebt.

Die Fächergruppe Naturwissenschaften umfasst die Fächer:

Biologie, Chemie, Physik, Technologie. Hinzu kommt entweder

Mathematik oder Dsutsch als Zusatzfächer.

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, die Fächergruppe Naturwissenschaften sowie die Erziehungswissenschaften im Verhältnis 1:1:1. Diese Aufteilung ergibt für Chemie als 1. Fach innerhalb der Fächergruppe 20 Semesterwochenstunden und für Chemie als Fach innerhalb der Fächergruppe 10 Semesterwochenstunden.

3. Lehramt an der Realschule (Hauptschule)

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, das 1. Fach und das 2. Fach im Verhältnis 1 : 1 : 1.

Diese Aufteilung ergibt für die Chemie in jedem Fall: 40 Semesterwochenstunden.

4. Lehramt am Gymnasium

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, das 1. Fach und das 2. Fach wie 1 : 2 : 1.

Für Chemie als 1. Fach ergeben sich danach 80 Semesterwochenstunden, für Chemie als 2. Fach 40 Semesterwochenstunden.

5. Besonderheiten des Faches Chemie

Das Studium der Chemie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Student zu einem grossen Teil seiner Zeit mit experimentellen Arbeiten beschäftigt ist. Da alle Teilgebiete der Chemie – entsprechend ihrer Bedeutung – exemplarisch im Studienaufbau enthalten sind, wird für Vorlesungen und Seminare zusätzlich ein wesentlicher Zeitaufwand erforderlich.

Der Arbeitskreis der Fachdidaktiker für Chemie hat in einer Reihe von Sitzungen die vorliegenden Veranstaltungspläne erarbeitet. Diese Pläne stellen einen Kompromiss dar zwischen dem Anspruch, Fachlehrer in Chemie auszubilden, die im Fach und in der Didaktik des Faches den gleichen Ausbildungsstand erreichen, wie er von den entsprechenden Lehrern im angelsächsischen, west- und osteuropäischen Ausland erreicht wird, und den vom Kultusministerium durch Erlass vorgegebenen Präsenzstunden-zahlen.

Aus dem Bestreben heraus, den Rahmen der vor_e_coenen Fräsenzstundenzahlen nicht allzusehr zu spren_en, wurden eine Geine
der Praktika in die Semesterferien, d.n. in die vorlesun_sfreie
Zeit übernommen. Diese Veranstaltungen sind also der Beresterwochenstundenzahl nur bedingt zuzurechnen.

Da in der Semesterwochenstundenzahl zu einem erheblichen Teil Praktikumsstunden enthalten sind, die keine wesentliche theoretische Vor- und Nachbereitun, erfordern, sowie zu einer anderen Teil Seminare enthalten sind, die der Nachbersitun, von Vorlesungen dienen und somit das häusliche Selbststusium erleichtern, erscheint die resultierende Belastung für die Studenten tragbar zu sein.

Die Tatsache, dass die vorgegebene Stundenzahl überschritten wird, beruht zum einen auf den o.a. fachimmanenten Gegeben eiten und zum anderen auf dem Bestreben einen Teil des Grundstudiums der Lehramtsstudieng in en zu integrieren in das Grundstudium des sogenannten "integrierten" Studiengangs, der mit der Abschlussprüfung I bzw. II abschliesst.

B. Integration der Studien ünze des Faches Chemie

Das erste Studienserester der Studien ünge des Lehremts für die Haupt-, Realschule und für das Symnasium ist identisch mit dem ersten Studiensemester der integrierten Studienzähne.

Dadurch erhalten die Studenten einen Entscheidungsfreireur von einem Semester bezüglich der endzültigen Wahl des Studien anze.

Das zweite Studiensemester ist nur noch integriert im minblick auf die Veranstaltungen der allgemeinen Chemie.

Der Block der Verenstaltungen in der allgemeinen Chemie ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studiensemester Bestencteil des Studiengangs der Grundschullehrer der Fachrichtung Chemie.

Alle Studien ünge des Lehramts in Chemis mit Ausnahme des Studien anns für den Grundschullehrer sind bezüglich des Studiensemester mit fachdidaktischem Schwerpunkt angesehen.
Dieses Studiensemester soll der endgültigen Berufsfindung
dienen und umfasst deher ein fachdidaktisches Tagespraktikum
sowie ein vierwöchiges Fachpraktikum im Chemieunterricht der
Schulform bzw. Schulstufe, für welche die Lehrbefähigung erworben werden soll. Eine Differenzierung der Lehramtsstudiengänge
erfolgt erst nach dem vierten Studiensemester, d.h. im Hauptstudium. Für Studenten, welche das Lehramt am Gymnasium anstreben, werden Veranstaltungen in physikalischer und diochem
sowie Vertiefungsveranstaltungen in anorganischer, organischer
und analytischer Chemie angeboten.

Studenten des Studienjanjs für das Lehramt am Gymnasium sollen am Ende des Studiums ein Vertiefunjspraktikum absolvieren, welches der experimentellen Einarbeitunj in den Themenkreis der Staatsexamensarbeit dient.

Zum Verständnis von Sachverhalten aus den desuchen der allemeinen, physikalischen, technischen und theoretischen Chemie sind Kenntnisse in Mathematik und Physik notwendie.

> Aus diesem Grunde wird den Studenten der verschiedenen Studiengänge des Lehramts der Besuch folgender Veranstaltungen

| 0 | | V | U | Р _ |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|-----|
| 1. Semester: W.S. | Mathematik für Chemiker I | 4 | 2 | 0 |
| | Physik für Chemiker I | 4 | | |
| par Amoraelo Facili | Praktikum in Physik für Chemiker | | | 4 |
| 2. Semester: S.S. | Mathematik für Chemiker II | 3 | 1 | |

Physik für Chemiker II

| | Veranstaltungsplan für das Lehramt an der Real- und Hauptschule (Sekundarstufe I) sowie für das Lehramt am Symnasium (Chemie als 2. Fach) | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|
| Semester | | v s | U P |
| 1 : W.S. | Einführung in die allgemeine Chemie I | 4 2 | |
| | Semesterwochenstunden Praktikum in allgemeiner Chemie I (2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, ganztägi | (a) | 5(5) |
| 2 : S.S. | | 4 2 | 46 |
| .5. | Semesterwochenstunden * Praktikum in all emeiner Chemie II | | 8(8) |
| 3 : W.S. | Grundlagen der analytischen Chemie (Stofftrennung, Stoffbestimmung, Strukturermittlung) * Praktikum in analytischer Chemie Didaktik und Methodik des Chemie- | 2 Z | 4 |
| | unterrichts I Seminar zur Einführun, in die Unterrichtspraxis I Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar | . 1 2 | |
| | Semesterwochenstunden Fachpraktikum im Unterricht der Sekundarstufe I (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) | | 15(11) |
| 4 : S.S. | Einführung in die anorganische Chemie | 3 | |
| | Chemie Einführung in die organische Chemie | 3 | 4 |
| | Schulversuchspraktikum I | | 4 |
| | Semesterwochenstunden | | 13(14) |

| Section of the second line is a second line of | VSUP |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgewählte Kapitel der physika- | |
| lischen Chemie | 2 |
| Didaktik und Methodik des Chemie- | |
| unterrichts II | 2 |
| Seminar zur Einführung in die Unterrichts- | |
| praxis II | 2 |
| Einführung in die Biochemie | 3 |
| Semesterwochenstunden | (9) |
| Chemie und Umweltschutz | 2 |
| Grossverfahren der chemischen Industrie | 1 |
| Geschichte der Chemie | |
| (Wissenschaftsentwicklung, Geschichte | |
| der Fachdidaktik, chemische Industrie) | 2 |
| Semesterwochenstunden | 5(5) |
| | Didaktik und Methodik des Chemie- unterrichts II Seminar zur Einführung in die Unterrichts- praxis II Einführung in die Biochemie Semesterwochenstunden Chemie und Umweltschutz Grossverfahren der chemischen Industrie Geschichte der Chemie (Wissenschaftsentwicklung, Geschichte der Fachdidaktik, chemische Industrie) |

darin Semesterwochenstunden (51)

dazu 4 Praktika in der vorlesungsfreien Zeit

Staatsexamensarbeit: Dauer 10 Wochen

Verlängerung 4 Wochen

Abschluss: 1. Staatsexamen für das Lehramt

Gesamtstundenzahl im Fach Chemie 59

Diese Veranstaltungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt (1 Woche ganztägig nach dem Semester).

an Realschulen (Sekundarstufe I)



| | | Veranstaltun splen für des Lehramt em Symnasium (Sekunderstufe II) - Chemie als 1. Fach | | | |
|---------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----|--------|
| Semester 1: W.S. | | Einführung in die allgemeine Chemie I | V 4 | 3 2 | t P |
| | | Semesterwochenstunden Praktikum in allgemeiner Chemie I (2 Wochen in der Vorlesungsfreizeit, genztägig) | hrun | | 8(8) |
| 2 : S.S. | | Einführun; in die alljemeine Chemie II | 4 | 2 | |
| | | Semestervochenstunden Praktikum in alljemeiner Chemie II | | | 2(8) |
| 3 : W.S. | \$ | Grundlagen der analytischen Chemie (Stofftrennung, Stoffbestimmung, Struktur- ermittlung) | 2 | 2 | |
| | | Praktikum in analytischer Chemie Didaktik und Methodik des Chemie- unterrichts I Seminar zur Einführung in die Unter- | 1 | | 4 |
| | | richtspraxis I Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar | | 2 | |
| | | Semesterwochenstunden Fachpraktikum im Unterricht der Sekundarstufe II (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) | i son | | 15(11) |
| 4 : S.S. | • | Einführung in die anorganische Chemie Grundpraktikum in anorganischer Chemie Einführung in die organische Chemie Grundpraktikum in organischer Chemie Schulversuchspraktikum I | 3 | | 4 4 |
| | | Semesterwochenstunden | | | 18(14) |

Р

9)

5)

| Camester | | V | S | U P |
|-------------|--------------------------------------------------|---|------|--------|
| 5 : W.S. | Einführung in die physikalische Chemie I | 2 | | 2 |
| | Praktikum in physikalischer Chemie | | | 4 |
| | Didaktik und Methodik des Chemie- | | | |
| | unterrichts II | 2 | | |
| | Seminar zur Einführung in die | | | |
| | Unterrichtspraxis II | | 2 | |
| | Schulversuchspraktikum II | | | 4 |
| | Semesterwochenstunden | | | 15(12) |
| 5 : S.S. | Chemie und Umweltschutz | 2 | | |
| | Grossverfahren der chemischen Industrie | 1 | | |
| | Geschichte der Chemie (Wissenschafts- | | | |
| | entwicklung, Geschichte der Fachdidaktik, | | | |
| | chemische Industrie) | 2 | | |
| 2.2 | Semesterwochenstunden | | | 5(5) |
| 7 : W.S. | Einführun, in die Biochemie | 3 | | |
| | | | | 4 |
| | Physikalische Chemie II: Elektrochemie | 2 | | |
| | Analytische Chemie II: Spuren- und | | | |
| | Strukturanalyse | 2 | | |
| | Anorganische Chemie II: Komplexchemie | 2 | | |
| | Organische Chemie II: Farbstoffe, Arznei- | | | |
| | mittel, Kunststoffe | 2 | | |
| | Semesterwochenstunden | | | 15(11) |
| 5 : 3.S. •• | Schwerpunktspraktikum | | | 0) |
| | Gesamtstundenzahl im Fach Chemie | | 81 | |
| | darin Semesterwochenstunden | | (65) | |
| | dazu 5 Praktika in der vorlesungsfreien Zeit | | | |
| | Staatsexamensarbeit: Dauer 4 Monate | | | |
| | Verlängerung 6 Wochen | | | |
| | Abschluss: 1. Staatsexamen für des Lehremt am Gy | | | |

- Diese Veränstaltungen finden in der vorlesungsfreien Zeit
 statt (1 Woche, ganztügig nach dem Semester)
 - Das Schwerpunktspraktikum ist verbindlich für alle Studenten.

 die ihre Examensarbeit im Fach Chemie anfertigen. Das Praktikum

 dient der experimentellen Einarbeitung des Kandidaten in das Themengebiet der Staatsexamensarbeit. Das Praktikum findet nach Wahl

 des Kandidaten während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit statt.

IV. Lernziele und Lerninhalte

Die Ergebnisse sind daher als vorläufige Vorschläge anzusehen.

Die in den Stoffplänen vorgeschlagenen Lerninhalte sind unter com Gesichtspunkt ausgewählt, das Erreichen folgender Lernziele zu ermöglichen:

Der Student soll:

- 1. den Bau der Atome kennenlernen,
- das periodische System der Elemente aus dem Atombau herleiten sowie chemische und physikalische Eigenschaften der elemente aufgrund ihrer Stellung im Periodensystem diskutieren kinnen.
- 3. das Zustandekommen chemischer Bindungen qualitativ erklären, die verschiedenen Arten der chemischen Bindung unterscheiden können und die gebräuchlichen Schreibweisen für chemische Bindungen kennenlernen.
- 4. die räumliche Struktur von Molekülen aus der Elektronenverteilung begründen können.
- 5. Arten zwischenmolekularer Wechselwirkun, kennen und daraus die verschiedenen Erscheinungsformen der Materie verstehen lernen.

- 6. Bindungsverhältnisse, Aufbau und Eigenschaften fester Körper kennenlernen.
- das Verhalten, von Ein- und Mehrkomponenten-Systemen beschreiben können,
- 8. das chemische Gleichgewicht verstehen lernen und den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen berechnen können.
- 9. mit Hilfe der Thermodynamik die Lage des Gleichgewichts angeben und die Möglichkeit des Ablaufs eines Prozesses vorhersagen können.
 - verschiedene Typen chemischer Reaktionen unterscheiden und diskutieren können, von welchen Kriterien die Reaktionsgeschwindigkeit abhängt,
 - 11. die Methoden zur Darstellung von Elementen kennenlernen,
- 12. die Präparation von Verbindungsgruppen der anorganischen Chemie durchzuführen lernen,
 - 13. die Bedeutung funktioneller Gruppen für die Reaktionen organischer Verbindungen kennenlernen.
- 14. Präparations- und Untersuchungsmethoden der organischen und der Diochemie kennenlernen,
 - 15. die Möglichkeiten und Grenzen von Analysenmethoden sowie die Auswertung von Analysenergebnisse erfahren,
 - 16. Nomenklatur und Masssysteme entsprechend den IUPAC-(International Union of Pure and Applied Chemistry) Regeln benutzen können und
 - 17. die Prinzipien der Fachdidaktik und -methodik kennenlernen.

Neben diesen elementaren Lernzielen lassen sich als fundamental Lernziele formulieren:



- a) Es sollen die für alle Bereiche der Chemie charakteristischen Denkweisen und spezifischen Arbeitsmethoden entwickelt werden.
 - b) Es soll die Verbindung zwischen Phänomenologie und Theorie chemischer Sachverhalte hergestellt werden.
- c) Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, das makroskopische Erscheinungsbild der Materie aus dem Verhalten und der Struktur von Atomen und Molekülen zu erklären.

- d) Es sollen die Möglichkeiten und Gronzen von Medeliverstellungen überschaut werden.
- e) Es soll die Anwendbarkeit chemischer Erkenntnisse, der daraus resultierende Sutzen und die möglichen Gefahren erkennt und sachgerecht beurteilt werden können.

V. Schlussbestimmungen

1. Gültigkeit der Studienordnung

Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfelen in Kraft.

Paderborn, den 21. Juni 1973

Die vorliegende Studienordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlass – I B 5 43-15/2/12 – vom 27. Juli 1973 vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

UPB II

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

hrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn am 7.12.1973

Nr. 12

Inhalt

Seite 1

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Literaturwissenschaft

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn Geroldstr. 32

- AM GHsch 12/73 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 11. August 1973 Az.- I B 5 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach und Literaturwissenschaften in seiner Sitzung am 16.4.1973 beschlossene

> Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Literaturwissenschaft

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 7. Dezember 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Allgemeine Literaturwissenschaft
an der Gesamthochschule Paderborn

Die jetzt erteilte Genehmigung gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Regelungen über die Studiengänge II und TII werlen zunächst von der Genehmigung ausgenommen.
- b) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist, ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- c) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Dies gilt auch für die vorliegenden Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassunge zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen festlegt, sind diese als Empfehlungen für ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
- d) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Zusätze und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.

GRUNDLAGEN

- 1. Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft bereitet Studenten auf die T\u00e4tigkeit als Lehrer an Gymnasien (Zweitfach) sowie im terti\u00e4ren Bildungsbereich vor. Es schafft ferner Voraussetzungen f\u00fcr die Aus\u00fcbung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.)
- 2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenen Studienkontakten zu ermöglichen.
- 3. In der 2. Studienphase fächert sich das Studium in die Studien-gänge I (Gymnasium 2. Fach, Regelstudienzeit 3 Jahre),
 II (Tätigkeitsfelder: Verlag Theater, Rundfunk, Fernsehen,
 Hochschule etc., Studienzeit 4 Jahre) und nach späterer
 Beschlußfassung III (Studienabschluß Hochschulprüfung,
 Studienzeit: 4 Jahre und länger) auf. Auch in dieser Studienphase sind die Curriculum-Elemente der 3 Studiengänge teilweise identisch, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu
 erzielen.
- 4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I ist ein Übergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studiengangs II bzw. III vorliegen.
- 5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen 'Bruch' dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
- 6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsvorbereitungen zu unterbrechen.

- 7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von im folgenden festgelegten Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
- Der Lehramtsstudiengang enthält neben den fachwissenschaftlichen Curriculum-Elementen auch solche der Fachditaktik (insbesondere Theorie der Literaturvermittlung) zu ungefähr einem Drittel des Semesterwochenstundendeputits. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Allgemeinen Titeraturwissenschaft, die ein Lehramt anstreben, alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schulwirklichkeit kritisch zu beobechten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umstinden mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des erster und des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe zurchgeführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und Ausvertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.
- 9. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobe der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:
 - a) <u>Ubungen:</u>
 Sie dienen der praktischen Ererbeitung vor allem fundamentale Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik sowie Gremd-sprachlicher Kompetenz. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren.
 - b) Proseminare: Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliche: Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage.

Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

c) Hauptseminare:

Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindumit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen.

d) Kolloquien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.

e) Vorlesungen:

Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden, sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.

f) Tutorien:

Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

g) Projektstudien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

- 10. Das Studium besteht eus Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP)
 und wahlfreien Véranstaltungen (W). Die Teilnahme an ien
 Pflichtveranstaltungen ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare, Hauptseminare, bestimmte (bungen)
 können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an den wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über
 die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare
 und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.
- 11. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und soweit möglich Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
- 12. Das Studienfach Allgemeine Literaturwissenschaft eignet sich besonders für interdisziplinäre Veranstaltungen im Fachbereich III. Es kann Servicefunktionen für Germanistik, Anglistik und Romanistik übernehmen, in begrenztem Maß auch für Soziologie, Philosophie. Pädagogik. Geschichte. Psychologie und Theologie.
- 13. Grundsätzlich haben Studenten aller 4 Studiengänge das Recht an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Anflindigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten aller Studiengänge eignet. Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung einer Veranstaltung zulässig.
- 14. Die nachfolgende Studienordnung ist als hochschuldidaktische Modell konzipiert. Sie orientiert sich nicht an der gegenwärtigen personellen und materialen Situation in den Fachbereichen der Gesamthochschulen, sondern an literaturbezogenen Tätigkeitsfeldern und Wissenschaftsstrukturen. Es wird vorausgesetzt, daß die Ordnung auch bei unterschiedlichen Literaturbegriffen praktikabel ist.

ch

Studienaufbau

Die folgenden Curriculum-Elemente sind nach fachwissenschaftlichen Ansätzen konzipiert. Es handelt sich hierbei um eine Auswahl.

1. Studienphase (1. - 3./4. Semester)

Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft: 3-stündige Vorlesung 2-stündiges Seminar

Wissenschaftstheorie: 3-stündige Vorlesung 2-stündiges Seminar

Theorien und Methoden der Textanalyse:

2-stündige Vorlesung u. 2-stündiges Seminar 5 P

Konzeption und Durchführung adressatenbezogener Unterrichts-, Sende- usw.-Reihen:

3-stündiges Projektstudium

Beschreibung und Analyse von Textsorten I: 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Tutorium 4 WP

Textproduktion I (Schülertexte): 2-stündiges Seminar, nur für Studiengang 3

Textproduktion II (Studententexte): 2-stündiges Seminar, nur für Studiengang 3

2. Studienphase (4./5. - 8. Semester)

Literaturgeschichte (Überblick): 2-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. Selbststudium

Textproduktion I (Schülertexte, 2-stündiges Seminar), für Studiengänge 1 und 2

| Literaturtheorie I: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar | 5 | WP |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|
| Semiotik: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Tutorium | 7 | WP |
| Literatursoziologie: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Projekt- studium und 2 Stunden Selbststudium | 9 | WP |
| Literarische Wertung: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Kolloguium | 7 | WP |
| Textlinguistik: 2-stündiges Seminar und 2-stündiges Tutorium, nur für Studiengänge 2 u. 3 | 4 | WP |
| Ästhetik: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar und 2-stündiges Kollocuium und 2 Stun- den Selbststudium. nur für Studiengänge 2 u. 3 | 9 | WP |
| Kommunikations- und Rezeptionsforschung: 3-stündiges Projektstudium und 2-stündiges Seminar | 5 | WF |
| Medienanalyse und -kritik: 3-stündiges Projekt studium und 2-stündiges Seminar und 2-stün- diges Kolloquium | 7 | WF |
| Gattungstheorie und -geschichte: 2-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge 2 u. 3 | 4 | WP |
| Analyse literaturbezogener Tätigkeitsfelder: 2-stündiges Projektstudium, nur für Studien- gänge 2 u. 3 | 2 | WP |
| Literaturvergleich (Komperatistik): 2-stündiges Seminar und 2-stündiges Tutorium und 2-stün- diges Projektstudium | 6 | WP |

| Konzeption und Durchführung adressatenbezogener Unterrichts-, Sende- usw Reihen II: 2-stündiges Projektstudium, nur für Studien- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|--|
| gänge 2 und 3 | 2 | W | |
| Textproduktion II (Studententexte): 2-stün- diges Seminar, nur für Studiengang 2 | 2 | W | |
| Beschreibung und Analyse von Textsorten II, 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge | | | |
| 2 und 3 | 2 | W | |
| Literaturtheorie II, 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar, nur für Studien- gang 3 | 5 | W | |
| Geschichte der Literaturwissenschaft, 1-stün- dige Vorlesung und 2-stündiges Seminar | 3 | W | |
| Cige voilesung und 2-standiges bemindi | | " | |
| Editionen und Übersetzungen, 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge 2 und 3 | 2 | W | |
| Literaturgeschichte (Theorie): 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar | 5 | W | |

KOMMENTAR ZUM STUDIENGANG "ALLGEMEINE LITERATURWISSENSCHAFT"

(wissenschaftspropädeutische Orientierungshilf

-10

| Curriculumelement | Beschreibung | Beispiel (Veranstaltungst |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einführung in die Allgemeine Litera-turwissenschaft | Die literaturpragmatische Situation; ihre historische und soziale Bedingtheit; Hermeneutiktheorien; literaturkritische Zugangsweisen; Begriffsinstrumentarien; literaturwissenschaftliche Forschungsprojekte usw. | vgl. Titel |
| Wissenschafts- theorie | Diskussion über Prinzipien, The- orien und Hypothesen der Litera- turbetrachtung; ihre Relation zu übergreifenden wissenschafts- theoretischen Fragestellungen; der Anteil einer spezifischen Zugangsweise an vortheoretischem Wissen, methodologischen Aus- sagen, Anleitungen zu literatur- kritischen Beobachtungen; ihre prognostische Funktion; Vergleich unterschiedlicher Zugangsweisen auf wissenschaftstheoretische Implikate; usw. (Metatheorie) | Der Formalismus- Strukturalismus; Die Hermeneutik- tradition; die materialis- tische Literatur betrachtung; der Neopositivis mus in der LW; Asthetik als Er- kenntnisform; us (einzeln oder in der Zusammenscha |
| Theorien und Methoden der Textana- lyse | Differenzierte (= methodisch ge- leitete) Beobachtung von Texten; Aussagen über materielle (= me- dienbedingte) und ideelle (inter- pretatorisch vorstrukturierte) Gegebenheiten; Wechselbeziehungen zwischen den Bestandteilen eines Textes; usw. | *Ein Goethetext a der Sicht Dilthe Baudelaire aus d Sicht Levi-Strau usw. |
| Konzeption und Durch- führung adressaten- bezogener Unter- richts-, Sende- usw. Reihen (Didaktik) | Umsetzung literaturwissenschaft- licher Erkenntnisse in Kommuni- kationssituationen; Phasenglie- derung eines Verlaufsprozesses; didaktische Analyse; Analyse der Bezugsgruppe; Auswahl von Methoden der Darstellung und Vermittlungsstrukturen; Wahl der Medien; Durchführung der Reihe; Auswertung des Ergebnis- ses;usw. | Fabeln in der 5. Klasse einer Hauschule; Hörfunkreihe überPolitische Rhetorik"; Der Feuilletonteeiner Wochenzeitener Wochenzeitensw. |
| Textproduktion (Schüler) | Anleitung von Schülern zur Her- stellung eines literarischen oder literarkritischen Textes. | Darstellung von BRECHTs "Winter- vogelgedicht"; Lyrischer Text z Thema |

| | - 10 - | |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| xtproduktion tudenten) | Anleitung von Studenten zur Her- stellung eines literarischen oder literaturkritischen Textes | Rezension; Werbetext; Einakter; usw. |
| schreibung und alyse von Text- rten I u. II | Berücksichtigt stärker "neue Gattungen" | Werbematerial;Schlagertexte;Teleinterviews;Zeitungskommentare usw. |
| teraturtheorie | Geschichte der literarischen Theorie; Rhetorik, Poetik, Ästhe- tik; auch einzelne Literaturtheo- retiker; usw. | • Die romantische Literaturtheorie am Beispiel von X; • X als Literatur- theoretiker |
| teraturvergleich omparatistik) | Sprengung der nationallitera- rischen Betrachtung zugunsten einer übergreifenden Gegenüber- stellung von Texten, Gattungen, Motiven, literarkritischen Frage- stellungen usw. | Die englische, deutsche und fran- zösische Rometik; Japanische Litera- turgeschichte; Einführung für wes liche und östliche Leser; Der keltische Moti- index im Vergleich mit griechisch- römischen Paral- lelen; usw. |
| miotik | Zeichen zueinander, zum Bezeich- neten. zum Sprecher | Sprache (Grammatik Syntaktik usw.) als Zeichensystem; Symbol, Allegorie; Schema einzelne Semiotikes Carnap, Morris, Eco Kybernetik und In- formationstheorie; |
| xtlinguistik | Sprachwissenschaftliche Analyse von Äußerungen, die über einen Einzelsatz hinausgehen; Beziehungen eines Satzes oder einer Satzgruppe zum Nachbarsatz oder zu entfernteren Äußerungen desselben Kontextes; usw. | vgl. Titel |
| teratur- ziologie | Ubertragung soziologischer Theoriebildung und Fragestellung auf die literaturwissenschaft- liche Forschung; empirisch- theoretische Untersuchungen zu literaturbezogenen (Rezeptions- prozessen; Beschaffung und theo- retische Auswertung des empi- rischen Materials (Beobachtung, Dokumentenanalyse; Befragung, Auswahlverfahren; Faktorenanalyse) Uberprüfung von Forschungs- hypothesen; usw. | Fragenbogentechnik zur Beliebtheit vor Kinderprogrammen im Fernsehen; Interviews zur Nobelpreisver- leihung; usw. |
| Snedt | | -4- |

| Literarische Wertung | Wertung DURCH und VON Literatur; Betrachtung eines literarischen Autors, eines Textes und/oder einer literaturkritischen Dar- stellung unter dem Vorzeichen "x ist gut"; usw. | auch: Lehrplananalyse (Literaturkanon) Literaturdidakti usw. |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Literaturgeschich- te (Überblick) | Bestandsaufnahme literarischer Fakten für eine bestimmte Epoche, eine Gattung usw.; informelle Datensammlung; Details; | Der französische Roman im 19. Jh. Die deutsche Lit tur des "Sturm u Drang", usw. |
| Ästhetik | Ästhetik als generelles schöpfe- risches Vermögen; Formierung der Welt nach den Gesetzen der 'Schön- heit'; als Steigerung individuel- ler und gesellschaftlicher Lebens- prozesse; Herausbildung ästhe- tischer Bewertungsschiffren; ihre Abgrenzung gegen unterschiedliche Erkenntnis- und Verhaltensweisen; Entwicklungsbedingungen; Ent- wicklungsperspektiven; usw. | halten |
| Rezeptions- forschung | Stärker diachron orientierte literatursoziologische Studien- einheit; die relative Beliebt- heit einzelner Autoren. Gattungen. Motive. Stile usw. in unter- schiedlichen Epochen | Die Wirkungs- geschichte Büchr Literatur in Deutschland zwi- schen 1935 und usw. |
| Medienanalyse und Medienkritik | Strukturmerkmale im Gesamt- verbund des Mediums | Presse; Film; Fernsehen; usw. |
| Gattungstheorie und -geschichte | Gattungsspezifische Literatur- funktionstheorien (synchron und/oder diachron) | * Theorie des Roma am Beispiel X; * auch Filmgeschic usw. |
| Geschichte der teraturwissen- haft | Literaturwissenschaft als ein aus der gesellschaftlichen Praxis sich entwickelndes System von Erkenntnissen; methodologischen Grundlagen in verschiedenen Epochen; jeweilige Integration von Nachbarwissenschaften; usw. | Die Geschichte de deutschen LW in ersten Hälfte de 20. Jhs. usw. |
| Analyse literatur- bezogener Tätig- keitsfelder | Sammlung von informellen Daten zu den psychologischen und so-zialen Kräften, die das Tätigkeitsfeld strukturieren; Beobachtung des Sozialverhaltens bei der Literaturkommunikation im natürlichen Arbeitsfeld; usw. | * Beobachtungsfeld * Schule; * Verlag; * Theater; * Hochschule; usw. |
| | | |

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn am 17.12.1973

Nr. 13

Inhalt Seite

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik iongibuse tab pausis explanense wio '.

Herausgegeben vom Gründungsrektorat der Gesamthochs chule Paderborn Geroldstraße 32

- AM GHsch 13/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlass vom 24. August 1973 - Az. I B 43-15/2/12 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik Informatik im Mai 1973 beschlossene

> Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 17. Dezember 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengung Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des landes Nordr ein-Westfalen mit Erlaß vom 24. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

| | | Einleitung | nk |
|----|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 2 | | Brückenkurs | 3 |
| 3 | | Aufbau des Studiums Mathematik mit Abschluß als | 4 |
| 4 | | Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als Diplom - Mathematiker | 6 |
| 5 | | Zwischenprüfung I | 7 |
| | | a) Prüfungsfächer | 7 7 9 9 |
| 6 | | Zwischenprüfung II | 9 |
| 7 | | Ergänzungsprüfung | 10 |
| | | a) Studienleistungen und Leistungsnachweise | 10 10 10 |
| 9 | 3. | Vorgezogene Teilprüfungen | 10 |
| | | Hauptprüfung I | 11 |
| | | c) Prüfungsanforderungen | 11 11 12 12 12 |
| 10 |). | Hauptprüfung II | 13 |
| | | a) Gliederung b) Studienleistungen und Leistungsnachweise c) Prüfungsanforderungen d) Abschlußarbeit II e) Art und Dauer der Hauptprüfung II | 14 |
| 1 | 1. | Übergangsregelungen | 14 |
| | | Anhang | 16 |

¹⁾ Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der

Gesamthochschule Paderborn

1. Einleitung

Diese Studienordnung soll über die Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse und Anforderungen im integrierten Studiengang Mathematik informieren. Sie soll dem Studenten des Faches Mathematik darüber hinaus Hinweise zur sinnvollen Anlage seines Studiums geben.

Voraussetzung für das Studium im integrierten Studiengang Mathematik ist die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

Vor Studienbeginn (dieser erfolgt jeweils zum Wintersemester) wird ein Brückenkurs angeboten, der für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife (oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses) obligatorisch ist, dessen Teilnahme aber allen Studienanfängern empfohlen wird.

Im Rahmen des integrierten Studienganges Mathematik werden die Studienabschlüsse " ") (Regelstudienzeit 6 Sem.) und "Diplom-Mathematiker" (Regelstudienzeit 8 Semester) angeboten.

Das Studium ist für beide Studienrichtungen in den ersten drei Semestern (Grundstudium) identisch, danach erfolgt eine schwerpunktmäßige Differenzierung: im Hauptstudium des künftigen ("Kauptstudium I") steht die Erarbeitung von Methoden und Verfahren der anwendungsorientierten Mathematik (einschließlich Datenverarbeitung) im Vordergrund, der zukünftige Diplom-Mathematiker betont bei der Anlage seines Studiums stürker die wissenschaftliche Grundlegung und Durchdringung im Bereich der reinen oder anwendungsorientierten Mathematik. Jedoch gibt es auch im Hauptstudium gemeinsame Veranstaltungen für beide Studienrichtungen, wodurch die Möglichkeit eines Überwechselns ohne großen Zeitverlust gegeben ist.

Das Studium des

1) bereitet auf eine Tätigkeit in der
Wirtschaft oder Industrie (vor allem in datenverarbeitenden oder technischen
Bereichen) vor. In dieser Form wird es bisher (Stand 1973) nicht in der Bundesrepublik angeboten 2), obwohl einige Kurzzeitstudiengänge Mathematik schon

¹⁾ Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

²⁾ An der Fachhochschule Stuttgart wird der Studiengang eines graduierten Mathematikers angeboten.

genehmigt sind (Freiburg) bzw. sich im Planungsstadium befinden (Köln).

Das Studium des Diplom-Mathematikers bereitet auf eine Tätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Versicherungswesen oder im Hochschulbereich vor. Zur
Zeit besteht in einigen Bundesländern die Möglichkeit, als Diplom-Mathematiker auch in den Schuldienst einzutreten, jedoch wird man dies als
Ausnahme betrachten müssen. Nach Able, ung der "Abschlußprüfung II" besteht
die Möglichkeit, in Mathematik zu prozeiteren.

Das Studium der Mathematik ist in den ersten Semestern sehr systematisch aufgebaut; dies bedeutet, daß in den ersten beiden Semestern kaum Wahl-möglichkeiten bestehen. Diese setzen im dritten Semester und dann in stürkerem Maße im Hauptstudium ein.

In der Regel wird das Grundstudium nach dem dritten Semester mit der "Zwischenprüfung I" abgeschlossen. Diese berochtigt zum Weiterstudium im Hauptstudium I und auch im "Hauptstudium II", das zum Studienabschluß als Diplom-Mathematiker führt. Für die letztgenannte Studienrichtung ist zusätzlich in der Regel am Ende des 4. Semesters eine "Ergünzungsprüfung" abzulegen, die sich mit der Zwischenprüfung I zur "Zwischenprüfung II" zusammensetzt. Diese berechtigt zum Weiterstudium im Hauptstudium II.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zwischenprüfung Il rusammenhäng nd am Ende des 4. Semesters abzulegen; ferner können gewisse Teilprüfungen vorgezogen werden; (vgl. 8.) Die Zwischenprüfung I soll bis zum Ende des 4., die Zwischenprüfung II bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt sein.

Bis zur Zwischenprüfung werden die jeweiligen Grundlagen des Faches Math. - matik erarbeitet, es schließt sich dann ein relativ frei gestaltetes Haupt- studium mit erheblichen Wahlmöglichkeiten für den Studierenden an.

Es wird jedoch dringend empfohlen, bei der Ausrichtung des Studiums in diesem Abschnitt eine sinnvolle Schwerpunktbildung vorzunehmen. Diese ist nicht zuletzt erforderlich, um in der jeweiligen Abschlußarbeit (Abschlußarbeit Ibzw. II) auf entsprechende Vorarbeiten zurückgreißen zu können. Es empfichtt sich daher, spätestens zu Beginn des Hauptstudiums mit einem Lehrenden des Faches Kontakt aufzunehmen, um die Anlage des Hauptstudiums und später die Ausrichtung der Abschlußarbeit zu besprechen.

Diese Abschlußarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil eines mathematischen Studiums; mit ihr soll der Nachweis erbracht werden, daß der Student

- a) im Fall der Abschlußarbeit 1 gründliche Fachkenntnisse erworbet hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten;
- b) im Fall der Abschlußarbeit II sein Fach in angewessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Die Abschlußarbeit I wird unter Anleitung eines Lehrenden gegen Ende des Hauptstudiums I innerhalb von 3 Monaten angefertigt (vgl. 9. d)). Abschluß der Ausbildung zum

Das Studium bis zum Abschluß durch die Hauptprüfung I dauert in der Regel 6 Semester, ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit I erforderlichen Zeit.

Entsprechend wird die Abschlußarbeit II unter Anleitung gegen Ende des Hauptstudiums II innerhalb von 6 Monaten angefertigt (vg. 10. d)). Abschluß der Ausbildung zum Diplom-Mathematiker ist die Hauptprüfung II. Das Studium bis zum Abschluß durch die Hauptprüfung II dauert in der Regel 8 Semester, ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit II erforderlichen Zeit.

Neben der Ausbildung zum

1) und zum Diplom-Mathematiker ist an der Gesamthochschule Paderborn die Ausbildung

- zum Lehrer am Gymnasium mit Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem oder zweitem Fach
- zum Lehrer an der Realschule mit Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem oder zweitem Fach
- zum Lehrer an der Grund- und Hauptschule mit Mathematik als Wahlfach

möglich. Zwischen diesen Studiengängen und dem integrierten Studiengang Mathematik sind Übergänge in beiden Richtungen möglich (vgl. 11.).

Zwischenprüfung II, Hauptprüfung II und Abschlußarbeit II entsprechen den an anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen gebräuchlichen Bezeichnungen Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung bzw. Diplomarbeit.

2. Brückenkurs

Vor dem Beginn des Wintersemesters findet ein in der Regel 6 Wochen dauernder Brückenkurs statt. Dieser Kurs soll dazu dienen, den Übergang von der Schule zur Hochschule zu erleichtern und die Anfangsschwierigkeiten, die bei der Aufnahme des Mathematik-Studiums erfahrungsgemäß bei fast allen Studienanfängern auftreten, überwinden zu helfen. Außerdem soll dieser Kurs auch eine gewisse einheitliche mathematische Grundlage für den Studienbeginn schaffen. In dem Brückenkurs wird der Teilnehmer insbesondere mit der Mengensprache, dem Abbildungsbegriff und mit Zahlbereichen vertraut gemacht. Weiter gehören mathematische Schlußweisen und Beweistechniken zum Inhalt des Kurses.

Der Brückenkurs wird mit Übungen durchgeführt, so daß dem Teilnehmer die Möglichkeit geboten wird, durch selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben eine gewisse Vertrautheit im Umgang mit mathematischen Begriffen und mit exakten Beweisführungen zu erlangen.

¹⁾ Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

1)

Die Teilnahme an dem Brückenkurs ist zur Studienanfänger mit der Fachhockschulreife als Zugangsvoraussetzung verbindlich, jedoch ist es dringend zu empfehlen, daß jeder Studienanfänger an diesem Kurs teilnimmt. Über die Teilnahme am Brückenkurs wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Der Fachbereichsrat befindet darüber, ob ein vergleichbarer Mathematik-Elrs als Brückenkurs im Sinne dieser Studienordnung anerkannt werden kann.

3. Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als

Studienfächer sind Mathematik und als Nebenfach wahlweise eines der Föcher Physik, Wirtschaftswissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Mathematik

Vor Beginn des 1. Semesters wird ein Erückenkurs veranstaltet.

| 1. Semester | Wochenstunden |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Analysis I Übungen dazu | wirtechnicatehre mit U4 ogen und 6 Nochenstuden zin die Volkswirtschaft 2 abre mit Ubungen |
| Lineare Algebra I Übungen dazu | 4 2 massess ad = 12 |
| Kalkül I Übungen dazu | nebnufanedowd 21 nov gr23mU mi negnutlafaneteV |
| 2. Semester | |
| Analysis II Übungen dazu | 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 |
| Lineare Algebra II Übungen dazu | |
| Kalkül II Übungen dazu | reported of the new of the segmentateners? |
| 3. Semester | in Laufe des Stodiums sins Versberstrungen der Bes |
| Veranstaltung aus Veranstaltung aus Veranstaltung aus | A 6 |

Im 4., 5. und 6. Semester besucht der Student Veranstaltungen seiner Wa 1 unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 9. b)). Im Laufe des Studiums ist mindestens ein Programmierkurs zu absolvieren.

¹⁾ Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

ca. 18

Der Fachbereichsrat ist gehalten, in Verbindung mit einer längerfristigen Veranstaltungsplanung geeignete Veranstaltungskombinationen in zeitlicher Reihenfolge zu empfehlen.

| Nebentach Physik | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1 3. Semester | Wochenstunder |
| Physik I und II und eine Veranstaltung aus den Gebieten Physik III, Theoretische Physik I oder II mit Übungen | 20 - 21 |
| 4 6. Semester | |
| 3 Veranstaltungen nach Wahl unter Beachtung der geforder- ten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 9. b)) | ca. 14 |
| Nebenfach Wirtschaftswissenschaften | |
| 1 3. Semester | |
| Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden, da- von wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung | |

5. - 6. Semester

| Veranstaltungen | im Umfang von 15 | Wochenstunden | 15 |
|-----------------|------------------|---------------|----|
| | | | |

Nebenfach Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik

in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen

1. - 3. Semester

| Veranstaltungen | im Umfang | von | ca. | 15 | Wochenstunden | 15 |
|-----------------|-----------|-----|-----|----|---------------|----|
| | | | | | | |

4. - 6. Semester

| Vei | canstaltungen | 100 | Umfang | von | ca. | 15 | Wochenstunden | 1 | 5 |
|-----|---------------|-----|--------|-----|-----|----|---------------|---|---|
|-----|---------------|-----|--------|-----|-----|----|---------------|---|---|

Im Laufe des Studiums sind Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 Wochenstunden zu besuchen, falls ein anderes Nebenfach als Betriebswirtschaftslehre gewählt wird. Insgesamt sind im Hauptstudium Studienleistungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden zu erbringen.

4. Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als Diplom-Mathemati er

Studienfächer sind Mathematik und als Nebenfach wahlweise Physik oder Wirtschaftswissenschaften.

Mathematik

Vor Beginn des 1. Semesters wird ein Brückenkurs veranstaltet.

| 1. Semester | Wochenstunden |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Analysis I Übungen dazu | 2 |
| Lineare Algebra I Übungen dazu | 2 |
| Kalkül I Übungen dazu | 2 |
| 2. Semester | |
| Analysis II Übungen dazu | 4 2 |
| Lineare Algebra II Übungen dazu | 4 2 2 |
| Kalkül II Übungen dazu | 2 1 |
| 3. Semester | |
| Veranstaltung aus A (vgl. Anhang) Veranstaltung aus A | 6 1 |
| Veranstaltung aus B (vgl. Anhang) | and Frattoness (Lance 1 |
| 4. Semester | and Secret I partifrommontal dis |
| Veranstaltung aus A (vgl. Anhang) Veranstaltung aus A Veranstaltung aus B | 6 6 3 |
| | |

Im <u>5. - 8. Semester</u> besucht der Student Veranstaltungen seiner Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b)).

Es wird empfohlen, vor dem 5. Semester an einem Programmierkurs teilzuneimen.

Der Fachbereich ist gehalten, in Verbindung mit einer längerfristigen Veranstaltungsplanung geeignete Veranstaltungskombinationen in zeitlicher Reihenfolge zu empfehlen.

Nebenfach Physik

1. - 3. Semester

Wochenstunden

Physik I und II und eine Veranstaltung aus den Gebieten Physik III, Theoretische Physik I oder II mit Übungen 20 - 21

4. - 8. Semester

'3 Veranstaltungen nach Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b))

ca. 14

Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

1. - 3. Semester

Veranstaltungen im Umfang von 18 Wochenstunden, davon wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen

4. - 8. Semester

Veranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden nach Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b))

20

5. Zwischenprüfung I

a) Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung I besteht aus den Teilprüfungen in

- 1. Analysis
- 2. Lineare Algebra
- 3. Angewandte Mathematik
- 4. Nebenfach

Als Nebenfach kann Physik, Wirtschaftswissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik gewählt werden.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise

Für die Meldung zur Zwischenprüfung I wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

in Mathematik

- 1. Analysis I und II
- 2. Lineare Algebra I und II
- 3. Zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
- 4. Kalkül I und II und eine Veranstaltung der Gruppe B nach Wahl

in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

Physik I und II und eine weitere Veranstaltung aus den Gebieten Physik III, Theoretische Physik I oder II;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist

Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden, davon wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen;

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden.

Es sind zu den unter I. bis 3. angeführten Veranstaltungen je ein l'bungsschein und zu den unter 4. angeführten Veranstaltungen zwei Übungsscheine beizu ringen.

Im Nebenfach Physik sind zwei Übungsscheine zu den besuchten Veranstaltu gen beizubringen, im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften je ein Übungsschein in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre. In den Nebenfächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik sind jeweils zwei Übungsscheine vorzulegen.

c) Prüfungsanforderungen

In den Prüfungsfächern gemäß a) werden geprüft in

- 1. Analysis: Analysis I und II
- 2. Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II
- 3. Angewandte Mathematik: nach Wahl des Kandidaten Kalkül I und II oder Numerik I oder Mathematische Statistik I
- 4. dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

der Stoff zweier Veranstaltungen aus den Gebieten Physik I, II, III oder Theoretische Physik I oder II nach Wahl des Kandidaten;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

der Stoff von Veranstaltungen aus einem der Gebiete Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten; falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist: in dem betreffenden Fach der Stoff von Veranstaltungen im Umfang von ca. 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

d) Art und Dauer der Zwischenprüfung I

Die Prüfungen in Mathematik und in den Nebenfächern sind mündlich; die Teilprüfung in Kalkül besteht aus einer Klausur von 3 - 4 Stunden und einem Colloquium, das an den Inhalt der Klausur anknüpft. Die mündlichen Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, das Colloquium 20 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abgehalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar wird.

Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von 3 Wochen abzulegen, wenn nicht bereits vorgezogene Teilprüfungen abgelegt worden sind (vgl. 8.).

e) Übergangsregelung für Lehramtskandidaten

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium in Mathematik oder Angewandter Mathematik als erstem Fach kann durch Ablegung der Prüfung in Angewandter Mathematik und im Nebenfach zur Zwischenprüfung I ergänzt werden. Die Frist von 3 Wochen gilt dann nur für diese beiden Prüfungen.

6. Zwischenprüfung II

Die Zwischenprüfung II besteht aus der Zwischenprüfung I und der Ergänzungsprüfung (vgl. 7.). Zwischenprüfung I und Ergänzungsprüfung können

I. unabhängig voneinander oder
II. als eine zusammenhängende Prüfung

abgelegt werden.

Als Nebenfach kann Physik oder Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

- zu I.: Nach bestandener Zwischenprüfung I kann frühestens am Ende des 4. Semesters die Ergänzungsprüfung abgelegt werden (vgl. 7.).
- zu II.: Als zusammenhängende Prüfung kann die Zwischenprüfung II frühestens am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Die Studienleistungen und Leistungsnachweise setzen sich zusammen aus denen der Zwischenprüfung I und der Ergänzungsprüfung (vgl. 7.). Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung I in
 - 1. Analysis .
 - 2. Lineare Algebra
 - 3. Angewandte Mathematik
 - 4. Nebenfach

und die Ergänzungsprüfung müssen in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abgelegt werden, sofern nicht Teilprüfungen in Analysis und Lineare Algebra vorgezogen worden sind (vgl. 8.).

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt om Gymnasium in Mathematik oder Angewandte Mathematik als erstem Fach kann durch Ablegung der Prüfungen in Angewandter Mathematik und im Nebenfach sowie der Ergänzungsprüfung zur Zwischenprüfung II ergünzt werden. Die Frist von 4 Wochen gilt dann nur für diese drei Prüfungen.

7. Ergänzungsprüfung

a) Studienleistungen und Leistungsnachweise

Über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus wird der Besuch einer Veranstaltung der Gruppe A und einer Veranstaltung der Gruppe B vorausgesetzt. Über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Leistungsnachweise hinaus sind 2 Übungsscheine zu Veranstaltungen der Gruppe A verzulegen.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die er olgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

b) Prüfungsanforderungen

Es wird der Stoff zweier vom Kandidaten gewählter Veranstaltungen der Gruppe A, die nicht schon in der Zwischenprüfung I geprüft worden sind, geprüft.

c) Art und Dauer der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Sie kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden (v.l. 5. d)).

8. Vorgezogene Teilprüfungen

Auf Antrag des Studierenden können Teilprüfungen in den Fächern Lineare algebra und Analysis als Bestandteile der Zwischenprüfung I oder II vorgezogen werden, was jedoch nur zu Beginn des 3. Semesters möglich ist.

Für eine vorgezogene Teilprüfung in Lineare Algebra oder Analysis sind die Veranstaltungen Lineare Algebra I und II, Analysis I und II und Kalkül I und II zu besuchen und ein Übungsschein zu dem Gebiet der Teilprüfungen vorzulegen.





Eine vorgezogene Teilprüfung besteht aus einer Klausur (3 - 4 Stunden) und einem Colloquium (ca. 20 Minuten), das an den Inhalt der Klausur anknüpft.

9. Hauptprüfung I

a) Gliederung:

Die Hauptprüfung I besteht aus den Teilprüfungen in den Prüfungsfächern (vgl. c))

- 1. Angewandte Mathematik
- Spezialgebiet
- 3. Programmierung
- 4. Nebenfach

sowie aus der Anfertigung der Abschlußarbeit I.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise (über die Anforderungen der Zwischenprüfung I hinaus):

in Mathematik

Zwei Veranstaltungen der Gruppe A' und fünf Veranstaltungen der Gruppe B', darunter ein Programmierkurs, sofern dieser nicht schon zur Zwischenprüfung I angegeben wurde. Zu diesen Veranstaltungen sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt worden sind. Je zwei Veranstaltungen der Gruppe B' können durch eine - nach Möglichkeit anwendungsorientierte - Veranstaltung der Gruppe A' ersetzt werden. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar durch Vorlage eines Seminarscheines nachzuweisen.

in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

3 Veranstaltungen im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums muß mindestens eine Veranstaltung der Theoretischen Physik im Gewicht einer 4-stündigen Vorlesung besucht werden. Ferner ist ein Übungsschein beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften oder Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Veranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden. Ferner sind zwei Übungsscheine vorzuweisen.

Darüber hinaus ist der Besuch von Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt 6 Wochenstunden nachzuweisen. Hierzu ist ein Übungsschein zusätzlich zu den bisher genannten beizubringen. Einschlägige Studienleistungen im Nebenfach werden hierauf angerechnet.

Insgesamt sind im Hauptstudium I Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden zu besuchen.

c) Prüfungsanforderungen

Durch die Teilprüfungen in Angewandter Mathematik und im Spezialgebiet soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von jeweils zwei Veranstaltungen der Gruppe B' oder den entsprechenden Ersatzveranstaltungen der Gruppe A' gemäß b) besitzt. Das Spezialgebiet wird in der Regel das Gebiet sein, dem das Thema der Abschlußarbeit I entnommen ist.

Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung I gewählt war.

Im Nebenfach Physik wird der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß b), die kein Praktikum sein darf , nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird der Stoff von Veranstaltungen gemäß b) im Umfang von insgesamt 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik wird jeweils der Stoff von Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft.

d) Abschlußarbeit I

Gegen Ende des Hauptstudiums I (in der Regel nach dem 6. Semester) wird unter Anleitung eines Lehrenden des Faches Mathematik die Abschlußarbeit I an efertigt. Die Arbeit soll nach drei Monaten abgeschlossen sein.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig (nach Möglichkeit unmittelbar nach der Zwischenprüfung I) mit dem Betreffenden in Verbindung zu setzen, unter dessen Anleitung die Abschlußarbeit I angefertigt werden soll.

e) Art und Dauer der Hauptprüfung I

Die Prüfungen in Angewandter Mathematik, im Spezialgebiet und in den Nebenfächern sind mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten. Die Teilprüfung in Programmierung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einem Colle uium von ca. 20 Minuten Dauer.

Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden (vgl. 5. d)).

Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen.

10. Hauptprüfung II

a) Gliederung:

Die Hauptprüfung II besteht aus den Teilprüfungen in (vgl. c))

- 1. Mathematik I (Reine Mathematik)
- 2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
- 3. Mathematik III (Spezialgebiet)
- 4. Nebenfach

sowie aus der Anfertigung der Abschlußarbeit II.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise (über die Anforderungen der Zwischenprüfung II hinaus):

in Mathematik

- 6 Veranstaltungen der Gruppe A oder solche gleichen Gewichts.
- 2 dieser Veranstaltungen sollen dem Gebiet der reinen Mathematik,
- 2 dem Gebiet der anwendungsorientierten Mathematik entstammen.

Zur reinen Mathematik zählen u. a.: Funktionentheorie, Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, Topologie, Funktionalanalysis, Differentialgleichungen,

zur angewandten Mathematik zählen u. a.: Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Differentialgleichungen, Mathematische Statistik, Numerische Mathematik.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Dozent, ob seine Veranstaltung zum Gebiet der reinen oder zum Gebiet der anwendungsorientierten Mathematik gehört.

- 3 Übungsscheine zu den oben genannten Veranstaltungen,
- 2 Seminarscheine.

in dem gewählten Nebenfach

falls dies Physik ist:

3 Veranstaltungen im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen und mindestens eine in theoretischer Physik. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden.

I Ubungsschein in theoretischer Physik.

Im Laufe des Studiums sind mindestens 2 Veranstaltungen der theoretischen Physik im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung zu besuchen.

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden, 2 Scheine, davon ein Hauptseminarschein in Betriebswirtschaftslehre oder in Volkswirtschaftslehre.

c) Prüfungsanforderungen

Durch die Teilprüfungen in den drei mathematischen Prüfungsfächern soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von je mindestens zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder Veranstaltungen von mindestens dem gleichen Gewicht besitzt. In Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik, in Mathematik II solche der anwendungsorientierten Mathematik im Vordergrund. In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat und dem in der Regel das Thema der Abschlußarbeit II entnommen ist.

Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung II gewählt war.

Im Nebenfach Physik wird der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß b), die kein Praktikum sein darf, nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird der Stoff von Veranstaltung:n gemäß b) im Umfang von insgesamt 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft. Darunter müssen sich Veranstaltungen aus dem Hauptstudium II im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochenstunden befinden.

c) Abschlußarbeit II

Gegen Ende des Hauptstudiums II (in der Regel nach dem 8. Semester) wird unter Anleitung eines Lehrenden des Faches Mathematik die Abschlußarbeit II angefertigt. Diese Arbeit soll nach 6 Monaten beendet sein. Es wird em johlen, sich frühzeitig (nach Möglichkeit unmittelbar nach der Zwischenprüfung II) mit dem Betreffenden in Verbindung zu setzen, unter dessen Anleitung die Abschlußarbeit angefertigt werden soll.

e) Art und Dauer der Hauptprüfung II

Die Teilprüfungen in Mathematik und in den Nebenfächern Physik und Wirtschaftswissenschaften sind mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung II sind in der Regel in einer Zeitraum von 4 Wochen abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vorher augelegt werden (frühestens nach dem 6. Fachsemester).

11. Übergangsregelungen

a) Übergang vom Hauptstudium I zum Hauptstudium II

Zusätzlich zur Zwischenprüfung I muß die Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Über die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Hauptstudium I für das Hauptstudium II entscheidet der Prüfungsausschuß.

b) Übergang vom Hauptstudium II zum Hauptstudium I

Nach Ablegung der Zwischenprüfung II ist ein Übergang direkt möglich. Über die Anerkennung von Studienleistungen für das Hauptstudium enscheidet der Prüfungsausschuß.

c) Übergang vom integrierten Studiengang Mathematik zum Studiengang
"Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium"

Der Übergang vom integrierten Studiengang Mathematik in den Studiengang "Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium" ist für Inhaber der allgemeinen Hochschulreife stets möglich, wenn die entsprechenden fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachgeholt werden (für Einzelheiten vgl. Studienordnung für das Studium der Mathematik und der Angewandten Mathematik für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien).

d) Übergang vom Studiengang "Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium" zum integrierten Studiengang Mathematik

Nach dem ersten oder zweiten Semester ist ein direkter Übergang möglich, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen in Kalkül und im Nebenfach nachgeholt werden. Bei einem Übergang nach der Zwischenprüfung für die erste Staatsprüfung ist eine Zusatzprüfung zur Ablegung der Zwischenprüfung I bzw. der Zwischenprüfung II erforderlich. Nähere Einzelheiten sind aus der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik ersichtlich.

ANHANG

Veranstaltungen der Gruppe A

Algebraische Zahlentheorie Analysis III Axiomatische Mengenlehre

Differentialgleichungen

Funktionalanalysis I

Funktionentheorie

Geometrische Algebra

Kommutative Algebra

Maß- und Integrationstheorie

Multilineare Algebra

Numerik I

Prädikatenlogik (Einführung)

Topologie

Wahrscheinlichkeitstheorie

Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4-stündige Vorlesungen mit 2 Stunden Übungen.

Veranstaltungen der Gruppe A'

Die Veranstaltungsgruppe A' besteht aus den Veranstaltungen der Gruppe A und aus weiterführenden Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe B

Kalkül III

Kalkül IV

Lineare Optimierung

Programmierkurs

Die Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden

Veranstaltungen der Cruppe B'

ALEGNACIA CON CASCALLA CONTRACTOR CONTRACTOR Analog- und Hybridrechner Automatentheorie Betriebssysteme und Systemprogrammierung Dynamische Optimierung Informationstheorie Interpretierende Systeme Kalkül III Kalkül IV Lineare Optimierung Mathematische Logik Mathematische Statistik I Mathematische Statistik II Netzplantechnik und ihre Programmierung Nichtlineare Optimierung Nichtnumerische Datenverarbeitung Partielle Differentialgleichungen Potentialtheorie Programmierkurs Programiersprachen I Programmiersprachen II Rekursive Funktionen Turing Maschinen - Algorithmentheorie

Die Veranstaltungen der Gruppe B' sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Der Prüfungsausschuß kann die Veranstaltungsgruppen A, B, B' durch weitere Veranstaltungen ergänzen.

mit i Stunde Utangon oder Versnaraltungen wentes, to Stunden

Die Veranerelempgen der Gruppe B eine in der Kegel 2-schulige Verleuunge

Erläuterungen zu den Grundvorlesungen und den Veranstaltungen der Gruppe A, B, E'

Analysis I und II, Lineare Algebra I und II

Zielsetzung: Erlernung der mathematischen Sprache, Einführung in exaktes Schließen und Abstraktion, Vermittlung des benötigten Grund-

wissens.

Veranstaltungen der Gruppe A

Zielsetzung: Methodische und wissensmüßige Einführung in grundlegende Syczial-

gebiete der Mathematik.

Veranstaltungen der Gruppe B und Kalkiil I und II

Zielsetzung: Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematiunter Verzicht auf Herleitung der zugrundeliegenden Theories

(Schema: Definition, Satz, Erläuterung, Anwendung; i.a. kein

Beweis). Einübung von Techniken und Verfahrensweisen.

Veranstaltungen der Cruppe B'

Zielsetzung: Wie bei Gruppe B. Die über die Gruppe B hinausgehenden Ver-

anstaltungen der Gruppe B' sollen darüber hinaus eine Weiter-

führung der genannten Aspekte erbringen.

Kalkül I, II, III und IV

Möglicher

Inhalt : Z. B. Integrationsmethoden, Vektoranalysis, Lösen von Differen-

tialgleichungen, Funktionentheorie, Fourierreihen und -tra sfor-

mationen, Potentialtheorie, Variationsrechnung.

1. - 4. Semester für den Diplom - Mathematiker

| | 2 2 | | M. T. | Z | ebenfach | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| nelva nelva nelva | erane iezane | + 5 8 8 4 1 × | alkal (öglic nbalt | Physik | Wirtschaftswissenschaft | Waschinenbau Elektrotechnik Verfahrenstechnik |
| | Lin. Algebra I | Analysis I | Kalkul I | Physik I | ¥ 4 | |
| | | | | | 6 wochenstunden BWL | |
| 2. Semester | (4 + 2) | (4 + 2) | (2+1) | (4 + 2) | | |
| | | | I do | | | |
| vorgezogene Prüfungsfach | Lin. Algebra | Analysis | eggs | | 6 Wochenstunden VML | |
| | Lin. Algebra I, II | Analysis I, II | in i | | | |
| (fakultativ) Leistungsmachweiß | 1 Übungsschein | 1 Libungsschein | sene | | insgesast: | insgesant: |
| C. S | (4 + 2) | A A (4 + 2) | (2 + 1) | Wahlweise: Physik III, Theoretische Physik I, (4 + 2) | 18 bochenstunden | 15 Wochenstunden |
| 10 | zusätzlich ein Übungsschein aus A | grachein aus A | sich | Grus Ve | Wirtschaftswissenschaft 1 [bungsschein aus BWL] | Maschinenbau Elektrotechnik |
| Prüfungafach | Lin. Algebra | Analysis | - | Physik | 1 bungsachein aus Val | Verfahrenstechnik |
| Zwischenprüfung I Prüfungsstoff | Lin. Algebra 1, II | Analysis I, II | Numerik I oder Statis- | 2 Veranstaltungen | nem der Gebiete Ball oder | Veranstaltungen is lwfang von 10 Wostd. |
| Leistunganachweis | 1 L'bungsschein | 1 Ltungsachein | tik I /2 (bungsscheine | 2 Uhungsscheine | And at the firm and and and | 0.00 |
| | 2018 | A 2) | 8 | | | |
| A. Semester | (4 + 2) | (4 + 2) | (2 + 1) | (eine Festlegung | (eine Festlegung des akademischen Gradem steht noch aus) | steht moch aus) |
| | | in the second | STATE OF THE PARTY | 2 No. | | |
| Prüfungsatoff | 2 Veranstalturien aus fruppe A | aus (ruppe A | | 2) wird empfohlen | | |
| Frg#nzungsprüfung Leistungsnachweise | 3 Lbungsachoine : | 3 itungascheine zu Veranstaltungen aus Gruppe A | Gruppe A | To the second | | |
| - | 3 Veranstaltunger | 3 Veranstaltungen aus Gruppe A, 1 Veranstaltung | staltung aus Gruppe B | | | |
| | | Tuischmonifung 1 | | | | |
| | Erganzungsprufung | Engineenmenturing und Zwischenprüfung I | | | The second secon | |

Hauptstudium I

4. - 7. Semester (insgesamt mindestens 50 Wochenstunden)

| | | | | | Nebenfach | |
|----------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| | | W a t T o m a t d x | | Physik | Wirtschaftswissenachaft Elektrotechnik Yerfahrenstach | Maschinenbau Elektrotechnik Yerfahrenstechnik |
| | | 1 Seminarschein. 2 Veranstaltungen aus Gruppe A! | | 3 Veranst. (a 4 Wostd.) davon eine mit Übungen darunter höchstens ein Praktikum; | 15 Wochens tunden | 15 Wochenstunden |
| 4 6. 0 | 4, 16, Sementer | 5 Veranstaltungen sus Gruppe B' (2 B' = 1 K) 3 (bungsscheine | | 1 Ubungaschein Im Laufe des Studiums mindestens 1 Veranstal- tung in Theoretischer Physik | 3 Ubungsscheine | 2 Übungsscheine |
| | | In Laufe des Studiussist mind, ein Programmierkure zu absolvieren | erkurs zu absolvieren | 6 Woatd, BWL, 1 Lbungss | | 6 Wostd, Ball, 1 Sunge |
| 6, oder 7, S | 6, oder 7, 5 e m e m t e r | Absoblu6srbsit | 1 | | | |
| HauptprUfung I | Prüfungsfach | Argewandle Mathematik Contingetist | Programiarung | Thysik | Wirtschaftewissenschaft | Haschinentau Elektrotechnik Verfahrenatechnik |
| | Prufungastoff | 28' (oder 1A') 28' (oder 1A') | | 1 Veranetaltung | 2 Veranstaltungen | 1 Veranstaltung |

Hauptatudium II (Mit Abschluß als Diplom-Mathematiker)

5. - 9. Semester

| | Prüfungsstoff | stortifung II Prufungafach | 8. oder 9. Semester | | | | manufacture of the second seco | | A 7 2 7 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------|
| Composition of the Property of | 2 Veranetaltungen aus A 2 Veranetaltungen aus A 2 Veranetaltungen aus A | Reine Mathematik Angewandte Mathematik Spezialgebiet | Abeahle Barbeit II. | 2 Seminarecheine | 3 Übungescheine | The second of the second secon | 6 Veranstaltungen aus Gruppe A (davon 2 aus der reinen und 2 aus der anwendungsorientierten | 20 の | |
| Ein Vorziehen der Nebenfachprüfung ist (frühestens nach dem 6. Semester) möglich | 1 Veranstaltung 12 Wostd, og von mindestens 8 | Physik Wirtschaftswissenschaften | | Im Laufe dem Studiums sind mind, 2 Versnstaltungen in Theoretischer Fhysik zu bee. | sche Physik 1 Maustaeminarscheim 1 Ubungsschein Theoretische Physik 2 Physik 1 Waustaeminarscheim 1 Wall oder Bull | 1 Praktikus, 2 Übungascheine sindestens davon davon | 3 Veranstaltungen (a 4 Wo- chenstunden) darunter eine 20 Wochenstunden sit Löungen und höchstens | Physik wirtschaftswissenschaften | Ne ve n m a n |

aup